

ANTRAGSSPIEGEL UND SACHANTRÄGE 2026

A – DF intern

Nr.	Antrag	Votum der AK
A 1	Umsetzung der Geschlechtervielfalt in der Gleichstellung Bundesfrauenrat Bündnis 90/Die Grünen, EFid, LesbenRing e.V., Weibernetz	Annahme
A 2	Inklusion und Sichtbarkeit – Diskriminierungsfreie Sprache und Anerkennung der Lebensrealität von Nachtrennungsfamilien VBM	Ablehnung
A 3	Vielfalt leben, Expertise nutzen – Verbindliche Einbindung aller Mitgliedsverbände bei DF-Veranstaltungen und Panels VBM	Ablehnung
A 4	Verbindlichkeit statt Symbolpolitik – Stärkung der Handlungskompetenz und Entscheidungssouveränität des Awareness-Teams VBM	Ablehnung

B – Arbeits- und Wirtschaftspolitik

Nr.	Antrag	Votum der AK
B 1	Volkswirtschaftliche Bedeutung von Sorgearbeit anerkennen Frauen im DGB	Annahme
B 2	Haushaltsnahe Dienstleistungen fördern, Gleichstellung stärken! AG Kath, Berufsverband Hauswirtschaft e.V., DBSH, Frauen im DGB, SPD FRAUEN, EFid, SoVD, iaf e.V.	Annahme

C – Sozialpolitik

Nr.	Antrag	Votum der AK
C 1	Ausbau des sozialen Wohnungsbaus VAMV, Weibernetz, ZIF	Annahme
C 2	Verbesserung der Unterstützung bei verdeckter Alters- und Pflegearmut AG Kath, Berufsverband Hauswirtschaft, Frauen im DGB, DBSH, EFid, iaf e.V., SoVD, SPD FRAUEN	Annahme

Nr.	Antrag	Votum der AK
C 3	Für eine solidarische und geschlechtergerechte Alterssicherung Berufsverband Hauswirtschaft e.V., DBSH, Frauen im DGB, EFiD, iaf e.V., SoVD, SPD FRAUEN	Annahme
C 4	Hinterbliebenenversorgung für verwitwet Alleinerziehende AG Kath	Annahme als Material für den Vorstand

D – Nationale Gleichstellungspolitik

Nr.	Antrag	Votum der AK
D 1	Resolution: Demokratie braucht Gleichstellung! DF-Vorstand	Annahme
D 2	Prostituierte schützen, unterstützen und stärken DF-Vorstand	Annahme
D 3	Schutz vor Care-Diskriminierung – Aufnahme der Fürsorgeverantwortung in das AGG als Brücke zur grundgesetzlichen Verankerung VBM	Ablehnung
D 4	Förderung lebendiger Demokratie verstetigen und Finanzierung dauerhaft sicherstellen! BPW, dlV, Frauen im DGB, iaf e.V., SJD, SmF	Annahme
D 5	Zivilgesellschaft als Verfassungsakteurin anerkennen – für eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts und die Aufnahme zivilgesellschaftlicher Rechte ins Grundgesetz iaf e.V., SJD, SmF	Annahme als Material für den Vorstand

E – Gesundheitspolitik

Nr.	Antrag	Votum der AK
E 1	Zeitnahes Monitoring der Anwendung und Inanspruchnahme der NIPT (Bluttest in der Frühschwangerschaft auf Trisomien = bestimmte genetische Veränderungen) nach der Übernahme der Kosten durch die GKV AKF, DÄB, DHV, EFiD, Mother Hood	Annahme

Nr.	Antrag	Votum der AK
E 2	Eizellspende in Deutschland verantwortungsvoll ermöglichen – Rechte von Frauen und Kindern sichern AKF, DÄB	Votum erfolgt bei der MV
E 3	Einrichtung eines nationalen Geburtenregisters AKF, DÄB, DHV, EFid, Mother Hood	Annahme
E 4	Gesundheitssystem konsequent an Evidenz und Prävention ausrichten AKF	Annahme
E 5	Gesundheit darf kein Privileg sein AKF	Annahme
E 6	Geschlechtersensible und ethische Gestaltung von Künstlicher Intelligenz in der Gesundheitsversorgung stärken DÄB	Annahme
E 7	Für faire Vergütung in der ambulanten Medizin: Gender Pay Gap und Fehlanreize beseitigen AKF	Annahme

F – Familienrecht und Familienpolitik

Nr.	Antrag	Votum der AK
F 1	Ablehnung des Gesetzentwurfs zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen Bundesverband der Migrantinnen in Deutschland, iaf e.V., SmF	Annahme als Material für den Vorstand
F 2	Unterhaltsvorschuss für alle Kinder von Alleinerziehenden – Streichungen sind nicht akzeptabel VAMV	Annahme
F 3	Prävention vor der Empfängnis – Fundamente für echte Chancengerechtigkeit und Gleichstellung - und stabile Familienstrukturen stärken VBM	Nichtbefassung
F 4	Reform der Kinder-Richtlinie zur „Familien-Navigations-Kette“ – Ganzheitliche Prävention, Beratung und Gleichstellung als Regelleistung verankern VBM	Nichtbefassung

G – Gewalt gegen Frauen und Kinder

Nr.	Antrag	Votum der AK
G 1	Feministische Mädchen*arbeit als Gewaltpräventionsstrategie stärken – Strukturelle und gesetzliche Verankerung im Rahmen der Istanbul-Konvention Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchen*politik e.V., ZIF	Annahme
G 2	Mehr Schutz von Minderjährigen und Erwachsenen vor organisierter sexualisierter Ausbeutung SPD FRAUEN	Annahme als Material zu Antrag D 2
G 3	Flankierende Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt – Implementation weiterer Elemente des „Spanischen Modells“ SPD FRAUEN	Annahme
G 4	Femizide und Gewalt gegen Frauen und Kinder verhindern – Mehr Prävention anstatt nur härter bestrafen! ZIF	Annahme
G 5	Gewalt gegen Frauen beenden – Ursachenforschung betreiben, statt rassistische Gewalt zu verstärken Weibernetz e.V., ZIF	Annahme
G 6	Starke Strukturen gegen Gewalt an Frauen und Menschenhandel: Monitoring von Menschenrechten gesetzlich verankern EFiD, LesbenRing e.V., ZIF	Annahme
G 7	Digitale Gewalt ganzheitlich bekämpfen #DMW, Bundesfrauenrat Bündnis 90/Die Grünen, dib e.V., FRAUINFORM, SPD FRAUEN, webgrrls.de e.V.	Annahme
G 8	Digitale Sicherheit von Frauen stärken – Geschlechtergerechte KI und wirksamer Schutz vor digitaler Gewalt SPD FRAUEN	Annahme als Material zu Antrag G 7

H – Flüchtlings-, Integrations- und Migrationspolitik

Nr.	Antrag	Votum der AK
H 1	Identifizierung vulnerabler Geflüchteter im Screeningverfahren verlässlich sicherstellen AG Kath	Annahme

Nr.	Antrag	Votum der AK
H 2	Schutz und Menschenrechte für Geflüchtete: Leistungsausschluss stoppen, verfolgte Frauen und Kinder schützen, Bleibeperspektiven schaffen AG Kath	Annahme
H 3	Keine Externalisierung von Asylverantwortung – Schutzrechte von Frauen stärken EFiD, iaf e.V., SmF, ZIF	Annahme
H 4	Mädchenrechte im Kontext von Flucht und Asyl Bundesverband der Migrantinnen in Deutschland e.V., EFiD, iaf e.V., SmF	Annahme
H 5	Für eine differenzierte, menschenrechtsbasierte und geschlechtergerechte Verschiebung des migrationspolitischen Diskurses iaf e.V., EFiD, Bundesverband der Migrantinnen in Deutschland e.V., SmF	Annahme
H 6	Geflüchtete und zugewanderte Frauen bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen AG Kath, Berufsverband Hauswirtschaft e.V., DBSH, EFiD, Frauen im DGB, iaf e.V., SPD FRAUEN, SoVD	Annahme

I – Internationale Gleichstellungspolitik

Nr.	Antrag	Votum der AK
I 1	Geschlechtervielfalt stärken, heißt Demokratie stärken Bundesfrauenrat Bündnis 90/Die Grünen, EFiD, LesbenRing e.V., Weibernetz e.V.	Annahme

J – Bildungspolitik

Nr.	Antrag	Votum der AK
J 1	Geschlechterreflektierte Demokratiebildung stärken – Polarisierung entgegenwirken AG Kath, BPW, iaf e.V., SJD	Annahme

K – Friedens- Sicherheits- und Menschenrechtspolitik

Nr.	Antrag	Votum der AK
K 1	Keine Wehrpflicht für Frauen DF-Vorstand	Annahme

M – Medienpolitik

Nr.	Antrag	Votum der AK
M 1	KI-Einsatz in der öffentlichen Hand an verbindliche Gleichstellungsstandards binden: Gleichstellungsorientierte Folgenabschätzung und diskriminierungssensible Beschaffung verbindlich verankern FRAUINFORM, SPD FRAUEN	Annahme
M 2	Demokratische Teilhabe junger Menschen in digitalen Räumen feministisch stärken AG Kath, Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchen*politik, BPW, SJD, SmF, iaf e.V.	Annahme

N – Technologiepolitik

Nr.	Antrag	Votum der AK
N 1	Geschlechtergerechte und diskriminierungssensible Regulierung von KI und Schutz vor Diskriminierung DF-Vorstand	Annahme
N 2	Geschlechtergerechte Umsetzung der High-Tech-Agenda DF-Vorstand	Annahme

O – Ohne eindeutige Zuordnung

Nr.	Antrag	Votum der AK
O 1	Bildung von Anfang an – Beitragsfreiheit, Qualität und Fachkräftesicherung als Investition in die soziale Marktwirtschaft VBM	Nichtbefassung
O 2	Lebensraum Schule statt Notbetreuung – Einführung eines gebundenen rhythmisierten Ganztags mit Rechtsanspruch bis zum 14. Lebensjahr VBM	Nichtbefassung

Nr.	Antrag	Votum der AK
O 3	Bildung als Investment – Verlässliche Infrastruktur statt struktureller Sabotage an Erwerbsbiografien VBM	Annahme als Material für den Vorstand
O 4	Gesamtevaluation der ehe- und familienpolitischen Leistungen unter der Gleichstellungslupe – Für eine evidenzbasierte Politik und reale Entgelttransparenz VBM	Nichtbefassung
O 5	Care-Exzellenz an Hochschulen – Anerkennung von Sorgekompetenz als Führungsqualifikation und Querschnittsaufgabe VBM	Nichtbefassung
O 6	Mutterschutz für alle – Finanzielle Gleichstellung von Selbstständigen, Studierenden und Auszubildenden sicherstellen VBM	Nichtbefassung
O 7	Dynamisierung und Reform des Elterngeldes – Existenzsicherung und partnerschaftliche Sorgearbeit stärken VBM	Ablehnung
O 8	Familienservice statt Behörden-Dschungel – Administrative Neuausrichtung für eine barrierefreie Familienförderung VBM	Annahme als Material für den Vorstand
O 9	Ökonomische Eigenständigkeit sichern – Sorgearbeit als wertschöpfende Arbeit rentenfest und partnerschaftlich gestalten VBM	Annahme als Material für den Vorstand

ANTRÄGE

A – DF intern

Antrag-Nr.: A 1

Antragstellerin: Bundesfrauenrat Bündnis 90/Die Grünen, Evangelische Frauen in Deutschland e.V. (EFiD), LesbenRing e.V., Weibernetz e.V. Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung (Weibernetz)

Ansprechpartnerin: Name: Mo Lovis Luettig
 Mitgliedsorganisation: LesbenRing e.V.
 Telefon: 01796708207
 E-Mail: mo.luettig@lesbenring.de

Sachgebiet: A – DF intern

Konkrete Adressat*innen: DF-Vorstand

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

UMSETZUNG DER GESCHLECHTERVIELFALT IN DER GLEICHSTELLUNG

Antragstext	Votum der AK
Gleichstellungspolitik und die institutionalisierte Gleichstellungsarbeit sind weiterhin stark an einem binären Geschlechterverständnis ausgerichtet. Trotz der Anerkennung von geschlechtlicher Vielfalt im Recht, trotz der besonderen Vulnerabilität von trans*, intergeschlechtlichen und nichtbinären (tin*) Personen und trotz des Erstarkens autoritärer Bewegungen, die emanzipatorische Errungenschaften als Ganzes angreifen. Rechtlich ist 2017 abgesichert, was gesellschaftlich schon lange gelebte Realität und in Medizin und Geschlechterforschung anerkannt ist: Geschlecht hat nicht nur zwei Ausprägungen und ist mehrdimensional. Die Studie „Keine halben Sachen – Nicht-binäre Personen im Gleichstellungsrecht“ der Bundesstiftung Gleichstellung betont die Notwendigkeit, Geschlechtervielfalt in der Gleichstellungspraxis aktiv zu gestalten, statt nur binäre Strukturen (Mann/Frau) abzubilden. Sie fordert eine Anpassung der Gesetze an die Lebensrealität nicht-binärer Menschen, um Diskriminierung abzubauen. Damit adressiert sie eine zentrale Frage, die Gleichstellungsbeauftragten und anderen in der Gleichstellung tätigen und engagierten Personen in der Praxis immer häufiger begegnet. Die Mitgliederversammlung fordert den Vorstand auf:	Annahme

- Einen verbandsinternen Prozess mit externer Expertise anzustoßen mit dem Ziel eine Positionierung des DF zu möglichen Handlungsräumen für Geschlechtervielfalt in der Gleichstellungsarbeit bis zur MV 2027 zu erstellen. Hierbei ist die Studienlage der Bundesstiftung Gleichstellung zu berücksichtigen.

Begründung

„Nicht-binäre Menschen stellen eine Grundannahme unserer Gesellschaft in Frage: dass es nur Frauen und Männer gibt. Dass das Infragestellen dieser Binarität so viel Aufsehen erregt, zeigt uns, dass die binäre Geschlechterordnung bei weitem nicht nur symbolisch ist. Geschlecht hat in unserer Gesellschaft weiterhin eine herausragende Bedeutung. Es ist nicht egal, ob jemand ein Mann oder eine Frau ist. Wenn diese Unterteilung ins Wanken gerät, scheint etwas auf dem Spiel zu stehen.“

Die Bundesstiftung Gleichstellung hat mit ihrer Studie „Keine halben Sachen – Nicht-binäre Personen im Gleichstellungsrecht“ (2025/2026) untersucht, wie nicht-binäre Menschen rechtlich besser geschützt und in Gleichstellungspolitik einbezogen werden können. Sie analysiert Handlungsbedarfe nach dem Urteil zur „dritten Option“, der seit 2017 bestehenden Möglichkeit einen positiven Geschlechtseintrag als divers bzw. kein Geschlecht einzutragen.

Gleichstellungspolitik und die institutionalisierte Gleichstellungsarbeit sind weiterhin stark an einem binären Geschlechterverständnis ausgerichtet.

Gleichstellungsakteur*innen stehen vor Herausforderungen, um die bewährte Praxis zu sichern und zugleich die Vielfalt von Geschlecht zu berücksichtigen. Das zunehmende Aufgreifen von Intersektionalität und Geschlechtervielfalt in gleichstellungspolitischen Konzepten und Strategien hat die Anforderungen an die Praxis der Gleichstellungsarbeit erhöht.

Bereits der Fachausschuss Intersektionalität (2021-2023) hatte Empfehlungen erarbeitet und u.a. eine strukturelle Weiterentwicklung des DF im Bereich Intersektionalität angeregt.

Die Ergebnisse der von der BS Gleichstellung in Auftrag gegebenen Expertisen zu Geschlechtervielfalt beschäftigen sich mit dieser zentralen Herausforderung unserer Zeit: Inwiefern kann – oder muss – ein Verständnis von Geschlecht, das über Zweigeschlechtlichkeit hinausgeht, in die Gleichstellungsarbeit miteinbezogen werden?

Der DF berücksichtigt in seiner Arbeit relevante Diskriminierungsdimensionen wie das biologische und soziale Geschlecht, die geschlechtliche Identität, die sexuelle Orientierung, das Alter, die ethnische, nationale oder regionale Herkunft, die Religion oder Weltanschauung, den sozioökonomischen Status, Behinderung/en und Beeinträchtigung/en und deren intersektionale Verflechtungen.

Es fehlt jedoch der Umgang mit Nicht-Binarität. Es ist an der Zeit, sich dieser Frage zu stellen und einen verbandsinternen Prozess dazu anzustoßen.

Antrag-Nr.: A 2

Antragstellerin: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)

Ansprechpartnerin: Name: Cornelia Spachtholz
 Mitgliedsorganisation: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)
 Telefon: +491785141638
 E-Mail: cornelia.spachtholz@vbm-online.de

Sachgebiet: A – DF intern

Konkrete Adressat*innen: Deutscher Frauenrat: Vorstand, Gremien, Geschäftsstelle

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

INKLUSION UND SICHTBARKEIT – DISKRIMINIERUNGSFREIE SPRACHE UND ANERKENNUNG DER LEBENSREALITÄT VON NACHTRENNUNGSFAMILIEN

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat (DF) möge beschließen, seine Kommunikation und politischen Forderungen diskriminierungsfrei zu gestalten und die Vielfalt moderner Familienmodelle sprachlich und inhaltlich vollständig abzubilden. Insbesondere ist die Lebensrealität von Nachtrennungsfamilien durch die Verwendung des Begriffs „Getrennterziehend“ neben dem Begriff „Alleinerziehend“ anzuerkennen. Hierzu sind folgende Maßnahmen umzusetzen: Analoge Anwendung der Inklusionsbeschlüsse: Der DF überträgt seinen etablierten inklusiven Ansatz zur gleichwertigen Anerkennung aller Geschlechter und Geschlechtsidentitäten konsequent auf die Vielfalt der Familienmodelle. Ein gleichstellungspolitischer Ansatz, der bei Geschlechtsidentitäten inklusiv agiert, darf bei Nachtrennungsfamilien nicht exkludierend enden. Sprachliche Präzision: In Publikationen und Beschlüssen ist eine Terminologie zu verwenden, die die spezifische Organisation von Sorge- und Erwerbsarbeit nach Trennung (z. B. Residenz-, Wechsel- bzw. Doppelresidenz oder Nestmodell) sichtbar macht. Satzungsgemäße Umsetzung: Gemäß dem Satzungszweck der Gleichstellung muss der DF die strukturellen Benachteiligungen beider Formen der Nachtrennungsfamilien – Allein- und Getrennterziehend - adressieren. Interessensvertretung: Der DF benennt bei Forderungen (Infrastruktur, Steuerrecht) den spezifischen Bedarf auch getrennterziehender Mütter explizit, um deren ökonomische Teilhabe und Sichtbarkeit zu sichern.	Ablehnung

Begründung

Die Sprache des DF ist Ausdruck seiner politischen Integrität. Werden getrennterziehende Frauen bzw. Mütter sprachlich nicht mitgenannt, entstehen Repräsentationslücken, die dem inklusiven Leitbild des Verbandes widersprechen.

I. Analogie zur bisherigen Beschlusslage

Der Deutsche Frauenrat hat in den vergangenen Jahren wegweisende Beschlüsse zur Anerkennung aller Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gefasst. Dieser gelebte inklusive Ansatz ist ein Kernmerkmal der DF-Identität. Es ist daher rechtssystematisch und politisch nicht nachzuvollziehen, warum dieser Inklusionswille bei der Vielfalt von Familienmodellen endet. Die Anerkennung der Vielfalt von Nachtrennungsfamilien ist die logische Fortführung einer diskriminierungsfreien Verbandskultur.

II. Empirische Fakten und 10. Familienbericht

Rund **2,2 Millionen Menschen** in Deutschland sind "formal, juristisch, steuerrechtlich und melderechtlich" alleinerziehend (85 % Frauen) unabhängig der tatsächlichen Betreuungsverteilung im Nachtrennungsfamilienmodell. Der **10. Familienbericht der Bundesregierung** betont jedoch den **besonderen Unterstützungsbedarf von Allein- UND Getrennterziehenden**. Viele Mütter organisieren die Sorgearbeit nach Trennung partnerschaftlich (z. B. im Wechselmodell bzw. Doppelresidenz), stehen aber vor spezifischen Hürden wie doppelten Infrastrukturkosten oder bürokratischen Hindernissen im Unterhaltsrecht. Eine Sprache, die nur „Alleinerziehende“ kennt, macht diese Frauen bzw. Mütter unsichtbar.

III. Satzungskonformität und Sichtbarkeit

Die Satzung verpflichtet zur Förderung der Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen. Werden getrennterziehende Frauen bzw. Mütter nicht explizit adressiert, bleiben ihre spezifischen Belastungen (z. B. Abstimmungsaufwand, Residenzkosten) im politischen Diskurs unberücksichtigt. Die Verwendung des Begriffs „Getrennterziehend“ bricht das Stereotyp der „einsamen Alleinerziehenden“ auf und stützt die Forderung des DF nach einer partnerschaftlichen Aufteilung von Care-Arbeit – auch nach einer Trennung, nochmals mehr mit dem DF als Koordinierungsstelle des Bündnis „Sorgearbeit fair teilen“.

IV. Fazit

Die Integration der Lebensrealität von Nachtrennungsfamilien ist kein semantischer Akt, sondern eine gleichstellungspolitische Notwendigkeit. Sie sichert die Glaubwürdigkeit des DF als inklusive Stimme aller Frauen und stellt sicher, dass vielfältige Wege moderner Mutterschaft rechtlich und sozial abgesichert werden.

Antrag-Nr.: A 3

Antragstellerin: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)

Ansprechpartnerin: Name: Cornelia Spachtholz
 Mitgliedsorganisation: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)
 Telefon: +491785141638
 E-Mail: cornelia.spachtholz@vbm-online.de

Sachgebiet: A – DF intern

Konkrete Adressat*innen: Deutscher Frauenrat: Vorstand, Gremien, Geschäftsstelle

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

VIELFALT LEBEN, EXPERTISE NUTZEN – VERBINDLICHE EINBINDUNG ALLER MITGLIEDSVERBÄNDE BEI DF-VERANSTALTUNGEN UND PANELS

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat (DF) möge beschließen, die Auswahlkriterien und Besetzungsverfahren für Podien, Workshops und Expert:innenrunden bei eigenen Veranstaltungen dahingehend zu reformieren, dass: Gleichwertige Repräsentanz: Alle Mitgliedsverbände – unabhängig von ihrer Größe oder Stimmenanzahl – bei der Besetzung von Panels gleichwertig berücksichtigt werden, sofern das Thema ihre Kernkompetenz berührt. Expertinnen-Pool: Ein verbandsübergreifender Expertinnen-Pool gepflegt wird, in dem auch kleinere Verbände ihre Fachexpertise zu spezifischen Themenfeldern hinterlegen können. Verbindliche Nachrückerinnen-Regelung: damit im Falle einer kurzfristigen Absage einer Referentin oder Panelistin der Platz nicht leer bleibt, sondern gezielt durch eine Expertin aus dem Kreis der Mitgliedsverbände nachbesetzt wird, deren Kernkompetenz zur Themenvielfalt der Veranstaltung bzw. konkret zum „leeren“ Podiumsplatz passt. Proaktive Abfrage: Bei der Planung von Veranstaltungen frühzeitig eine Interessensabfrage an alle Mitgliedsverbände erfolgt, um die Bandbreite der Perspektiven innerhalb des DF voll auszuschöpfen.	Ablehnung
Begründung	
Der Deutsche Frauenrat versteht sich als inklusive Stimme aller Frauen und steht für eine geschlechtergerechte Gesellschaft. Dieser Anspruch muss sich auch in der internen Organisationskultur und der Sichtbarkeit seiner Mitglieder widerspiegeln.	

I. Demokratische Teilhabe und Repräsentanz

In der Vergangenheit wurden Podien oft nach der politischen Reichweite oder der Größe der Verbände besetzt. Dies führt dazu, dass spezifisches Fachwissen kleinerer Organisationen, die oft hochspezialisierte Nischen besetzen (z.B. Nachtrennungsmodelle, Selbstständigkeit, spezifische Care-Fragen), im öffentlichen Diskurs des DF unterrepräsentiert bleibt. Eine gleichwertige Einbindung stärkt das Solidaritätsprinzip innerhalb des Dachverbandes.

II. Qualitätssicherung durch Themenvielfalt

Kurzfristige Absagen führen dazu, dass wertvolle Diskussionszeit ungenutzt bleibt oder Panels einseitig besetzt wirken. Durch eine verbindliche Nachrückerinnen-Regelung, die auf die Kernkompetenz der jeweiligen Verbände setzt, wird die Qualität der Veranstaltungen gesichert. Ein leerer Stuhl auf einem DF-Podium sollte angesichts der enormen Expertise innerhalb der Mitgliedsverbände der Vergangenheit angehören.

III. Satzungsgemäße Umsetzung

Die Satzung des DF sieht vor, die Gleichstellung in allen Lebensbereichen zu fördern. Dazu gehört auch die Förderung der Teilhabe innerhalb des eigenen Verbandes. Wenn kleinere Verbände ihre Perspektiven nicht einbringen können und nicht darin unterstützt werden mit diesen "sichtbar" bzw. "hörbar" zu sein, widerspricht dies dem Ziel einer umfassenden Interessenvertretung.

IV. Fazit

Die systematische Einbindung aller Verbände nach fachlichen Kriterien erhöht die Glaubwürdigkeit des DF als kompetentes Netzwerk. Es stellt sicher, dass der DF nicht nur für Vielfalt wirbt, sondern diese in seinen eigenen Formaten vorlebt.

Antrag-Nr.: A 4

Antragstellerin: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)

Ansprechpartnerin: Name: Cornelia Spachtholz
 Mitgliedsorganisation: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)
 Telefon: +491785141638
 E-Mail: cornelia.spachtholz@vbm-online.de

Sachgebiet: A – DF intern

Konkrete Adressat*innen: Deutscher Frauenrat: Vorstand, Gremien, Geschäftsstelle

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

VERBINDLICHKEIT STATT SYMBOLPOLITIK – STÄRKUNG DER HANDLUNGSKOMPETENZ UND ENTSCHEIDUNGSSOUVERÄNITÄT DES AWARENESS-TEAMS

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat (DF) möge beschließen, die Rolle und Befugnisse des Awareness-Teams auch bei Verbandsveranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen) rechtlich und organisatorisch zu festigen: Anerkennung der Lösungskompetenz: Der Vorstand des DF verpflichtet sich, die zwischen dem Awareness-Team und den von Diskriminierung oder Grenzüberschreitung betroffenen Personen gemeinsam erarbeiteten kooperativen Lösungen als bindend zu respektieren. Umsetzungsverpflichtung: Der Vorstand stellt sicher, dass vereinbarte Maßnahmen (z. B. Ausschluss von Personen von Teilveranstaltungen, Unterbindung diskriminierender Redebeiträge, Richtigstellungen, Mediationsgespräch) unmittelbar und ohne inhaltliche Abmilderung durch die Versammlungsleitung oder den Vorstand umgesetzt werden. Prozessuale Unabhängigkeit: Das Awareness-Team agiert in seiner fachlichen Einschätzung unabhängig vom Vorstand. Eine Revision der getroffenen Schutzmaßnahmen durch den Vorstand ist nur zulässig, wenn diese offensichtlich gegen geltendes Recht oder die Satzung verstoßen. Rechenschaftspflicht: Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung (anonymisiert), inwiefern Empfehlungen des Awareness-Teams umgesetzt wurden bzw. begründet schriftlich, sofern eine Umsetzung im Einzelfall verweigert wurde.	Ablehnung

Begründung

Ein Awareness-Team ist nur dann wirksam, wenn es nicht nur als deeskalierendes Element vor Ort fungiert, sondern über echte Durchsetzungskraft verfügt. Ohne die Rückendeckung und verbindliche Umsetzung durch den Vorstand verkommt das Team zu einem „zahnlosen Tiger“ für Imagezwecke.

I. Satzungskonformität und Demokratieverständnis

Die Satzung des DF verpflichtet zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Wahrung demokratischer Werte. Demokratie innerhalb eines Dachverbandes erfordert einen diskriminierungsfreien Raum (§ 1 AGG analog als Leitbild), in dem sich alle Delegierten – insbesondere aus kleineren oder marginalisierten Verbänden – sicher bewegen können. Wenn der Vorstand kooperative Lösungen des Awareness-Teams ignoriert, untergräbt er die psychologische Sicherheit und damit die demokratische Teilhabe der Betroffenen.

II. Rechtsgrundsätze und Fürsorgepflicht

Obwohl das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** primär im Arbeitsrecht greift, strahlt es als Wertentscheidung auf das Vereinsrecht aus. Der DF hat eine moralische und vereinsrechtliche Fürsorgepflicht gegenüber seinen Mitgliedern und Delegierten. Grenzüberschreitungen oder Diskriminierungen bei Veranstaltungen können Haftungsrisiken bergen, wenn der Vorstand trotz Kenntnis und Empfehlung des Awareness-Teams Schutzmaßnahmen unterlässt (vgl. Schutzpflichten aus dem Vereinsrecht, §§ 27, 664 BGB).

III. Integrität des Awareness-Prozesses

Betroffene von Diskriminierung begeben sich in einen vulnerablen Prozess, wenn sie sich an das Awareness-Team wenden. Die Erarbeitung kooperativer Lösungen ist ein Akt der Selbstermächtigung. Wird das Ergebnis dieses Prozesses durch den Vorstand aus taktischen oder politischen Erwägungen übergangen, findet eine Re-Traumatisierung bzw. eine erneute Entwertung der Betroffenen statt.

IV. Fazit

Die Verbindlichkeit der Awareness-Arbeit ist eine Frage der Glaubwürdigkeit. Um den DF als modernen, diskriminierungsfreien Raum zu erhalten, müssen Schutzmaßnahmen gegen Grenzüberschreitungen Vorrang vor protokollarischen oder hierarchischen Erwägungen haben.

B – Arbeits- und Wirtschaftspolitik

Antrag-Nr.: B 1

Antragstellerin: Deutscher Gewerkschaftsbund - Frauen im DGB (Frauen im DGB)

Ansprechpartnerin: Name: Silke Raab
 Mitgliedsorganisation: Deutscher Gewerkschaftsbund – Frauen im DGB (Frauen im DGB)
 Telefon: 0160 97224350
 E-Mail: silke.raab@dgb.de

Sachgebiet: B – Arbeits- und Wirtschaftspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, insbesondere zuständige Ressorts

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG VON SORGEARBEIT ANERKENNEN

Antragstext	Votum der AK
Unbezahlte Sorgearbeit ist Grundvoraussetzung für jede wirtschaftliche Tätigkeit und das gesellschaftliche Zusammenleben. Ohne Menschen, die Kinder betreuen, Angehörige pflegen und den Haushalt organisieren, stünde alles still. Dennoch wird unbezahlte Sorgearbeit in volkswirtschaftlichen Indikatoren wie dem BIP und der darauf basierenden Wirtschaftspolitik ausgeblendet. Einerseits tragen Frauen, die den Großteil der unbezahlten Sorgearbeit leisten, die negativen Folgen des einseitigen Arbeits- und Wirtschaftsverständnisses. Andererseits leidet der Wirtschaftsstandort Deutschland unter Fachkräftemangel und struktureller Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Aus Sicht des Deutschen Frauenrats muss eine zukunftsfähige Wirtschaftspolitik unbezahlte Sorgearbeit als Grundvoraussetzung aller wirtschaftlichen Tätigkeiten anerkennen und berücksichtigen. Ihre Absicherung ist keine private Aufgabe, sondern staatliche Verpflichtung. Der DF fordert die Bundesregierung auf, • unbezahlte Sorgearbeit und ihren Wert systematisch zu erfassen. Die Zeitverwendung für unbezahlte Sorgearbeit ist mindestens einmal pro Legislaturperiode zu erheben und nach Geschlecht auszuwerten. Zudem soll ihre Wertschöpfung berechnet, in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ausgewiesen und verbindlich in Haushalts- und Wirtschaftspolitik einbezogen werden.	Annahme

• öffentliche Ausgaben für Sorge-Infrastrukturen als Investitionen in die Zukunft anzuerkennen. Zur Stärkung der ökonomischen Eigenständigkeit von Frauen muss die soziale Infrastruktur, vor allem in den Bereichen Kinderbetreuung und Pflege, verlässlich, bedarfsgerecht und qualitativ hochwertig ausgebaut und dauerhaft öffentlich finanziert werden. Aufgrund der demografischen Entwicklung sind öffentliche Investitionen unabdingbar und gleichstellungspolitisch geboten.	
--	--

Antrag-Nr.: B 2

Antragstellerin: Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauenverbände und -gruppen (AG Kath), Arbeitsgemeinschaft SPD Frauen (SPD FRAUEN), Berufsverband Hauswirtschaft e.V., Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH), Deutscher Gewerkschaftsbund – Frauen im DGB (Frauen im DGB), Evangelische Frauen in Deutschland e.V. (EFiD), Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD), Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Ansprechpartnerin: Name: Charlotte Schlüter
 Mitgliedsorganisation: Deutscher Gewerkschaftsbund – Frauen im DGB (Frauen im DGB)
 Telefon: 01603705401
 E-Mail: charlotte.schlueter@dgb.de

Sachgebiet: B – Arbeits- und Wirtschaftspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN FÖRDERN, GLEICHSTELLUNG STÄRKEN!

Antragstext	Votum der AK
In Deutschland werden etwa 37 Milliarden Stunden Hausarbeit im Jahr geleistet, davon 24 Milliarden Stunden allein von Frauen. Ihre Erwerbsbeteiligung wird durch diese Arbeit stärker eingeschränkt als durch Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen. Nicht zuletzt aus diesem Grund steigt die Nachfrage nach Haushaltshilfen. In Deutschland trifft der steigende Unterstützungsbedarf in den Haushalten jedoch auf einen eklatanten Mangel an legalen und bezahlbaren Angeboten. Irreguläre Beschäftigung ist weit verbreitet. Reguläre, legale Angebote sind nicht konkurrenzfähig, weil viele Menschen sich diese nicht leisten können. Für die Beschäftigten in diesem Bereich – fast ausschließlich Frauen, häufig Migrantinnen – bedeutet dies Arbeit unter prekären Bedingungen und ohne soziale Absicherung. Hier muss endlich gegengesteuert werden, denn Hausarbeit ist keine Privatsache. Sie ist Grundvoraussetzung für ein gutes Leben und gesellschaftliche Teilhabe. Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf, Das im Koalitionsvertrag angekündigte „Familienbudget für Alltagshelfer“ zeitnah einzuführen, um sozialversichert erbrachte Dienstleistungen in privaten Haushalten zu stärken und Familien mit Sorgeverantwortung zu entlasten. Haushalte müssen niedrigschwellig Zugang zur Förderung durch ein Gutscheinmodell erhalten.	Annahme

Gutscheine für haushaltsnahe Dienstleistungen sollen nur bei zertifizierten Anbietern eingelöst werden können, die ihre Mitarbeitenden sozialversicherungspflichtig beschäftigen, tariflich bezahlen und Qualitätsanforderungen einhalten.	
Begründung	
Die öffentliche Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen ist ein zentrales arbeitsmarkt- und gleichstellungspolitisches Instrument. Staatlich bezuschusste Gutscheine für haushaltsnahe Dienstleistungen würden Haushalte mit Sorgeverantwortung entlasten und damit vor allem Frauen die gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsarbeitsmarkt ermöglichen. Gleichzeitig würde irreguläre Beschäftigung im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen, die bis heute vor allem von Frauen erbracht werden, zurückgedrängt und sozialversicherte Beschäftigung geschaffen. Gerade für Frauen mit Hemmnissen am Arbeitsmarkt würden sich neue Einstiegsmöglichkeiten in den ersten Arbeitsmarkt und gute berufliche Perspektiven ergeben. Durch die Stärkung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung würden auch die Einnahmen in den Sozialversicherungen und den öffentlichen Haushalten steigen. Gleichzeitig beugen haushaltsnahe Dienstleistungen mit Blick auf die alternde Bevölkerung Pflegebedürftigkeit vor und sind ein kostengünstiger und niederschwelliger Beitrag zur Versorgung von Menschen mit Unterstützungsbedarf. Mit der Ankündigung eines „Familienbudgets für Alltagshelfer“ hat zum dritten Mal in Folge eine Bundesregierung laut Koalitionsvertrag die Absicht, im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen politisch tätig zu werden. Die Modelle zur Finanzierung einer staatlichen Förderung liegen vor. Es gilt, jetzt endlich einen entsprechenden Gesetzentwurf zu formulieren und zeitnah in das Parlament einzubringen.	

C – Sozialpolitik

Antrag-Nr.: C 1

Antragstellerin: Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV),
 Weibernetz e.V. Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit
 Beeinträchtigung (Weibernetz), Zentrale Informationsstelle Autonomer
 Frauenhäuser (ZIF)

Ansprechpartnerin: Name: Esther Bierbaum
 Mitgliedsorganisation: Zentrale Informationsstelle Autonomer
 Frauenhäuser (ZIF)
 Telefon: +4917670209612
 E-Mail: info@zif-frauenhaeuser.de

Sachgebiet: C – Sozialpolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, BMWSB

Die Mitgliederversammlung möge beschließen: **AUSBAU DES SOZIALEN WOHNUNGSBAUS**

Antragstext	Votum der AK
Die Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats beschließt: Der Deutsche Frauenrat setzt sich dafür ein, dass ein Ausbau von sozialem barrierefreien Wohnungsbau zügig voranschreiten wird. Der Deutsche Frauenrat fordert die Länder und Kommunen auf, den sozialen Wohnungsbau aktiv und an erster Stelle zu betreiben. Die Länder und Kommunen sollen folgendes umsetzen: • 60.000 neue bezahlbare Mietwohnungen pro Jahr^[1] • Diese sollen nach neuesten Standards barrierefrei geschaffen werden. • Einen aktiven und zügigen Umbau von leerstehenden Gebäuden in die Umnutzung zu Wohnraum. • Alleinerziehende Frauen und ihre Kinder müssen vorrangig bedacht sein. Dafür braucht es tragfähige Konzepte in den jeweiligen Kommunen. • Zusätzliche Wohnkontingente für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder nach Auszug aus dem Frauenhaus • Eine konzeptionelle frauengerechte und nachhaltige Wohnungspolitik	Annahme

[1] Forderung des Mieterbundes zur Bundestagswahl 2025, [DMB-Forderungen-zur-BT_Wahl_2025.pdf](#)

Begründung

Die immer weitere Steigerung von Mieten macht es alleinerziehenden Frauen, sowie Gering Verdienerinnen unmöglich einen angemessenen Wohnraum für sich und ihre Kinder zu sichern. Bezahlbar ist eine Warmmiete, für die max. ein Drittel des verfügbaren Haushaltsnettoeinkommens aufgebracht werden muss. Die Kosten auf dem Wohnungsmarkt explodieren und vertreiben Frauen aus Städten und Ballungszentren. Hinzu kommt das Fehlen bezahlbarer barrierefreier Wohnungen. Dies bedeutet, dass sie immer weitere Wege zu Arbeitsorten in Kauf nehmen müssen, bzw. immer weniger ihres Einkommens für die Grundversorgung für sich und ihre Kinder zur Verfügung steht. Die Folgen daraus sind ein wachsendes Armutsrisiko, sowie Altersarmut für sich und geringere Bildungschancen für die Kinder, aufgrund von aktueller weniger finanzieller Ressourcen.

Für Frauen die Gewalt erleben oder erlebt haben, muss die Möglichkeit geschaffen werden, nach einem Aufenthalt im Frauenhaus zeitnah eine geeignete und bezahlbare Wohnung zu finden. Derzeit erschwert der Kampf um günstige Wohnungen es den Frauen eine bedarfsgerechte Wohnung auf dem freien Markt zu finden. Unterstützung wäre notwendig mit einem Kontingent an barrierefreien Wohnungen in den Kommunen und Städten, die diese Personengruppe vorrangig bedenkt.

Antrag-Nr.: C 2

Antragstellerin: Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauenverbände und -gruppen (AG Kath), Arbeitsgemeinschaft SPD Frauen (SPD FRAUEN), Berufsverband Hauswirtschaft e.V., Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH), Deutscher Gewerkschaftsbund – Frauen im DGB (Frauen im DGB), Evangelische Frauen in Deutschland e.V. (EFiD), Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD), Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Ansprechpartnerin: Name: Dr. Agnes Allroggen-Bedel
 Mitgliedsorganisation: Arbeitsgemeinschaft SPD Frauen (SPD FRAUEN)
 Telefon: +491725415612
 E-Mail: riess-ab@t-online.de

Sachgebiet: C – Sozialpolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, BMAS

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

VERBESSERUNG DER UNTERSTÜTZUNG BEI VERDECKTER ALTERS- UND PFLEGEARMUT

Antragstext	Votum der AK
Altersarmut ist ein wachsendes gesellschaftliches Problem, das Frauen in besonderer Weise betrifft, da sie aufgrund unterbrochener Erwerbsbiografien, Teilzeitarbeit, Minijobs, Niedriglöhnen und unbezahlter Sorgearbeit im Alter deutlich häufiger über geringe Rentenansprüche verfügen. Gleichzeitig zeigen Studien, dass ein erheblicher Teil der Anspruchsberechtigten die ihnen zustehenden sozialen Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies deutet auf erhebliche strukturelle Defizite im Zugang zu sozialen Leistungen hin, die identifiziert und abgebaut werden müssen. Dazu gehören insbesondere • fehlende oder unzureichende Informationen, • komplizierte Antragsverfahren, • Scham und Furcht vor Stigmatisierung, • mangelnde persönliche Unterstützung. Der Deutsche Frauenrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, 1. die Inanspruchnahme von Sozialleistungen im Alter zu erleichtern, insbesondere durch ○ verständliche, mehrsprachige und proaktive Informationsangebote, ○ persönliche Beratung und Begleitung bei der Antragstellung, ○ aufsuchende Beratung für besonders vulnerable Gruppen,	Annahme

○ die stärkere Verzahnung bestehender Hilfestrukturen. 2. verdeckte Pflegearmut zu verhindern, insbesondere durch ○ bessere Information über Leistungsansprüche in der Pflege, ○ niedrigschwellige Zugänge zu Pflegeleistungen und ergänzenden Hilfen, ○ stärkere Berücksichtigung der finanziellen Belastungen durch Pflege in der sozialen Sicherung, ○ Unterstützung pflegender Angehöriger, insbesondere Frauen. 3. zielgruppenspezifische Unterstützungsstrukturen für ältere Menschen in Armut auszubauen, durch ○ niedrigschwellige, wohnortnahe und barrierefreie Beratungsangebote, ○ eine stärkere Verzahnung von Sozial-, Pflege- und Beratungsstrukturen, ○ gezielte Ansprache und Unterstützung der Betroffenen, ○ sowie eine konsequente Ausrichtung der Angebote an den Lebensrealitäten älterer Menschen.	
Begründung Diese Problemlagen verdeutlichen, dass bestehende Sozialleistungen ihre Wirkung nicht voll entfalten können, wenn der Zugang zu ihnen nicht sichergestellt ist. Der Deutsche Frauenrat hat mit seiner Forderung nach niedrigschwelligen Anlaufstellen in der Mitgliederversammlung 2023 bereits einen wichtigen Impuls gesetzt. Der im dort verabschiedeten Beschluss geforderte Ausbau niedrigschwelliger, barrierefreier und mehrsprachiger Beratungsstellen stellt hierfür eine zentrale Grundlage dar, muss jedoch gezielt auf ältere Menschen ausgeweitet, weiterentwickelt und angepasst werden, um Altersarmut wirksam zu bekämpfen und die soziale Teilhabe insbesondere älterer Frauen nachhaltig zu sichern. Hinzu kommt das zunehmende Problem der verdeckten Pflegearmut. Viele Menschen – überwiegend Frauen – übernehmen Pflegeaufgaben im häuslichen Umfeld und geraten dadurch selbst in finanzielle Notlagen. Gleichzeitig werden vorhandene Unterstützungsleistungen häufig nicht genutzt, etwa aus Unkenntnis, Überforderung oder aufgrund komplexer Zugangswege. Die Kombination aus Pflegeverantwortung und finanzieller Belastung führt zu einer besonderen Armutsgefährdung, die bislang nicht ausreichend adressiert wird.	

Antrag-Nr.: C 3

Antragstellerin: Arbeitsgemeinschaft SPD Frauen (SPD FRAUEN), Berufsverband Hauswirtschaft e.V., Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH), Deutscher Gewerkschaftsbund – Frauen im DGB (Frauen im DGB), Evangelische Frauen in Deutschland e.V. (EFiD), Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD), Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Ansprechpartnerin: Name: Charlotte Schlüter
Mitgliedsorganisation: Deutscher Gewerkschaftsbund – Frauen im DGB (Frauen im DGB)
Telefon: 01603705401
E-Mail: charlotte.schlueter@dgb.de

Sachgebiet: C – Sozialpolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

FÜR EINE SOLIDARISCHE UND GESCHLECHTERGERECHTE ALTERSSICHERUNG

Antragstext	Votum der AK
Der demografische Wandel erfordert eine grundlegende Reform der Alterssicherung, um eine angemessene Versorgung für Frauen sicherzustellen und Armut zu vermeiden. Eine starke gesetzliche Rentenversicherung mit sozialen Ausgleichselementen und einem sozial- wie geschlechtergerechten Finanzierungsmodell kann dies leisten. Eine Abkehr vom Prinzip der paritätisch finanzierten gesetzlichen Rente ist angesichts gesellschaftlicher Ungleichheiten abzulehnen. Der Deutsche Frauenrat steht für eine solidarische Alterssicherung ein, die den Lebensstandard sichert und Altern in Würde ermöglicht. Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf, • die Lebenswirklichkeiten von Frauen in der Reformdebatte systematisch zu berücksichtigen, um die Reproduktion von Geschlechterungleichheiten in der Alterssicherung zu vermeiden. • das gesetzliche Rentenniveau auf Basis von 45 Entgeltpunkten bei 48 Prozent dauerhaft zu stabilisieren und perspektivisch auf mindestens 50 Prozent anzuheben. • das gesetzliche Renteneintrittsalter nicht zu erhöhen und auch nicht an die Beitragsjahre zu koppeln, da diese Maßnahmen sozial ungerecht sind und Frauen benachteiligen. • die Bundesmittel zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erhöhen, da diese der sachgerechten Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben dienen.	Annahme

• die Einnahmeseite durch ein sozial- und geschlechtergerechtes Steuersystem sowie die Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu stärken. • den Versichertenkreis auszuweiten und alle Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen, um das Rentensystem langfristig zu stabilisieren. • Hinterbliebene weiterhin angemessen abzusichern; eine Abschaffung der Witwenrente lehnt der Deutsche Frauenrat ab. • durch eine gesetzliche oder tarifvertragliche Verpflichtung für arbeitgeberfinanzierte Betriebsrenten den Zugang von Frauen zu Betriebsrenten zu verbessern. • die gesetzliche Rente durch private Vorsorgeprodukte allenfalls zu ergänzen, wobei frauenspezifische Interessen zu berücksichtigen sind.	
Begründung Strukturelle Geschlechterungleichheiten im Erwerbsleben spiegeln sich unmittelbar in der Rente wider. Frauen übernehmen nach wie vor den Großteil der unbezahlten Sorgearbeit und weisen deshalb längere berufliche Auszeiten auf als Männer, sind häufiger in Teilzeit und/oder zu einem Niedriglohn beschäftigt. Unter dem Strich zahlen sie weniger in die Rentenkasse ein und bekommen weniger heraus. Im Jahr 2025 lag der Gender Pension Gap laut dem Statistischen Bundesamt bei 36 Prozent. Damit Frauen im Alter ausreichend versorgt sind und Altersarmut von Frauen vorgebeugt wird, müssen Geschlechterungleichheiten in der Rentenreform berücksichtigt werden. Viele der derzeit diskutierten Reformvorschläge sind jedoch völlig geschlechterblind und würden soziale Ungleichheiten in der Alterssicherung verschärfen. Eine Erhöhung des Renteneintrittsalters würde eine massive Rentenkürzung für all jene bedeuten, die es nicht schaffen, bis zum Renteneintrittsalter gesund und in Erwerbsarbeit zu bleiben. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Belastungen in den frauendominierten Berufen trifft dies häufig auch auf Frauen zu. Eine Kopplung der Beitragsjahre an das Renteneintrittsalter würde Frauen benachteiligen, da sie aufgrund von Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen längere Erwerbsunterbrechungen als Männer aufweisen. Auch eine Abkehr vom solidarischen Prinzip der gesetzlichen Rentenversicherung hin zur stärkeren Privatisierung von Altersvorsorge würde vor allem Frauen schaden, da sie besonders auf die sozialen Ausgleichselemente in der gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen sind und der Gender Pension Gap in der privaten Altersvorsorge mit Abstand am größten ist. Für den Deutschen Frauenrat ist deshalb klar: Die gesetzliche Rentenversicherung muss gestärkt werden, sodass sie im Alter einen angemessenen Ersatz für den wegfallenden Lohn leistet, gesellschaftlich notwendige unbezahlte Sorgearbeit anerkennt und Hinterbliebene gut absichert. Gleichzeitig müssen strukturelle Geschlechterungleichheiten im Erwerbsleben, die die Rentenlücke begründen, abgebaut werden. Schließlich geht es auch darum, durch gute Arbeitsbedingungen und Gesundheitsschutz gerade auch in den frauendominierten Berufen sowie eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Erwerbsfähigkeit aller Arbeitnehmer*innen bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter zu fördern.	

Antrag-Nr.: C 4

Antragstellerin: Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauenverbände und -gruppen (AG Kath)

Ansprechpartnerin: Name: Anna-Katharina Schmitt
Mitgliedsorganisation: Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauenverbände und -gruppen (AG Kath)
Telefon: +49 221 – 860 92 30
E-Mail: anna-katharina.schmitt@frauenbund.de

Sachgebiet: C – Sozialpolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

HINTERBLIEBENENVERSORGUNG FÜR VERWITWET ALLEINERZIEHENDE

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat begrüßt das im Koalitionsvertrag verankerte Vorhaben, die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei der Hinterbliebenenrente zu verbessern. Eine Reform der Hinterbliebenenrente, insbesondere für Hinterbliebene mit Sorgeverantwortung, ist dringend notwendig. Verwitwete Alleinerziehende tragen allein Sorge- und Finanzverantwortung und sind bei steigenden Lebenshaltungskosten besonders belastet. Sie haben keine Ex-Partner*innen die sich potenziell finanziell sowie bei der Care-Arbeit einbringen können. Die Hinterbliebenenversorgung ist der Ersatz des Unterhaltsanspruchs gegenüber dem Ehepartner, der bei dessen Tod entfällt und durch die Hinterbliebenenrente abgebildet wird. Im Vergleich zu Alleinerziehenden mit lebenden Ex-Partner*innen unterliegen verwitwete Alleinerziehende Einkommengrenzen und sind dadurch strukturell benachteiligt. Der Deutsche Frauenrat fordert daher die Bundesregierung auf: • Eine klare Differenzierung zwischen verwitweten Alleinerziehenden und Verwitweten im Rentenalter bzw. ohne Sorgeverantwortung vorzunehmen, um entsprechende Hinzuverdienstregelungen differenziert auszugestalten. • Für die Gruppe der verwitweten Alleinerziehenden (Hinterbliebene mit Sorgeverantwortung) die Abschaffung der Einkommensanrechnung. • Ein bundesweites Netzwerk an qualifizierten Beratungsstellen zu schaffen, inklusive digitalen Angeboten, um Hinterbliebenen den Zugang zu Informationen und Unterstützungsangeboten zu erleichtern.	Annahme als Material für den Vorstand

Die Erhebung umfassender Daten und Statistiken zur Lebenssituation von Hinterbliebenen, damit gezielte politische Maßnahmen auf Basis demografischer und sozioökonomischer Erkenntnisse entwickelt werden können.	
Begründung	
Die Hinterbliebenenrente wird gekürzt, wenn das Einkommen des Hinterbliebenen den Freibetrag übersteigt. Dieser liegt aktuell bei 1.076,86 und ist an den Rentenwert (40,79 € x 26,4) gekoppelt. Vom übersteigenden Nettoeinkommen werden 40% auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. In Deutschland sind circa 1,2 Millionen Menschen im erwerbsfähigen Alter betroffen, darunter etwa 85 % Frauen. Die Kürzung der Hinterbliebenenrente bei steigenden Erwerbseinkommen setzt falsche Anreize: Mehr Arbeit lohnt sich weniger und benachteiligt insbesondere verwitwete Alleinerziehende. Besonders junge Verwitwete kämpfen mit steigenden Lebenshaltungskosten und unzureichenden finanziellen Rücklagen. Dies führt oft dazu, dass überlebende Ehepartner*innen den Arbeitsanteil entsprechend reduzieren, um eine Kürzung der Hinterbliebenenrente zu vermeiden. Durch die stärkere Einbindung von verwitweten Alleinerziehenden in das Erwerbsleben können mehr Beitragszeiten für die eigene Altersvorsorge gesichert werden und senken das Risiko von Altersarmut. Gleichzeitig verbessert der Wegfall von Kürzungen bei Sorgeverantwortung die finanzielle Stabilität, erleichtert die Existenzsicherung und ermöglicht den Aufbau von Rücklagen. Zugleich wird die wirtschaftliche Eigenständigkeit gestärkt, indem bereits während der Phase mit Sorgeverantwortung bessere Voraussetzungen für eine spätere vollumfängliche Erwerbstätigkeit geschaffen werden.	

D – Nationale Gleichstellungspolitik

Antrag-Nr.: D 1

Antragstellerin: DF-Vorstand

Ansprechpartnerin: Name: Dr. Beate von Miquel
Mitgliedsorganisation: DF-Vorstand
Telefon: 030 20456910
E-Mail: vonmiquel@frauenrat.de

Sachgebiet: D – Nationale Gleichstellungspolitik

Konkrete Adressat*innen: Verantwortliche in Bund, Ländern und Gemeinden sowie in Wirtschaft und Wissenschaft

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

RESOLUTION: DEMOKRATIE BRAUCHT GLEICHSTELLUNG!

Antragstext	Votum der AK
Ohne tatsächliche Gleichstellung bleibt unsere Demokratie unvollständig. Wir leben in einer Zeit, in der Oligarchen, Autokraten, Multimillionäre, religiöse Fundamentalisten, Antifeministen, rechtsextreme Parteien sowie rechtsextreme Thinktanks und Stiftungen weltweit mithilfe milliardenschwerer Kampagnen mühsam errungene, fundamentale Frauenrechte genauso in Frage stellen wie den Schutz von Minderheiten. Wo sie an der Macht sind, haben sie schon Fakten geschaffen. Gerade jetzt brauchen wir mehr und nicht weniger Gleichstellung! Gerade jetzt brauchen wir mehr und nicht weniger Teilhabe von Frauen und mehr Schutz für diskriminierte Minderheiten. Gerade jetzt müssen wir die Strukturen der Gleichstellungspolitik stärken und nicht schwächen. Gerade jetzt müssen die strukturellen Benachteiligungen von Frauen und Mädchen endlich überwunden werden. Gerade jetzt müssen alle staatlichen Ebenen, aber auch Wirtschaft und Wissenschaft Gleichstellung ausbauen, statt unter dem Deckmantel von Bürokratieabbau und Einsparungen bewährte Instrumente der Verbesserung dieser Strukturen zu verhindern oder sie gar zu zerschlagen. Gerade jetzt sind die positiven Effekte einer echten Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unverzichtbar.	Annahme

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrates fordert von allen Verantwortlichen in Bund, Ländern und Gemeinden sowie in Wirtschaft und Wissenschaft:

1. Gleichstellung muss zum Leitprinzip in allen politischen und gesellschaftlichen Bereichen werden.
2. Mit einem Gender Impact Assessment müssen alle politischen Vorhaben sowie sämtliche Ausgaben daraufhin überprüft werden, welche gleichstellungspolitischen Fortschritte erzielt werden. Das gilt insbesondere für die anstehenden Vorhaben, durch die ein Abbau des Sozialstaats insbesondere zulasten von Frauen droht.
3. Gleichstellungsstellen und Gleichstellungsbeauftragte auf allen staatlichen Ebenen und in allen gesellschaftlichen Bereichen müssen in ihren Rechten gestärkt und finanziell so ausgestattet werden, dass sie ihren Auftrag erfüllen können. Dazu gehören auch regelmäßige Berichterstattungen.
4. Bund, Länder und Gemeinden müssen mit aufeinander abgestimmten Aktionsplänen die vorhandenen Gender Gaps wirksam schließen. Hierzu gehören insbesondere die vollständige Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie sowie die bedarfsgerechte Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
5. In Parlamenten sowie in allen Entscheidungsgremien von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft muss Parität verwirklicht werden.
6. Die verlässliche und bedarfsgerechte, institutionelle und projektbezogene Finanzierung von Zivilgesellschaft und Vorhaben im Bereich der Gleichstellung ist sicherzustellen und darf insbesondere dort nicht willkürlich unterbrochen werden, wo dauerhaft Aufgaben erfüllt werden.
7. Das Programm „Demokratie leben!“ muss unter Einbeziehung von Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit weitergeführt werden.

Antrag-Nr.: D 2

Antragstellerin: DF-Vorstand

Ansprechpartnerin: Name: Dr. Beate von Miquel
Mitgliedsorganisation: DF-Vorstand
Telefon: 030 20456910
E-Mail: vonmiquel@frauenrat.de

Sachgebiet: D – Nationale Gleichstellungspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, insb. BMBFSFJ und Länder

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

PROSTITUIERTE SCHÜTZEN, UNTERSTÜTZEN UND STÄRKEN

Antragstext	Votum der AK
Im Auftrag des damaligen BMFSFJ führte das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen von 2022 bis 2025 eine umfangreiche Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) durch. Diese zeigt, dass die derzeitige Gesetzeslage wichtige Grundlagen für den Schutz von Menschen in der Prostitution geschaffen hat, gleichzeitig besteht Bedarf an einer Verbesserung der Umsetzung sowie der Weiterentwicklung. Die Evaluation unterstreicht, dass Prostitution bei freiwilliger Ausübung mit den Grundrechten vereinbar ist. Trotzdem bleibt Prostitution ein Tätigkeitsfeld mit außergewöhnlicher Gefährdung durch besondere gesundheitliche Belastungen und einem Risiko für Ausbeutung und Gewalt. Daraus ergibt sich eine besondere staatliche Schutzpflicht gegenüber den Prostituierten – insbesondere im Hinblick auf ihre sexuelle Selbstbestimmung, gesundheitliche Versorgung und sichere Arbeitsbedingungen. Der Deutsche Frauenrat setzt sich vor diesem Hintergrund für eine Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens ein, die Schutz vor Ausbeutung und Gewalt stärkt, soziale Unterstützung und Aufklärung sowie Ausstiegshilfen ausbaut und Selbstbestimmung wahrt. 1. Wirksamer Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Menschenhandel Menschen in der Prostitution sind besonderen Risiken ausgesetzt und müssen wirksam vor Ausbeutung, Gewalt und Menschenhandel geschützt werden. Dem Staat kommt hier eine besondere Schutzpflicht zu. Der DF fordert: den Ausbau wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsprostitution und Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und	Annahme

eine konsequente Umsetzung und Weiterentwicklung der bestehenden Schutzmechanismen, inkl. des Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel; • die Sensibilisierung und verpflichtende Schulung von Behördenmitarbeitenden, um Anzeichen von Zwangsverhältnissen und prostitutionsspezifischer Kriminalität frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können; • gezielte Verwendung der abgeschöpften Vermögen für die Betroffenen von Menschenhandel; • eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Fachberatungsstellen (FBS), Polizei, Ordnungsbehörden und sozialen Diensten, um Schutzlücken zu schließen; • Zugang zu Schutz- und Unterstützungsangeboten bei Anzeichen von Ausbeutung, Gewalt oder Menschenhandel, unabhängig vom Aufenthalts- und Beschäftigungsstatus; • Schaffung eines humanitären Aufenthaltstitels für Betroffene von Menschenhandel, unabhängig von ihrer Kooperation im Strafverfahren. 2. Unterstützung von Um- und Ausstiegen und gesellschaftliche Aufklärung Neben Zwangs- und Ausbeutungsstrukturen erschweren Stigmatisierung und Diskriminierung Um- und Ausstiege. Wer aus- bzw. umsteigen möchte, muss auf verlässliche Unterstützung zählen können. Der DF fordert: • einen diversitätssensiblen und diskriminierungskritischen Ausbau und die langfristig gesicherte Finanzierung von Aus- und Umstiegsprogrammen sowie deren Integration in die Arbeit von Fachberatungsstellen (FBS), um bedarfsorientierte Angebote fortsetzen und langfristig anbieten zu können; • einen bundesweit harmonisierten Zugang zu Aus- und Umstiegsprogrammen und Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen der Betroffenen, bspw. durch passfähige Qualifizierungsangebote für die diverse Zielgruppe; • Zugang zu sozialer Sicherung, anschlussfähiger Qualifizierung und alternativen Einkommensmöglichkeiten, bspw. in Form von niedrigschwelligen finanziellen Überbrückungshilfen; • Unterstützung beim Zugang zu Wohnraum und Arbeitsmarkt, bspw. mit Kontingenten von Sozialwohnungen für besonders vulnerable Gruppen; • Förderung der gesellschaftlichen Aufklärung über die Vielfalt der Realitäten von Menschen in der Prostitution in Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen;	
--	--

- wirksame Maßnahmen zur Entstigmatisierung und Bekämpfung von Diskriminierung von Menschen in der Prostitution.

3. Stärkung der Beratung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen

Auch für Menschen, die selbstbestimmt in der Prostitution arbeiten, ist häufig der Zugang zu Beratung, Gesundheitsversorgung und sozialen Unterstützungsangeboten mit Hürden verbunden. Dies erschwert Kenntnis und Inanspruchnahme von Rechten, Schutz und sozialen Ressourcen und letztlich die gesellschaftliche Teilhabe. Ziel müssen verbesserte Arbeitsbedingungen sein, die Selbstbestimmung und Teilhabe stärken.

Der DF fordert:

- Die Weiterentwicklung gesetzlicher Regelungen, die der Kriminalisierung und gesellschaftlichen Stigmatisierung entgegenwirken, unter Einbeziehung von Menschen in der Prostitution;
- eine auskömmliche und langfristig gesicherte Finanzierung von anerkannten Fachberatungsstellen;
- die Etablierung eines verpflichtenden Aus- und Fortbildungsangebots für Behördenmitarbeitende;
- den Ausbau niedrigschwelliger Beratungs- und Gesundheitsangebote, inkl. einer fundierten und aufklärenden Beratung für Menschen, die eine Tätigkeit in der Prostitution erwägen;
- Gewährleistung eines flächendeckenden und niedrigschwelligen Zugangs zur Gesundheitsversorgung;
- eine stärkere Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensrealitäten und Bedürfnisse von Prostituierten bei den Beratungsgesprächen;
- die Hinzuziehung von Dolmetscher*innen bei Anmeldungs- und Beratungsgesprächen im Bedarfsfall;
- die Schaffung flächendeckender Angebote für soziale und gesundheitliche Beratung in der jeweiligen Muttersprache, um Prävention und Selbstbestimmung zu fördern;
- besonderen Schutz sensibler personenbezogener Daten und eine restriktive Handhabung der Übermittlung derselben an andere Behörden;
- Verbesserung der Datenlage durch größere, empirische, partizipative Forschungsprojekte, um zielgerichteter Unterstützungs- und andere Maßnahmen zu konzipieren.

Begründung

Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Prostituierten zu stärken, sichere Arbeitsbedingungen zu fördern und Kriminalität wie Ausbeutung, Gewalt und Menschenhandel zu bekämpfen.

Gemäß § 38 ProstSchG wurde das Gesetz bis 2025 umfassend evaluiert. Im Auftrag des damaligen BMFSFJ führte das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen von 2022 bis 2025 eine umfangreiche Evaluation durch, bei der etwa 2.300 Prostituierte, 800 Behördenmitarbeitende, 3.400 Kund*innen und 280 Prostitutionsgewerbetreibende befragt wurden.

Der Deutsche Frauenrat hat – wie von der Mitgliederversammlung 2025 gefordert – nach Veröffentlichung des Evaluationsberichts einen innerverbandlichen Diskussionsprozess angestoßen. In zwei größeren Online-Veranstaltungen mit Expert*innen haben Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen zentrale Ergebnisse der Evaluation diskutiert.

Mit diesem Antrag führt der Deutsche Frauenrat diesen Prozess fort und formuliert zentrale Leitlinien für eine Weiterentwicklung des ProstSchG. Die genannten Forderungen greifen bedeutende Erkenntnisse aus Wissenschaft, Praxis und Evaluation auf und sollen dazu beitragen, Schutz, Selbstbestimmung und soziale Unterstützung für Menschen in der Prostitution nachhaltig zu stärken.

Antrag-Nr.: D 3

Antragstellerin: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)

Ansprechpartnerin: Name: Cornelia Spachtholz
Mitgliedsorganisation: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)
Telefon: +491785141638
E-Mail: cornelia.spachtholz@vbm-online.de

Sachgebiet: D – Nationale Gleichstellungspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

SCHUTZ VOR CARE-DISKRIMINIERUNG – AUFNAHME DER FÜRSORGEVERANTWORTUNG IN DAS AGG ALS BRÜCKE ZUR GRUNDGESETZLICHEN VERANKERUNG

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf, den Schutz von Menschen mit Sorgeverantwortung rechtlich zu zementieren. Ziel ist es, Diskriminierung aufgrund von Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen als eigenständiges Unrechtsmerkmal zu definieren und langfristig verfassungsrechtlich abzusichern. Konkrete Forderungen: Sofortige Reform des AGG: Aufnahme der „Fürsorgeverantwortung“ (Care-Verantwortung) als geschütztes Merkmal in § 1 AGG. Menschen, die Verantwortung für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige tragen, müssen explizit vor Benachteiligungen im Erwerbsleben (Einstellung, Aufstieg, Entgelt) geschützt werden. Nationale Strategie zur Grundgesetzänderung: Einleitung eines Gesetzgebungsprozesses zur Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 GG. Das Verbot der Benachteiligung aufgrund von Fürsorgeverantwortung muss als logische Konsequenz aus dem staatlichen Schutzauftrag für Ehe und Familie (Art. 6 GG) und dem Gleichstellungsgebot (Art. 3 Abs. 2 GG) verfassungsrechtlich verankert werden. Stärkung der Rechtsdurchsetzung: Einführung von Verbandsklagerechten im AGG, um strukturelle Diskriminierung von Eltern und Pflegenden (z.B. systematische Benachteiligung von Teilzeitkräften) kollektiv angreifen zu können.	Ablehnung

4. Präventionspflicht für Arbeitgeber:innen: Verpflichtung zu betrieblichen Maßnahmen, die sicherstellen, dass Sorgeverantwortung kein Hindernis für berufliche Entwicklung darstellt.	
Begründung	
Sorgearbeit ist das Fundament unserer Gesellschaft und Wirtschaft. Dennoch führt die Wahrnehmung von Fürsorgepflichten im Erwerbsleben faktisch zu systematischer Benachteiligung (sog. „Care-Diskriminierung“). Da dieses Merkmal im geltenden Recht nicht explizit genannt wird, bleibt der Schutz lückenhaft und rechtsunsicher. I. Die Brücke: Vom AGG zum Grundgesetz Die Aufnahme der Fürsorgeverantwortung in das AGG ist der notwendige erste Schritt, um unmittelbare Diskriminierung im Alltag und Berufsleben sanktionierbar zu machen. Doch Diskriminierung von Eltern und Pflegenden ist ein strukturelles Problem, das die gesamte Rechtsordnung durchzieht. Daher ist das langfristige Ziel die Aufnahme in Art. 3 Abs. 3 GG. Nur eine Verankerung im Grundgesetz stellt sicher, dass die Fürsorgeleistung eines Menschen denselben unantastbaren Schutz genießt wie Merkmale wie z.B. Geschlecht, Herkunft oder Glauben. Dies vervollständigt den staatlichen Förderauftrag aus Art. 3 Abs. 2 GG. II. Schutzlücken schließen (Motherhood Penalty) Frauen erleben durch die Übernahme von Sorgearbeit oft die sogenannte „Motherhood Penalty“ – Gehaltseinbußen und Karriereknicken. Aber auch Väter, die Sorgeverantwortung übernehmen, werden oft stigmatisiert. Ohne explizites Merkmal im AGG müssen Betroffene den Umweg über das Merkmal „Geschlecht“ gehen. Dies greift zu kurz, da Care-Diskriminierung alle Geschlechter trifft, die Sorgearbeit leisten. Ein eigenständiges Merkmal schafft Rechtsklarheit und schützt moderne, partnerschaftliche Lebensmodelle. III. EU-Konformität und Fachkräftesicherung Die EU-Vereinbarkeitsrichtlinie (2019/1158) verlangt wirksame Diskriminierungsschutz-Mechanismen. Deutschland muss hier Vorreiter werden. In Zeiten des Fachkräftemangels ist es volkswirtschaftlich fatal, hochqualifizierte Menschen aufgrund ihrer Fürsorgepflichten aus dem Arbeitsmarkt zu drängen oder strukturell zu bremsen. Ein rechtssicherer Schutz fördert die Bindung von Fachkräften und macht Sorgearbeit zu einer respektierten Leadership-Qualität. IV. Signalwirkung Die rechtliche Verankerung ist ein notwendiger Wertewandel: Sorgearbeit darf kein privates Risiko sein, sondern ist eine gesellschaftliche Leistung, die aktiven staatlichen Schutz verdient. Mit der Aufnahme in das AGG und perspektivisch in das GG beendet Deutschland die Ära, in der Fürsorge als „Karrierekiller“ akzeptiert wurde.	

Antrag-Nr.: D 4

Antragstellerin: Business and Professional Women Germany e.V. (BPW), Deutscher Gewerkschaftsbund – Frauen im DGB (Frauen im DGB), Deutscher LandFrauenverband e.V. (dlv), Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V., Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken (SJD), Sozialdienst muslimischer Frauen e.V. (SmF)

Ansprechpartnerin: Name: Susanne Maier
Mitgliedsorganisation: Business and Professional Women Germany e.V. (BPW)
Telefon: 016096604205
E-Mail: susanne.h.maier@gmail.com

Sachgebiet: D – Nationale Gleichstellungspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, BMBFSFJ

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

FÖRDERUNG LEBENDIGER DEMOKRATIE VERSTETIGEN UND FINANZIERUNG DAUERHAFT SICHERSTELLEN!

Antragstext	Votum der AK
Demokratie und Gleichstellung stehen auch in Deutschland unter Druck. Gerade jetzt ist die Förderung und aktive Unterstützung der demokratischen Zivilgesellschaft durch die öffentliche Hand unerlässlich. Bundesprogramme zu Demokratieförderung und zum Abbau von Diskriminierung haben sich als wichtiges Instrument bewährt. Der DF kritisiert den Umbau des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ innerhalb der laufenden Förderperiode und vor Abschluss des Evaluationsprozesses. Wirksame Demokratiearbeit wird dadurch abgebrochen, etablierte Strukturen, wichtige Netzwerke und wertvolle Expertise gehen verloren, bereits eingesetzte Ressourcen und öffentliche Mittel können ihre Wirkung nicht entfalten. Die Gefahr der Prekarisierung von Fachstrukturen steigt. Die Arbeit von Akteur*innen, die sich seit Jahren unter teils widrigen Bedingungen gegen Extremismus und für die Demokratie engagieren, wird pauschal infrage gestellt. „Demokratie leben!“ muss auch in Zukunft für eine stabile und nachhaltige Demokratieförderung zur Verfügung stehen. Die Verbindung zwischen Demokratiefeindlichkeit und Antifeminismus muss sich weiterhin im Bundesprogramm widerspiegeln und dabei gleichstellungspolitische Perspektiven berücksichtigen.	Annahme

Die Richtlinien für die Neuausrichtung müssen dabei zwingend folgende Schwerpunkte beinhalten: • gezielte Maßnahmen gegen Antifeminismus • Stärkung geschlechtersensibler Prävention • Unterstützung von Betroffenen sexualisierter Gewalt Insb. Frauenorganisationen mit geringen Ressourcen, die direkten Zugang zu spezifischen Zielgruppen haben, müssen stärker berücksichtigt werden. Das ist bei der Gestaltung des Zugangs zur Förderung zu beachten. Organisationen, die unterschiedliche und bislang unzureichend adressierte gesellschaftliche Gruppen ansprechen, sind für eine breite Verankerung demokratischer und gleichstellungspolit. Ziele unverzichtbar. Demokratieförderung muss verlässlich, nachhaltig und unabhängig von parteipolitischen Interessen umgesetzt werden.	
Begründung Eine lebendige und vielfältige Zivilgesellschaft ist tragende Säule unserer Demokratie. Neben ehrenamtlichem, bedarf es auch hauptamtlichen Engagements, um diese am Leben zu erhalten. Staatliche Förderprogramme bilden eine zentrale Finanzierungsmöglichkeit für Projekte von Verbänden und Vereinen, die unsere Demokratie gegen den Rechtsruck schützen, Menschen zusammenbringen und Brücken bauen, wo staatliche Institutionen nur schwer Zugang finden. Die drohenden Kürzungen und die Umstrukturierung von "Demokratie leben" in der aktuell stattfindenden Form sind ein fatales Signal nicht nur an die Organisationen, die nun um ihre Förderung bangen, sondern für den Stellenwert der Demokratieförderung in Deutschland. Insbesondere Projekte von und für mehrfachmarginalisierte Personen sind dringend auf eine verlässliche Finanzierung angewiesen.	

Antrag-Nr.: D 5

Antragstellerin: Sozialdienst muslimischer Frauen (SmF), Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken (SJD), Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Ansprechpartnerin: Name: Carmen Colinas
Mitgliedsorganisation: Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Telefon: 0160 97739957
E-Mail: colinas@verband-binationaler.de

Sachgebiet: D – Nationale Gleichstellungspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, Deutscher Bundestag

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

ZIVILGESELLSCHAFT ALS VERFASSUNGSAKTEURIN ANERKENNEN – FÜR EINE REFORM DES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTS UND DIE AUFNAHME ZIVILGESELLSCHAFTLICHER RECHTE INS GRUNDGESETZ

Antragstext	Votum der AK
In Ergänzung zur bestehenden Beschlusslage des Frauenrats zur Förderung ehrenamtlichen Engagements sollen diese weiteren Maßnahmen umgesetzt werden: Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, • die Zivilgesellschaft als eigenständige Akteurin demokratischer Willensbildung im Grundgesetz zu verankern; • das Gemeinnützigkeitsrecht umfassend zu reformieren, um Rechtssicherheit und klare Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliches politisches Engagement zu schaffen; • den Grundsatz parteipolitischer Neutralität beizubehalten, zugleich aber zu sichern, dass gemeinnützige Organisationen politisch aktiv sein dürfen; • festzuschreiben, dass staatliche Förderung zweckgebunden, nicht meinungsgebunden erfolgen darf; • sich einzusetzen, dass die in Artikel 11 EUV geforderte strukturelle Beteiligung der Zivilgesellschaft auch in Deutschland verfassungsrechtlich umgesetzt wird.	Annahme als Material für den Vorstand
Begründung	
Zivilgesellschaftliche Organisationen sind tragende Pfeiler der Demokratie. Sie übernehmen Verantwortung, machen Missstände sichtbar und schaffen Räume für Teilhabe. Dennoch betrachtet das Grundgesetz sie bislang vor allem über individuelle Grundrechte wie Meinungs- und	

Versammlungsfreiheit, die das Bundesverfassungsgericht als funktional-demokratische Rechte bezeichnet. Eine ausdrückliche Anerkennung der Zivilgesellschaft als verfassungsrechtliche Akteurin fehlt.

Das liegt auch daran, dass das Grundgesetz Demokratie im Kern über Wahlen definiert – weniger über kontinuierliche Beteiligung zwischen den Wahlterminen. Doch Demokratie lebt vom Mitwirken vieler: Parteien, Parlamente, staatliche Institutionen und einer starken, pluralen Zivilgesellschaft. Während das europäische Verfassungsrecht in Artikel 11 EUV die Zivilgesellschaft ausdrücklich nennt und einen Dialog zwischen ihr und den EU-Organen verlangt, bleibt diese Perspektive im deutschen Verfassungsrecht bislang ausgespart.

Notwendig ist daher eine verfassungsrechtliche Anerkennung der Zivilgesellschaft als Teil öffentlicher Willensbildung. Zugleich muss das Gemeinnützigkeitsrecht modernisiert werden: Gemeinnützige Organisationen sollen parteipolitisch neutral, aber gesellschaftspolitisch aktiv sein können. Eine Reform muss Klarheit schaffen, dass Engagement für Demokratie, Geschlechtergerechtigkeit, Klima- und Menschenrechte gemeinnützig ist – und damit rechtlich wie politisch geschützt.

E – Gesundheitspolitik

Antrag-Nr.: E 1

Antragstellerin: Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft (AKF), Deutscher Ärztinnenbund e.V. (DÄB), Deutscher Hebammenverband e.V. (DHV), Evangelische Frauen in Deutschland e.V. (EFiD), Mother Hood e.V.

Ansprechpartnerin: Name: Silke Koppermann
Mitgliedsorganisation: Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft (AKF)
Telefon: 015118998285
E-Mail: koppermann@akf-info.de

Sachgebiet: E – Gesundheitspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, Bundesministerium für Gesundheit

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

ZEITNAHES MONITORING DER ANWENDUNG UND INANSPRUCHNAHME DER NIPT (BLUTTEST IN DER FRÜHSCHWANGERSCHAFT AUF TRISOMIEN = BESTIMMTE GENETISCHE VERÄNDERUNGEN) NACH DER ÜBERNAHME DER KOSTEN DURCH DIE GKV

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat unterstützt ausdrücklich den Antrag der interfraktionellen Arbeitsgruppe des Bundestages vom 28.01.2026 „Kassenzulassung des nicht invasiven Pränataltests – Monitoring der Konsequenzen und Einrichtung eines Gremiums“ (Drucksache 21/3873). Der Deutsche Frauenrat (DF) übernimmt die darin erhobene Forderung nach einem zeitnahen Monitoring der Anwendung und Inanspruchnahme der NIPT (Bluttest in der Frühschwangerschaft auf eine bestimmte Chromosomenverteilung mit einem überzähligen Chromosom) nach der Übernahme der Kosten durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV). Ebenfalls fordert auch der DF die Einrichtung eines Gremiums, welches in Zukunft den Gesetzgeber fachlich hinsichtlich der Schaffung einer sachgerechten, ethisch verantwortlichen und rechtssicheren Grundlage für das Angebot und den Zugang zu vorgeburtlichen genetischen Tests ohne therapeutische Handlungsoptionen beraten soll.	Annahme

Begründung

Der Beschluss des GBA zur Kassenfinanzierung der NIPT sah vor, NIPT nur im Einzelfall von den GKV zu finanzieren und schloss ausdrücklich ein Screening auf Trisomien aus. Schon bei seinem Beschluss formulierte der GBA, bei diesen Fragen hoher ethischer Relevanz müsse sich eigentlich der Gesetzgeber damit befassen und die Entscheidung nicht dem GBA überlassen. Aus den Abrechnungsdaten mehrerer Krankenkassen zeigen eine hohe Inanspruchnahme des Tests durch über 50% der Schwangeren und lassen vermuten, dass nach der Einführung der Kassenfinanzierung es in der Praxis weitgehend zu einem Screening auf Trisomien gekommen ist. Das Anliegen, invasive Eingriffe zu reduzieren, wurde nicht erreicht. Zusätzlich mussten falsch positive Befunde, die durch ungezielte Testung vermehrt auftraten, abgeklärt werden. Durch die Übernahme der Kosten durch die GKV erscheint der Test als zur normalen Schwangerenvorsorge zugehörig. Testen auf Trisomien wird durch die Finanzierung durch die Krankenkassen zu einem medizinisch sinnvollen und notwendigen Test erhoben trotz fehlender therapeutischer Konsequenzen. Er kann somit das Recht auf oder die Pflicht zu einem gesunden Kind implizieren, was allen Bemühungen um Inklusion entgegensteht.

Unabhängig von der umstrittenen medizinischen Zweckmäßigkeit der Tests sollte die Umsetzung des Beschlusses des GBA überprüft werden. Dafür bedarf es einer wissenschaftlichen Erhebung zur Praxis der Beratung zu den Tests und ihrer Anwendung.

Der Antrag auf ein Monitoring zielt auf eine Datenerhebung auf wissenschaftlicher Basis ab. Er zielt nicht auf eine Beeinflussung persönlicher reproduktiver Entscheidungen von Schwangeren ab.

Um in Zukunft solche Entscheidungen mit ethischen Implikationen fundierter treffen zu können bedarf es eines Gremiums nicht nur von Fachleuten aus der Medizin sondern auch aus dem Bereich der Disability-Studies, der Selbsthilfe und der Zivilgesellschaft.

Ende 2024 scheiterte ein ähnlicher Antrag nach einer überzeugenden Anhörung im Gesundheitsausschuss kurz vor der Verabschiedung im Bundestag durch den Bruch der Ampelkoalition und die Auflösung des Bundestages.

Es ist nun an der Zeit, den Antrag zu verabschieden und ein Monitoring kurzfristig umzusetzen.

Antrag-Nr.: E 2

Antragstellerin: Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft (AKF), Deutscher Ärztinnenbund e.V. (DÄB)

Ansprechpartnerin: Name: Gabriele DuBois
Mitgliedsorganisation: Deutscher Ärztinnenbund e.V. (DÄB)
Telefon: 01742745866
E-Mail: gabrieledubois93@gmail.com

Sachgebiet: E – Gesundheitspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesministerium für Gesundheit

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

EIZELLSPENDE IN DEUTSCHLAND VERANTWORTUNGSVOLL ERMÖGLICHEN – RECHTE VON FRAUEN UND KINDERN SICHERN

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert den Gesetzgeber auf, die Eizellspende in Deutschland zu ermöglichen und hierfür einen klaren, rechtssicheren und am Schutz von Frauen und Kindern orientierten gesetzlichen Rahmen zu schaffen. Insbesondere sollte das gelten für überzählige Eizellen aus dem sogenannten social Freezing oder abgeschlossenen Behandlungen, die von den abgebenden Frauen nicht mehr benötigt werden. Dabei sind folgende Voraussetzungen verbindlich zu regeln: • Der Schutz der Eizellspenderinnen muss durch eine verpflichtende, unabhängige medizinische und psychosoziale Beratung sowie eine umfassende Betreuung gewährleistet werden. Dazu gehört eine vollständige Aufklärung über gesundheitliche Risiken sowie eine angemessene Nachsorge. Die Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin der Ampelkoalition hat 2024 zahlreiche Aspekte dargestellt und Vorschläge entwickelt. Sie sollten zur Kenntnis genommen werden. (www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Kom-rSF/Abschlussbericht_Kom-rSF.pdf) • Eine Kommerzialisierung der Eizellspende ist auszuschließen. Die Vermittlung darf ausschließlich in nicht-kommerziellen, staatlich regulierten Strukturen erfolgen. • Eizellempfängerinnen sind umfassend über die spezifischen medizinischen Risiken von Schwangerschaften nach Eizellspende sowie über notwendige Überwachungsmaßnahmen aufzuklären.	Votum erfolgt bei der MV

• Spenderinnen und Empfängerinnen müssen sich der ethischen Tragweite der Eizellspende bewusst sein. Dazu gehört insbesondere die Verantwortung gegenüber dem entstehenden Kind. • Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen genetischen Abstammung ist sicherzustellen. Hierfür ist ein zentrales Eizellspende-Register analog zum Samenzellregister einzurichten.	
Begründung Für Frauen, die nur wenige oder keine eigenen entwicklungsfähigen Eizellen haben, sollte es auch in Deutschland möglich sein, zur Erfüllung ihres Kinderwunsches die Eizellspende einer anderen Frau in Anspruch zu nehmen. Es ist jedoch notwendig, bei einer Zulassung der Eizellspende besonders hohe Schutzstandards für die beteiligten Frauen zu etablieren. In anderen Ländern ohne klare gesetzliche Regelungen bestehen erhebliche Risiken: Kommerzielle Strukturen können zur Ausbeutung von Spenderinnen führen, gesundheitliche Risiken werden nicht ausreichend kommuniziert, und Kinder haben häufig keine Möglichkeit, ihre genetische Herkunft zu erfahren. Auch Wunscheltern werden nicht immer transparent über medizinische Risiken aufgeklärt. Diese Entwicklungen müssen in Deutschland von vornherein ausgeschlossen werden. Die Begründung für das Verbot im Embryonenschutzgesetz – die Sorge wegen geteilter Elternschaft - entspricht nicht der sozialen Realität und der Praxis von sozialer Elternschaft. Entscheidend ist vielmehr ein offener und transparenter Umgang mit der eigenen Herkunft. Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung ist daher unverzichtbar. Um eine verantwortbare Umsetzung zu ermöglichen, sollten primär solche Eizellen für eine Spende genutzt werden, die im Rahmen von Kinderwunschbehandlungen gewonnen und nicht mehr benötigt werden oder im Kontext von Social Freezing entstanden sind. So kann die Belastung zusätzlicher Eingriffe reduziert werden. Es sollten keine Anreize geschaffen werden, „überzählige“ Eizellen zu gewinnen. Eizellspenden unterscheiden sich grundlegend von der Samenspende. Während bei der Samenspende ein genetischer Bezug zu einem Elternteil besteht, kann dies bei der Eizellspende anders gelagert sein, wenn es sich z. B. um eine imprägnierte Eizelle handelt. Das Kind ist dann genetisch nicht verwandt mit den Wunscheltern. Diese Unterschiede müssen transparent gemacht und in der Beratung umfassend thematisiert werden. Die Behandlungen sollten sich nur nach den medizinischen Notwendigkeiten richten. Verbindliche unabhängige medizinische und psychosoziale Beratungsangebote für alle Beteiligten sind daher zentral. Hier müssen neben medizinischen auch rechtliche, soziale und ethische Fragen angesprochen werden, um informierte und verantwortliche Entscheidungen zu ermöglichen. In der Beratung sind immer auch die Wertigkeit genetischer /biologischer Elternschaft und die Alternativen im Sinne von sozialer Elternschaft zu thematisieren.	

Antrag-Nr.: E 3

Antragstellerin: Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft (AKF), Deutscher Ärztinnenbund e.V. (DÄB), Deutscher Hebammenverband e.V. (DHV), Evangelische Frauen in Deutschland e.V. (EFiD), Mother Hood e.V.

Ansprechpartnerin: Name: Juliane Sim
Mitgliedsorganisation: Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e.V. (AKF)
Telefon: 01637579773
E-Mail: sim@akf-info.de

Sachgebiet: E – Gesundheitspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, BMG, BMFTR, BMBFSFJ, BMDS

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

EINRICHTUNG EINES NATIONALEN GEBURTENREGISTERS

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat setzt sich für die Etablierung eines zentralen nationalen perinatalogischen Registers, im Folgenden Geburtenregister genannt, ein. Dies beinhaltet: • Erfassung der mütterlichen und kindlichen Daten rund um die Geburt in einem bundesweit einheitlichen Register • Nutzung und individuelle Verknüpfung der pseudonymisierten vorhandenen Daten, um den Aufwand möglichst klein zu halten. • Perspektivische Ergänzung, um Datenlücken zu schließen • Einrichtung einer Kommission unter Beteiligung relevanter Expert*innen, die konkrete Vorschläge zum Aufbau des Registers erarbeitet, u.a. ○ einen Vorschlag zur Erhebung eines (sektorenübergreifend inhaltlich gleichen) Basisdatensatzes, der die bisherigen Qualitätserhebungen im stationären und ambulanten Bereich perspektivisch ersetzen soll. ○ Vorschläge zur Ermöglichung der Nutzung von Sozialdaten in Kombination mit dem o. g. Basisdatensatz in einem Regelbetrieb. Dabei sollen anonymisierte individuelle Patientenverläufe entsprechend der europäischen Datenschutzgrundverordnung abbildbar sein. ○ Vorschläge zur Organisation des Registers, wie auch für Fragen der Datenhaltung und zur niedrigschwelligen datenschutzkonformen Datennutzung, wie z.B. dezentrale Datenerhebungen und eine Zusammenführung der Daten des Registers z. B. beim	Annahme

Forschungsdatenzentrum-Gesundheit des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfARM). ○ Ausarbeitung der rechtlichen Schritte, die notwendig sind, um die vorgenannten Punkte umzusetzen. ○ Abstimmung von Vorschlägen zur Finanzierung und Trägerschaft eines solchen Registers unter Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile mit den beteiligten Stakeholdern.	
Begründung	
Schwangerschaft und Geburt sind der häufigste Behandlungsanlass im deutschen Gesundheitswesen. Betroffen sind jährlich rund 1 Mio Frauen und ihre Kinder/Familien. Im internationalen Vergleich westlicher Industrienationen liegt die Versorgungsqualität in Deutschland trotz hoher Ausgaben allenfalls im Mittelfeld: die Rate der Totgeburten liegt mittlerweile deutlich über dem europäischen Durchschnitt, ebenso wie die Frühgeborenenrate. Die Säuglingssterblichkeit liegt allenfalls im europäischen Durchschnitt, zeigt deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern und liegt deutlich über den Werten der nordeuropäischen Länder. Gleichzeitig sind in Deutschland derzeit aussagekräftige Analysen zu möglichen Ursachen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Behandlungsverläufe und sektorenübergreifende Auswertungen sind nicht abbildbar, obwohl teils umfangreiche Datenerhebungen aus einzelnen Versorgungsbereichen zur Verfügung stehen. Ein besonderes Problem stellt die Erfassung der Müttersterblichkeit, d.h. das Versterben von Frauen im Zusammenhang mit Geburt und Wochenbett dar. In Deutschland wird dies nicht erfasst, so dass kein internationaler Vergleich möglich ist. Zentrale qualitätsrelevante Ereignisse sind nicht darstellbar, wie z.B. die Müttersterblichkeit nach WHO-Definition, das längerfristige Outcome von Früh- und Problemgeburten oder Analysen zur Medikamentensicherheit während des Gebärens. Deutschland ist aufgrund der zersplitterten Datenlage international derzeit nur bedingt anschlussfähig. In der Gesundheitsversorgung sind medizinische Register eine wichtige Grundlage für die Beurteilung komplexer Behandlungsrealitäten. Die Politik hat diesem Umstand Rechnung getragen und mit der Verabschiedung des Gesundheitsdatennutzungsgesetzes einen wichtigen Schritt im Umgang mit Gesundheitsdaten geschaffen. Laut aktuellem Koalitionsvertrag wird eine weitere Fortentwicklung dieses Prozesses mit einem „Registergesetz“ angestrebt. Auch die Weiterentwicklung der Digitalisierungsstrategie und der mittlerweile vorliegende Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten für die Forschung des BMFTR weisen auf die Bedeutung hochwertiger elektronisch verknüpfbarer (Gesundheits-)Daten hin. Die gesundheitliche Versorgung rund um die Geburt stellt ein komplexes Szenario dar, welches in besonderer Weise von der Einrichtung und Nutzbarmachung zentraler Gesundheitsdaten für die Forschung profitieren kann, um die Versorgungsqualität nachhaltig zu verbessern.	

Antrag-Nr.: E 4

Antragstellerin: Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft (AKF)

Ansprechpartnerin: Name: Juliane Sim
Mitgliedsorganisation: Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e.V. (AKF)
Telefon: 01637579773
E-Mail: sim@akf-info.de

Sachgebiet: E – Gesundheitspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, BMG

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

GESUNDHEITSSYSTEM KONSEQUENT AN EVIDENZ UND PRÄVENTION AUSRICHTEN

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert das Bundesministerium für Gesundheit auf, die anstehenden Reformen des Gesundheitssystems konsequent an wissenschaftlicher Evidenz und einer Stärkung präventiver Versorgungsstrukturen auszurichten. Ziel muss eine medizinisch wirksame, ökonomisch nachhaltige, qualitätsgesicherte und geschlechtergerechte Versorgung sein. Als Beispiel soll hier der Bereich Psychotherapie genannt werden: Frauen sind deutlich öfter als Männer von psychischen Störungen belastet und nehmen mehr Behandlungen in Anspruch. Gerade in diesem Bereich werden viele Zulassungs- und Finanzierungsbeschränkungen diskutiert. Dabei stehen die eher geringen Einsparungsmöglichkeiten am Gesamtbudget der Krankenkassen in keinem Verhältnis zu den daraus resultierenden Versorgungsdefiziten. Schon heute warten Patient*innen zu lange auf einen Therapieplatz. Das Erstzugangsrecht zur Psychotherapie und eine kostendeckende Finanzierung ohne Reduktion der vorhanden Therapieplätze muss sichergestellt werden.	Annahme
Begründung	
Die Weiterentwicklung des Gesundheitssystems sollte auf einer konsequenten Anwendung wissenschaftlicher Evidenz beruhen. Maßnahmen im Gesundheitswesen müssen sich an ihrer nachgewiesenen Wirksamkeit hinsichtlich Patient*innennutzen, Versorgungsqualität und langfristiger Systemeffekte messen lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Erkrankungsrisiken, Versorgungsbedarfe und Inanspruchnahmeverhalten zwischen den Geschlechtern unterscheiden. Frauen weisen beispielsweise eine höhere Prävalenz psychischer Belastungen auf: Laut dem Robert Koch-Institut erhielten 2023	

43,9 % der Frauen, aber nur 36,1 % der Männer eine Diagnose einer psychischen Störung in der ambulanten Versorgung. Daten der Techniker Krankenkasse zeigen, dass Frauen doppelt so häufig Psychotherapie in Anspruch nehmen wie Männer. Unter anderem erklärt sich die höhere Belastung durch Mehrfachbelastungen aus Erwerbsarbeit, Care-Arbeit und gesundheitlicher Versorgung von Angehörigen auf. Diese Faktoren beeinflussen sowohl den Zugang zu als auch den Erfolg medizinischer und präventiver Angebote.

Prävention und frühzeitige, niedrigschwellige Interventionen zeigen einen hohen medizinischen und ökonomischen Nutzen. Die Studie „Qualitätssicherung der ambulanten Psychotherapie in Bayern“ (QS-PSY-BAY) mit Daten von über 22.000 gesetzlich Versicherten zeigt, dass ambulante Psychotherapie die Arbeitsunfähigkeitstage um 41,8 %, die Krankenhaustage um 27,4 % sowie stationäre Krankenhauskosten um 21,5 % reduziert.

Eine stärkere Förderung ambulanter und präventiver Versorgungsstrukturen verbessert somit nicht nur die Gesamtqualität der Versorgung, sondern wirkt auch geschlechtssensibel auf bestehende Versorgungsunterschiede ein.

Umgekehrt führen Kürzungen oder Einschränkungen wirksamer präventiver und ambulanter Leistungen zu einer Verschiebung hin zu späterer, häufig stationärer Versorgung. Dies erhöht mittel- und langfristig die Krankheitslast sowie die Kosten für das Gesundheitssystem, insbesondere durch steigende Arbeitsunfähigkeit und chronische Krankheitsverläufe.

Eine evidenzbasierte Steuerung des Gesundheitssystems ist daher Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige, effiziente und geschlechtergerechte Versorgung.

Antrag-Nr.: E 5

Antragstellerin: Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft (AKF)

Ansprechpartnerin: Name: Juliane Sim
Mitgliedsorganisation: Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e.V. (AKF)
Telefon: 01637579773
E-Mail: sim@akf-info.de

Sachgebiet: E – Gesundheitspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, BMG

Die Mitgliederversammlung möge beschließen: **GESUNDHEIT DARF KEIN PRIVILEG SEIN**

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert vom Bundesministerium für Gesundheit, soziale Gerechtigkeit bei den kommenden Gesundheitsreformen konsequent zu berücksichtigen. Es dürfen keine Einsparmaßnahmen bei Gesundheitsleistungen vorgenommen werden, die dazu führen, dass armutsbetroffene und armutsgefährdete – insbesondere Frauen und Alleinerziehende - Menschen schlechter versorgt werden. Gesundheitsreformen, die soziale Ungleichheit nicht berücksichtigen, verschärfen bestehende geschlechtsspezifische Ungleichheiten. Eine geschlechtergerechte Gesundheitspolitik ist daher Voraussetzung für soziale Gerechtigkeit insgesamt.	Annahme
Begründung	
Armut ist in Deutschland geschlechtsspezifisch verteilt: Frauen sind häufiger von Niedriglöhnen, Teilzeitbeschäftigung und unterbrochenen Erwerbsbiografien betroffen. Alleinerziehende – überwiegend Mütter – tragen ein besonders hohes Armutsrisiko. Diese strukturellen Ungleichheiten wirken sich unmittelbar auf Gesundheitschancen und den Zugang zur Versorgung aus. Jede Kürzung an evidenzbasierten und wirksamen Vorsorgeuntersuchungen und Therapien, jede Erhöhung von Beiträgen oder Zuzahlungen trifft Frauen besonders stark, da sie häufiger über geringere finanzielle Ressourcen verfügen. Während diese Art Einsparmaßnahmen kurzfristig vermutlich zu einer Entlastung der Krankenkassenfinanzierung führen, sorgen solche Regulierungen mittel- und langfristig für eine erhöhte Krankheitslast der Bevölkerung. Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit steigt und belastet zusätzlich Sozial- und Pflegekassen.	

Im Bereich Prävention unterstützen wir die Reformvorschläge im Hinblick auf Erhöhung der Steuerlast für Zucker, Alkohol und Nikotin.

Aber Prävention muss weiter und komplexer greifen. Gesundheit ist abhängig von sozialen Determinanten. Um Krankheitslast nachhaltig zu senken, braucht es Maßnahmen, die sich konsequent für Bildungsgerechtigkeit, Gleichstellung, Abbau von Diskriminierung und Zugang zu gesundheitsförderlichen Ressourcen einsetzen.

Vor diesem Hintergrund müssen alle anstehenden Reformen daraufhin geprüft werden, welche langfristigen Folgen sie für Betroffene haben. Zum Beispiel eine Zurücknahme der automatischen Tarifierhöhung im Krankenhaus trifft überproportional Frauen. Ebenso Kürzungen im Krankentagegeld betreffen Frauen häufiger und entlasten nicht die Krankenkasse.

Antrag-Nr.: E 6

Antragstellerin: Deutscher Ärztinnenbund e.V. (DÄB)

Ansprechpartnerin: Name: Brigitte Strahwald
Mitgliedsorganisation: Deutscher Ärztinnenbund e.V. (DÄB)
Telefon: 0170 2910296
E-Mail: brigitte@strahwald.de

Sachgebiet: E – Gesundheitspolitik

Konkrete Adressat*innen: Gesetzgeber, Industrie und Wissenschaft

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

GESCHLECHTERSSENSIBLE UND ETHISCHE GESTALTUNG VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ IN DER GESUNDHEITSVERSORGUNG STÄRKEN

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert den Gesetzgeber, die Industrie und die Wissenschaft auf, Künstliche Intelligenz (KI) in der Gesundheitsversorgung verantwortungsvoll zu stärken. Die Gestaltung von KI in der Gesundheitsversorgung ist eine zentrale Zukunftsaufgabe. Die heute getroffenen Entscheidungen werden die medizinische Versorgung der kommenden Jahrzehnte prägen. Der Deutsche Frauenrat setzt sich dafür ein, dass die Entwicklung im Sinne von Geschlechtergerechtigkeit, medizinischer und wissenschaftlicher Qualität und ethischer Verantwortung erfolgt und fordert: 1. Daten für die Entwicklung und Anwendung von KI in der Medizin müssen so erhoben werden, dass sie biologische (Sex) und soziale (Gender) Geschlechteraspekte beinhalten und es ist transparent nachzuweisen, in welchem Umfang diese einbezogen wurden. 2. Die Autonomie der Patient*innen ist zu wahren. Informationen darüber, ob und in welcher Weise KI in Diagnose- oder Therapieprozesse einbezogen wird, sind Patient*innen transparent darzustellen. 3. Frauen müssen gleichberechtigt in die Forschung, Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen eingebunden werden; entsprechende Fördermaßnahmen sind auszubauen. 4. Der systematische Ausbau von Aus-, Weiter- und Fortbildungsangeboten zu KI-Kompetenz und geschlechtersensibler Medizin sowie die Bereitstellung entsprechender Ressourcen soll erfolgen. 5. Im EU AI Act sind aktuell fehlende Vorgaben für geschlechtersensible Datenqualität zu ergänzen.	Annahme

Begründung

KI verändert die Gesundheitsversorgung grundlegend. Sie eröffnet neue Möglichkeiten in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation und kann dazu beitragen, Versorgungslücken zu schließen und die Qualität medizinischer Leistungen zu verbessern. Der Deutsche Frauenrat begrüßt dieses Potenzial ausdrücklich.

Voraussetzung für eine nachhaltige und gerechte Nutzung von KI in der Medizin ist jedoch, dass ihre Entwicklung und Anwendung konsequent auf den Prinzipien der Geschlechtergerechtigkeit, wissenschaftlichen Evidenz und medizinethischen Verantwortung basiert.

Zugleich besteht die berechtigte Erwartung, dass KI einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgungsgerechtigkeit leisten kann, insbesondere in bislang unterversorgten Regionen.

Voraussetzung hierfür ist eine leistungsfähige und sicher gestaltete Gesundheitsdateninfrastruktur.

KI-Anwendungen werden bereits in verschiedenen Bereichen der Gesundheitsversorgung eingesetzt. Allerdings ist bislang nur ein Teil dieser Anwendungen ausreichend validiert, insbesondere im Hinblick auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen.

Ein zentrales Risiko beim Einsatz von KI in der Medizin besteht in geschlechtsbezogenen Verzerrungen (Gender-Data-Bias). Diese entstehen unter anderem durch unausgewogene Datengrundlagen, unzureichende Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede und weiterhin bestehend strukturelle Ungleichgewichte in der Forschung.

Solche Verzerrungen können zu medizinischen Fehlbewertungen und damit zu einer ungleichen Versorgung führen. Sie widersprechen dem Ziel einer geschlechtergerechten Gesundheitsversorgung und dem ethischen Prinzip, Schaden zu vermeiden. Der Einsatz von KI in der Gesundheitsversorgung muss sich an den grundlegenden Prinzipien medizinischer Ethik orientieren.

Zukünftige Entwicklungen, wie zunehmend autonome KI-Systeme, erfordern eine kontinuierliche Weiterentwicklung ethischer und regulatorischer Standards. Anwendungen, für die medizinische Wirksamkeit nicht genderbezogen nachgewiesen wird, sind kritisch zu hinterfragen. Mit dem europäischen AI Act wurde ein wichtiger regulatorischer Rahmen für den Einsatz von KI geschaffen; verbindliche genderbezogene Anforderungen an die Datenqualität sind hier jedoch zu gering berücksichtigt.

Der Deutsche Frauenrat setzt sich dafür ein, dass diese Entwicklung konsequent an den Prinzipien von Geschlechtergerechtigkeit, wissenschaftlicher Qualität und ethischer Verantwortung ausgerichtet wird.

Antrag-Nr.: E 7

Antragstellerin: Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft (AKF)

Ansprechpartnerin: Name: Juliane Sim
Mitgliedsorganisation: Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e.V. (AKF)
Telefon: 01637579773
E-Mail: sim@akf-info.de

Sachgebiet: E – Gesundheitspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, BMG

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

FÜR FAIRE VERGÜTUNG IN DER AMBULANTEN MEDIZIN: GENDER PAY GAP UND FEHLANREIZE BESEITIGEN

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat setzt sich gegenüber dem Bundesgesundheitsministerium dafür ein, dass gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die „Sprechende Medizin“ gegenüber den apparativen Leistungen zu stärken. Durch eine Anpassung der Vergütung medizinisch/therapeutischer Leistungen sollen das strukturelle Ungleichgewicht zwischen apparativer und sprechender Medizin reduziert und damit gleichzeitig die Versorgungsqualität erhöht und der Gender Pay Gap reduziert werden. Für eine nachhaltige, effiziente und qualitätssichernde Behandlung bedarf es Zeit für Anamnesen, Aufklärung, Beratung sowie technische Untersuchungen. Um ambulante Praxen wirtschaftlich zu führen, bestehen aktuell jedoch finanzielle Anreize, die Beratungszeiten zugunsten teurer apparate-medizinischer Leistungen zu verkürzen. Ärztinnen arbeiten im Durchschnitt stärker beziehungs- und kommunikationsorientiert und investieren mehr Zeit in Gespräche. Da diese Leistungen schlechter vergütet werden, verdienen sie bei gleicher Qualifikation und Arbeitszeit etwa 15–25 % weniger. Gleichzeitig zeigt die Forschung, dass gerade diese Arbeitsweise häufig zu besseren Behandlungsergebnissen führt – unter anderem durch höhere Diagnosesicherheit, bessere Therapieadhärenz und stärkere Prävention. Eine bessere Vergütung zeitabhängiger Leistungen („sprechende Medizin“) führt zu: • Abbau von Fehlanreizen für medizinisch nicht indizierte Untersuchungen und operative Eingriffe • Mehr Zeit für sorgfältige Diagnostik, Aufklärung und Beratung – und damit bessere Behandlungsergebnisse sowie höhere Patient*innenzufriedenheit	Annahme

• Reduktion unnötiger oder vorschneller Diagnosen psychischer Störungen • Abbau des Gender Pay Gaps in der ambulanten Versorgung	
Begründung	
In der ambulanten Versorgung besteht ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen der Vergütung apparativer Leistungen (z. B. Labor, Bildgebung) und beziehungsorientierter, „sprechender“ Medizin (Anamnese, Beratung, Aufklärung, Prävention, Begleitung chronischer Erkrankungen). Daraus entstehen Fehlanreize: Zeitintensive Gespräche werden zugunsten besser vergüteter Diagnostik verkürzt, sodass mehr Patient*innen in kürzerer Zeit behandelt werden. Dies begünstigt teils unnötige Untersuchungen, reduziert die Kontaktzeit und erschwert Aufklärung sowie gemeinsame Entscheidungsfindung. In der Folge leidet das Vertrauen in die Arzt-Patient-Beziehung, und Patientinnen fühlen sich weniger ernst genommen. Ökonomisch profitieren insbesondere Fachgruppen mit hohem Anteil apparativer Leistungen. Gleichzeitig können Ärzt*innengruppen mit psychosomatischer Zusatzqualifikation längere Gesprächszeiten abrechnen. Dies führt in der Praxis zu einem Anstieg sogenannter F-Diagnosen (psychische und Verhaltensstörungen), über die zusätzliche Gesprächsleistungen finanziert werden können. Dadurch entsteht ein systemischer Anreiz, entsprechende Diagnosen zu vergeben, um notwendige Gesprächszeit überhaupt wirtschaftlich abbilden zu können. Diese Struktur verstärkt auch geschlechtsspezifische Ungleichheiten. Die Arzt-Patient-Beziehung ist ein zentraler Wirkfaktor medizinischer Versorgung: Eine gründliche Anamnese ermöglicht gezieltere Diagnosen, erhöht die Compliance und unterstützt gesundheitsbewusstes Verhalten. Dennoch wird diese Form der Medizin strukturell benachteiligt. Ein Sonderfall ist die Psychotherapie als nahezu ausschließlich „sprechende“ Leistung. Trotz vergleichbarer Ausbildungsdauer und Arbeitszeit liegen die Einkommen deutlich unter anderen Fachrichtungen. Dabei ist der gesellschaftliche Nutzen hoch: Der Return-on-Investment wird je nach Schätzung auf 3 bis 9 Euro pro investiertem Euro beziffert.	

F – Familienrecht und Familienpolitik

Antrag-Nr.: F 1

Antragstellerin: Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesverband der Migrantinnen in Deutschland e.V.
Sozialdienst muslimischer Frauen e. V.

Ansprechpartnerin: Name: Carmen Colinas
Mitgliedsorganisation: Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Telefon: 0160 97739957
E-Mail: colinas@verband-binationaler.de

Sachgebiet: F – Familienrecht und Familienpolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, Deutscher Bundestag

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

ABLEHNUNG DES GESETZENTWURFS ZUR BESSEREN VERHINDERUNG MISSBRÄUHLICHER VATERSCHAFTSANERKENNUNGEN

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert Bundesregierung und Bundestag auf, von einer Regelung Abstand zu nehmen, die vor allem Frauen und Mütter belastet, insbesondere alleinerziehende Mütter, binational lebende Mütter, schwangere Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus sowie Frauen in nicht ehelichen und queeren Familienkonstellationen. Der Deutsche Frauenrat spricht sich dafür aus, die Rechte von Frauen und Müttern zu stärken, statt sie durch zusätzliche Zustimmungsvorbehalte, bürokratische Hürden und mögliche nachträgliche statusrechtliche Folgen in ihrer Selbstbestimmung, Planungssicherheit und sozialen Absicherung zu beeinträchtigen. Der Deutsche Frauenrat spricht sich dafür aus, statt zusätzlicher Zustimmungsvorbehalte, bürokratischer Hürden und möglicher nachträglicher statusrechtlicher Sanktionen die bestehenden Verfahren kindeswohlorientiert, rechtsstaatlich und diskriminierungssensibel weiterzuentwickeln. Der Deutsche Frauenrat fordert insbesondere:	Annahme als Material für den Vorstand

• den Verzicht auf pauschale Verdachtskonstruktionen gegenüber Müttern und Familien mit Migrationsgeschichte, • den Schutz von Schwangeren und Müttern vor weiteren Belastungen im ohnehin sensiblen Zeitraum von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett, • den Abbau bürokratischer Hürden beim Familiennachzug und bei vorgeburtlichen Anerkennungen, • die Sicherung des Kindeswohls durch zwei rechtlich zugeordnete und fürsorgebereite Elternteile, • die Anerkennung sozial-familiärer Elternschaft und vielfältiger Familienformen, • den Schutz der körperlichen und reproduktiven Selbstbestimmung von Frauen und den Verzicht von staatlicher Überwachung weiblicher Körper und Familienentscheidungen.	
Begründung	
Der Gesetzentwurf trifft Frauen und Mütter in besonderer Weise, weil sie die Folgen der geplanten Verfahren im Alltag unmittelbar tragen: durch Unsicherheit in der Schwangerschaft, Verzögerungen bei der rechtlichen Absicherung des Kindes, erschwerten Zugang zu Familienleistungen und zusätzliche Belastungen im Wochenbett. Gerade Mütter mit Migrationsgeschichte, unsicherem Aufenthaltsstatus oder in binationalen Partnerschaften werden dadurch mit Misstrauen, Bürokratie und rechtlicher Ungewissheit konfrontiert. Abfragen in den Verwaltungen haben bereits in der Vergangenheit gezeigt, dass die Zahl festgestellter Missbrauchsfälle gering ist und bereits heute Instrumente zur Prüfung bestehen. Ein weitreichender Eingriff in das Familienleben ist daher nicht verhältnismäßig und verschärft die strukturellen Belastungen, denen Frauen und Mütter ohnehin häufiger ausgesetzt sind. Darüber hinaus greifen verpflichtende DNA-Tests in das Recht auf Unversehrtheit ein und können Beziehungen unnötig gefährden. Der Deutsche Frauenrat sollte deshalb eine Regelung ablehnen, die Frauen und Mütter zusätzlich benachteiligt, statt ihre Rechte, ihre Sicherheit und die Stabilität ihrer Familien zu stärken. Der vorliegende Gesetzentwurf verlagert familienrechtliche Fragen in eine aufenthaltsrechtliche Logik und trifft damit vor allem Familien mit Migrationsgeschichte sowie nicht eheliche, binationale und queere Familien. Die vorgesehenen Zustimmungserfordernisse, Prüfverfahren und möglichen nachträglichen Statusfolgen schaffen Unsicherheit, verzögern familiäre Zuordnungen und können das Zusammenleben von Kindern mit ihren Bezugspersonen beeinträchtigen.	

Antrag-Nr.: F 2

Antragstellerin: Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV)

Ansprechpartnerin: Name: Miriam Hoheisel
Mitgliedsorganisation: Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V. (VAMV)
Telefon: 030-69597870
E-Mail: hoheisel@vamv.de

Sachgebiet: F – Familienrecht und Familienpolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

UNTERHALTSVORSCHUSS FÜR ALLE KINDER VON ALLEINERZIEHENDEN – STREICHUNGEN SIND NICHT AKZEPTABEL

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert, dass es im Zuge der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR) bei Leistungssystemen, die unmittelbar für Alleinerziehende und ihre Kinder relevant sind, keinesfalls zu Verschlechterungen kommen darf, sondern zu Verbesserungen. Der Zugang aller Kinder von Alleinerziehenden zum Unterhaltsvorschuss muss erhalten bleiben – unabhängig von sonstigen Sozialleistungsansprüchen. Vor diesem Hintergrund lehnt der Frauenrat eine Abschaffung des Parallelbezugs von Unterhaltsvorschuss und existenzsichernden Sozialleistungen ab. Insbesondere darf der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nicht entfallen für Kinder in Einelternfamilien, die Kinderzuschlag erhalten, da dies zu finanziellen Einbußen führen würde. Stattdessen fordert der Frauenrat, Schnittstellen zu verbessern: Beim Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld sollte Kindeseinkommen nicht mehr parallel in beiden Leistungssystemen angerechnet werden. Hierfür ist im Wohngeld ein Freibetrag auf Unterhaltsleistungen für Kinder in Höhe des aktuellen Mindestunterhalts zu schaffen. Der Frauenrat lehnt drastische Einschnitte beim Unterhaltsvorschuss ab, indem die Reform von 2017 wieder rückgängig gemacht wird, wie ein Vorschlag aus der AG Effizienz aus Bund, Länder und Kommunen lautet. Dies würde bedeuten, dass ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nur noch für maximal sechs Jahre und bis zum 12. Geburtstag eines Kindes besteht. Ein Rückfall auf diese willkürlichen Begrenzungen des Unterhaltsvorschlusses sind nicht akzeptabel.	Annahme

Stattdessen fordert der Frauenrat, den Koalitionsvertrag umzusetzen und den Unterhaltsvorschuss zu verbessern, indem das Kindergeld lediglich hälftig auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet wird statt vollständig. Hierfür muss die Bundesregierung die Finanzierung sicherstellen. Eine systematische Verschlechterung für Alleinerziehende und ihre Kinder als Familienform mit dem höchsten Armutsrisiko aller Familien ist nicht akzeptabel.	
Begründung Die Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR) hat u.a. empfohlen, kurzfristig den Parallelbezug von Unterhaltsvorschuss (UV) und existenzsichernden Sozialleistungen abzuschaffen, um die Verwaltung zu entlasten. Kinder von Alleinerziehenden hätten dann keinen Anspruch mehr auf UV, wenn ihre Familien Leistungen nach dem SGB II oder XII oder Kinderzuschlag beziehen. Der UV ist für Alleinerziehende keine beliebige Sozialleistung: Der Staat springt ihnen zur Seite, wenn der andere Elternteil keinen Kindesunterhalt zahlt. Der UV macht die Verantwortung des anderen Elternteils für die Existenzsicherung des Kindes deutlich. Alleinerziehende sollen entlastet werden und nicht gleichzeitig Betreuungs- und Barunterhalt leisten müssen. Zwar leben Kinder von Alleinerziehenden trotz des UV auf Grundsicherungsniveau, da dieser vollständig auf SGB II-Leistungen angerechnet wird. Dennoch hat er als Einkommen auf dem Konto einen wichtigen psychologischen Effekt: Würde der UV nicht mehr an Alleinerziehende im SGB II ausgezahlt, erschiene das erforderliche Einkommen bzw. die Hürde zum Verlassen der Grundsicherung deutlich größer. Dies würde auch den Zielen der KSR widersprechen, Transparenz und „Erwerbsanreize“ zu stärken. Für Alleinerziehende, die Kinderzuschlag (KiZ) beziehen, drohen deutliche finanzielle Verschlechterungen durch Abschaffung des Parallelbezugs vom UV. Berechnungen für die Sozialstaatskommission haben laut Medienberichten gezeigt, dass es bei Bezug von KiZ und Wohngeld je nach Alter zu monatlichen Einbußen zwischen 46 und 78 Euro pro Kind kommen würde. Richtig ist, dass bestehende Schnittstellenprobleme eine Lösung brauchen: UV, Unterhalt und Waisenrenten werden im Status quo zu 45 Prozent als Kindeseinkommen auf den KiZ angerechnet und zusätzlich beim Wohngeld als Teil des anspruchrelevanten Haushaltseinkommens berücksichtigt, sodass es parallel den Wohngeldanspruch reduziert. Auch das Streichen des UV würde nicht die Anrechnungsprobleme für andere Kindeseinkommen wie Unterhalt oder Waisenrenten lösen. Diese kann ein zusätzlicher Freibetrag im Wohngeldrecht in Höhe des Mindestunterhalts beheben. Mit der Reform 2017 wurde der Anspruch auf UV auf alle minderjährigen Kinder ausgeweitet. Seitdem ist die Zahl der Kinder, die UV erhalten, von 437.032 im Jahr 2016 auf 855.642 Kinder im Jahr 2024 gestiegen. Die Vorschläge der AG Effizienz würde bedeuten, den UV für hunderttausende Kinder zu streichen, die jetzt noch einen Anspruch darauf haben.	

Antrag-Nr.: F 3

Antragstellerin: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)

Ansprechpartnerin: Name: Cornelia Spachtholz
Mitgliedsorganisation: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)
Telefon: +491785141638
E-Mail: cornelia.spachtholz@vbm-online.de

Sachgebiet: F – Familienrecht und Familienpolitik

Konkrete Adressat*innen: Ministerin Karin Prien, BM für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie ggf. Familienministerien der Länder

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

PRÄVENTION VOR DER EMPFÄNGNIS – FUNDAMENTE FÜR ECHTE CHANCENGERECHTIGKEIT UND GLEICHSTELLUNG - UND STABILE FAMILIENSTRUKTUREN STÄRKEN

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat möge beschließen, dass Bund und Länder die Kommunen finanziell darin unterstützen, die kommunalen Beratungs- und Unterstützungsangebote für (angehende) Eltern neu auszurichten und um eine präventive Komponente vor der Familiengründung zu erweitern. Hierzu sind folgende Maßnahmen umzusetzen: Einführung von „Economic Literacy“-Angeboten: Entwicklung von Aufklärungsformaten zu den finanziellen Folgen der Rollenverteilung (Rentenbiografie, Ehegattensplitting, Teilzeitfalle). Verbindliche Beratungsfenster: Intensivierung der Beratung während der Schwangerschaft hin zu einer partnerschaftlichen Aufteilung von Sorgearbeit und Gesundheitsbildung. Neugestaltung der Willkommenspakete: Transformation der kommunalen Pakete in einen substanziellen Wegweiser zu Bildungschancen und sozialen Netzwerken.	Nichtbefassung
Begründung	
Echte Chancengerechtigkeit beginnt nicht erst im Kindergarten, sondern bereits vor der Zeugung. Das Wissen über biologische, wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen ist die Voraussetzung für ein stabiles Familiengefüge. I. Ökonomische Alphabetisierung Viele Paare treffen Entscheidungen zur Rollenverteilung ohne Kenntnis der langfristigen Risiken. Um	

Abhängigkeiten und Altersarmut – insbesondere bei Frauen – zu verhindern, ist eine flächendeckende Aufklärung über die Auswirkungen von Minijobs und unfreiwilliger Teilzeit auf die Rente zwingend erforderlich.

II. Das Beratungsfenster Schwangerschaft nutzen

Die Monate der Vorsorge bieten ein einmaliges Zeitfenster, um Eltern als Team zu festigen. Neben medizinischer Vorsorge müssen die Vernetzung in lokale Strukturen (Frühe Hilfen) und die bewusste Planung von Elterngeldmodellen im Fokus stehen. Eine frühzeitige Gesundheits- und Ernährungsbildung der Eltern legt zudem den Grundstein für die gesunde Entwicklung des Kindes.

III. Willkommenspakete als Bildungswegweiser

Kommunale Willkommensgrüße müssen mehr sein als eine Sammlung von Werbegeschenken. Sie dienen als strategisches Instrument, um den Zugang zu Bildung von „Tag Eins“ an zu ebnen. Durch die Vermittlung direkter Ansprechpartner und offizieller Beratungsstellen wird die Hemmschwelle zur Inanspruchnahme von Hilfe gesenkt.

Durch diese Maßnahmen investiert die Kommune nachhaltig in die Resilienz von Familien und beugt sozialen Krisen sowie finanzieller Notlage proaktiv vor und leistet einen Beitrag zu Gleichstellung und gleichwertiger Verteilung der Sorgearbeit.

Antrag-Nr.: F 4

Antragstellerin: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)

Ansprechpartnerin: Name: Cornelia Spachtholz
Mitgliedsorganisation: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)
Telefon: +491785141638
E-Mail: cornelia.spachtholz@vbm-online.de

Sachgebiet: F – Familienrecht und Familienpolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung und Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

REFORM DER KINDER-RICHTLINIE ZUR „FAMILIEN-NAVIGATIONS-KETTE“ – GANZHEITLICHE PRÄVENTION, BERATUNG UND GLEICHSTELLUNG ALS REGELLEISTUNG VERANKERN

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung und den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) auf, die Kinder-Richtlinie (§ 26 SGB V) zu einem interdisziplinären Beratungssystem weiterzuentwickeln. Die U-Untersuchungen müssen über die rein medizinische Diagnostik hinaus als verbindliche Schnittstelle für wirtschaftliche Absicherung, Erziehungskompetenz und soziale Teilhabe definiert werden. Zentrale Forderungen: 1. Wirtschaftliche Prävention: Verbindliche Aufklärung über die langfristigen Folgen von Rollenmodellen auf die finanzielle Eigenständigkeit (Rentenbiografie/Economic Literacy). 2. Ganzheitliches „Präventions-Plus“: Integration proaktiver Beratung zu Stillmanagement, Ernährung, Schlafhygiene und Erziehungsfragen. 3. Sozialrechtliche Lotsenfunktion: Beratung zu Ansprüchen auf Haushaltshilfen (§ 38 SGB V) sowie Unterstützung bei der Beantragung von KiTa-Plätzen und BuT-Leistungen. 4. Väter-Involvement: Strukturelle Einbindung von Vätern zur Förderung partnerschaftlicher Care-Arbeit. 5. Standardisiertes Informationsmanagement: Bereitstellung von verbindlichen, mehrsprachigen Informationsmaterialien (Flyern) mit gebündelten Bundes-, Landes- und kommunalen Hotlines sowie Kontakten zu Familienzentren und Frühen Hilfen.	Nichtbefassung

Begründung

Die U-Untersuchungen erreichen nahezu **100 % aller Familien** (KIGGS-Studie/RKI). Dieses Potenzial muss genutzt werden, um die strukturelle Benachteiligung von Frauen zu beenden und Familien resilient aufzustellen.

I. Wirtschaftliche Eigenständigkeit als Gleichstellungsmotor

Die hohe Teilzeitquote von Müttern (**66 %** vs. **7 %** bei Vätern, Destatis 2023) führt direkt in den Gender Pension Gap. Eine obligatorische Beratung im Rahmen der U-Untersuchungen informiert Eltern frühzeitig über die Risiken traditioneller Rollenverteilungen. Dies sichert die ökonomische Unabhängigkeit von Frauen ab dem ersten Lebenstag des Kindes.

II. Gesundheitliche und pädagogische Basisprävention

Prävention beginnt im Alltag. Viele Eltern fühlen sich bei Themen wie **Stillen, Ernährung und Schlaf** allein gelassen. Durch die Verankerung dieser Themen in der Kinder-Richtlinie wird eine flächendeckende, evidenzbasierte Beratung sichergestellt. Dies beugt Überforderung vor und stärkt die Eltern-Kind-Bindung sowie die frühkindliche Gesundheit.

III. Das soziale Netz aktivieren (Behörden-Lotse)

Viele Unterstützungsangebote wie die **Haushaltshilfe (§ 38 SGB V)** oder das **Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)** kommen aufgrund bürokratischer Hürden nicht bei den Familien an. Die U-Untersuchungen müssen als Ankerpunkt fungieren, um den direkten Kontakt zu:

- **Kommunalen Netzwerken** (Familienzentren, Frühe Hilfen),
- **Beratungsstellen** (Erziehungs- und Schuldenberatung) und
- **Inklusionsangeboten** (Sprachförderung ab U6/U7) herzustellen.

IV. Informationspflicht durch standardisierte Navigations-Hilfen

Um den Beratungsaufwand für Praxen handhabbar zu machen und Qualität zu sichern, müssen bundesweit einheitliche **Informationspakete (Flyer)** zur Verfügung gestellt werden. Diese müssen:

- **Bundes- und Landeshotlines** (z.B. „Nummer gegen Kummer“, Elterntelefone),
- **Kommunale Ansprechpartner:innen** und
- **Digitale Wegweiser** enthalten, um Familien den Zugang zu Bildung und Hilfe von „Tag Eins“ an zu ebnen.

V. Väterbeteiligung als Normalität

Die Reform setzt Anreize, Väter aktiv in den Untersuchungsprozess einzubinden. Nur wenn beide Elternteile Adressaten der Beratung sind, kann die Transformation hin zu einer partnerschaftlichen Aufteilung der Sorgearbeit gelingen.

📌 **Key Point:** Diese Reform macht die Kinder-Richtlinie zum **Instrument für Chancengerechtigkeit**. Sie transformiert die medizinische Vorsorge in ein modernes Unterstützungssystem, das medizinische, soziale und wirtschaftliche Sicherheit zusammendenkt.

G – Gewalt gegen Frauen und Kinder

Antrag-Nr.: G 1

Antragstellerin: Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchen*politik e.V. (BAG), Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF)

Ansprechpartnerin: Name: Bianca Strzeja
Mitgliedsorganisation: Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchen*politik e.V. (BAG)
Telefon: +4917620171750
E-Mail: info@bag-maedchenarbeit.de

Sachgebiet: G – Gewalt gegen Frauen und Kinder

Konkrete Adressat*innen: Adressiert werden soll die Bundesregierung, insbesondere fachlich zuständige Abgeordnete in Bund und Ländern, Kommunen, zuständige Fachministerien sowie die eigenen Gremien des Deutschen Frauenrats.

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

FEMINISTISCHE MÄDCHEN*ARBEIT ALS GEWALTPRÄVENTIONSSTRATEGIE STÄRKEN – STRUKTURELLE UND GESETZLICHE VERANKERUNG IM RAHMEN DER ISTANBUL-KONVENTION

Antragstext	Votum der AK
Die Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrat beschließt: Der Deutsche Frauenrat setzt sich gegenüber der Bundesregierung und den Ländern dafür ein, Mädchen*arbeit sowie MINTA*-Arbeit als zentralen Bestandteil der Gewaltprävention verbindlich in der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland zu verankern. Insbesondere wird gefordert: 1. die explizite gesetzliche Berücksichtigung von Mädchenarbeit und MINTA-spezifischen Präventionsansätzen in allen neuen und bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, auch im Kontext der Frauenhausarbeit; 2. den flächendeckenden Ausbau und die nachhaltige Finanzierung von geschlechtersensiblen Präventionsangeboten der Mädchen*arbeit, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bildungsbereich; 3. die systematische Einbindung von Trägern der Mädchen*arbeit in die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation nationaler Aktionspläne zur Gewaltprävention;	Annahme

4. die Verankerung von intersektionalen und diskriminierungskritischen Ansätzen, die die unterschiedlichen Lebensrealitäten von Mädchen und queeren Jugendlichen berücksichtigen; 5. die Qualifizierung von Fachkräften in Bildung, Jugendhilfe und Prävention zur Umsetzung geschlechtersensibler und empowernder Ansätze; 6. die Stärkung der Interessensvertretungen der Mädchen*politik auf Landes- und Bundesebene.	
Begründung Gewalt gegen Mädchen und INTA*-Jugendliche ist ein strukturelles Problem, das tief in gesellschaftlichen Machtverhältnissen verankert ist. Die Istanbul-Konvention verpflichtet Deutschland nicht nur zur Intervention und zum Schutz, sondern ausdrücklich auch zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt (Art. 12 ff.). Prävention muss früh ansetzen und die Lebensrealitäten von Mädchen und INTA*-Personen gezielt berücksichtigen. Feministische Mädchen*arbeit leistet hier einen zentralen Beitrag: Sie schafft geschützte Räume, stärkt Selbstbewusstsein und Handlungskompetenzen, fördert die Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen und unterstützt Mädchen und INTA-Personen dabei, Grenzverletzungen zu erkennen und sich dagegen zu behaupten. Diese empowernden Ansätze sind ein wesentlicher Baustein wirksamer Gewaltprävention. Trotz dieser Bedeutung wird Mädchen*arbeit in politischen Strategien und insbesondere in der gesetzlichen Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland bislang nicht ausreichend berücksichtigt. Bestehende und geplante Maßnahmen fokussieren häufig auf Schutz- und Interventionsstrukturen, während präventive Ansätze – insbesondere solche, die gezielt Mädchen adressieren – unterrepräsentiert bleiben. Vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen, wie zunehmender digitaler Gewalt, antifeministischer Mobilisierung und wachsender sozialer Ungleichheiten, ist eine Stärkung präventiver Ansätze dringend erforderlich. Insbesondere intersektionale Perspektiven sind notwendig, um Mehrfachdiskriminierungen sichtbar zu machen und wirksam zu adressieren. Die Entwicklung neuer gesetzlicher Regelungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bietet die Chance, Prävention strukturell zu verankern. Dabei darf Mädchen*arbeit nicht länger als optionaler Bestandteil betrachtet werden, sondern muss als unverzichtbarer Baustein gesetzlich abgesichert und finanziert werden. Nur durch eine konsequente Einbindung von Mädchen*arbeit und weiteren geschlechtersensiblen Angeboten in Präventionsstrategien kann Deutschland seinen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention gerecht werden und nachhaltige Fortschritte im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt erzielen.	

Antrag-Nr.: G 2

Antragstellerin: Arbeitsgemeinschaft SPD Frauen (SPD FRAUEN)

Ansprechpartnerin: Name: Ulrike Häfner
Mitgliedsorganisation: Arbeitsgemeinschaft SPD Frauen (SPD FRAUEN)
Telefon: 01773505139
E-Mail: ulrikehaefner@web.de

Sachgebiet: G – Gewalt gegen Frauen und Kinder

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, BMBFSFJ, BMJV, BMI

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

MEHR SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN UND ERWACHSENEN VOR ORGANISierter SEXUALISierter AUSBEUTUNG

Antragstext	Votum der AK
Dazu wird die Bundesregierung aufgefordert: 1. ein bundesweites, anonymes Hilfetelefon für Betroffene organisierter sexualisierter Ausbeutung (OSA) einzurichten, mehrsprachig u. barrierefrei 2. bei der Umsetzung des GewHG spezialisierte Schutzstrukturen auszubauen: • spezialisierte Fachberatungsstellen für Opfer v. sexualisierter Ausbeutung im Menschenhandel, digitaler Gewalt sowie schwerer, langanhaltender Gewalt in familiären, institutionellen o. organisierten Kontexten, unter Berücksichtigung der häufig damit verbundenen komplexen Traumafolgestörungen u. dissoziativer Symptomatik • geschützte Unterbringungsmöglichkeiten für akut gefährdete Betroffene, getrennt nach Geschlecht, auch barrierefrei • eine spezialisierte, unabhängige Expertise innerhalb der Strafverfolgungsbehörden zu etablieren, die nicht unmittelbar dem Legalitätsprinzip unterliegt, an die sich TherapeutInnen, Betroffene etc. bei OSA wenden können • Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements bei der relevanten Gruppe von Betroffenen, die aus psychischen Gründen oder wegen fehlender gerichtsverwertbarer Beweise die juristischen Mindestanforderungen für eine Verurteilung der Täter nicht erfüllen können, obwohl sie sich in realen Gefährdungslagen befinden • eine psychotraumatologische Expertise ergänzend zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung zu ermöglichen 3. BKA- u. LKA-Spezialdezernate	Annahme als Material zu Antrag D 2

• besser personell auszustatten, kontinuierlich fortzubilden (auch durch psychosoz. Fachleute mit viel Erfahrung mit Betroffenen von OSA) • zur konsequenten Verfolgung der Prostitution Minderjähriger u. Zwangsprostitution anzuhalten 4. ein bundesweites Präventionskonzept zu entwickeln zur Sensibilisierung für OSA für Fachleute u.a. in Medizin, sozialer Arbeit, Strafverfolgung als verpflichtende Fortbildung 5. einen interdisziplinären Arbeitskreis bei der UBSKM zu OSA zu etablieren 6. Forschungsprojekte zu OSA u. dissoziativen Störungen deutlich mehr zu fördern 7. dem Bundestag nach 24 Monate über Umsetzung u. Wirksamkeit zu berichten	
Begründung	
Organisierte sexualisierte Ausbeutung verletzt schwerstens Menschenwürde u. Kinderrechte. Aktuelle Fälle wie Epstein, „White Tiger“ (Komplex 764) sowie Netzwerke wie „The Com“ belegen, dass es OSA gibt und dass Täter auch digitale, dezentral organisierte Strukturen nutzen, die u.a. sadistische, satanistische und pädosexuelle Inhalte decken. Wie Aufarbeitungsstudien zeigen, gibt es dabei auch rituell gerahmte sexualisierte Gewalt etwa durch die Verwendung einer pseudoreligiösen Sprache. Der Zugang zu Hilfe ist oft durch Angst, Scham und fehlende Angebote erschwert. Ein spezialisiertes Hilfefon (wie „berta“ bis März 2024) muss wieder eingerichtet werden und es bedarf spezialisierter Beratungsstellen u. geschützter Unterbringungsmöglichkeiten für akut gefährdete Betroffene, die aktuell kaum vorhanden sind. Betroffene leiden häufig unter komplexer Posttraumatischer Belastungsstörung, dissoziativer Identitätsstörung, Depression usw. Dennoch fehlt in Medizin, sozialer Arbeit, Justiz u. Polizei ausreichendes Fachwissen zu OSA. Zur Umsetzung des GewaltHG braucht es deshalb ein bundesweites Präventionskonzept zur Sensibilisierung für OSA als verpflichtende Fortbildung u.a. auch zu Trauma, Dissoziation und Täterstrategien. Für diejenigen Betroffenen in realen Gefährdungslagen, bei denen es - wie häufig bei sexualisierter Gewalt - mangels genügend gerichtsverwertbarer Beweise nicht zu einer Verurteilung der Täter kommt, müssen polizeiliches Schutz- u. Bedrohungsmanagement u. psychosoziale Unterstützung weiterentwickelt werden. Eine unabhängige Fachstelle für OSA bei den Strafverfolgungsbehörden dient als zentrale Anlaufstelle für PsychotherapeutInnen u.a., ohne dass sofort Ermittlungen eingeleitet werden müssen – unter Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien. Ergänzend zur rechtspsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung soll in komplexen Fällen eine psychotraumatologische Expertise hinzugezogen werden können, um traumaassoziierte Symptomatik sowie neuere neurobiologische Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Trauma auf Erinnerung und Aussageverhalten fachlich einzubringen und Fehlinterpretationen zu vermeiden. Zur Aufklärung international agierender Strukturen braucht es personelle Aufstockung der BKA-/LKA Spezialdezernate sowie kontinuierliche Fortbildung auch durch psychosoziale Fachleute, die langjährige Erfahrung mit Betroffenen von OSA haben. Mehr Forschung zu Täternetzen u. Traumafolgen von OSA ist nötig sowie ein Arbeitskreis dazu bei der UBSKM.	

Antrag-Nr.: G 3

Antragstellerin: Arbeitsgemeinschaft SPD Frauen (SPD FRAUEN)

Ansprechpartnerin: Name: Ulrike Häfner
Mitgliedsorganisation: Arbeitsgemeinschaft SPD Frauen (SPD FRAUEN)
Telefon: 03318663711
E-Mail: ulrikehaefner@web.de

Sachgebiet: G – Gewalt gegen Frauen und Kinder

Konkrete Adressat*innen: BMJ, Bundesregierung, BMBFSFJ

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

FLANKIERENDE MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON FRAUEN VOR GEWALT – IMPLEMENTATION WEITERER ELEMENTE DES „SPANISCHEN MODELLS“

Antragstext	Votum der AK
1. Die Gesetzesinitiativen des BMJ sind Meilensteine des Opferschutzes für Frauen, indem erstmals Familiengerichte befugt sind, Gewalttätern das Tragen einer elektronischen Fußfessel aufzuerlegen, um Annäherungsverbote wirksam zu überwachen und Opfer vor dem Täter zu warnen. 2. Die jüngsten Gesetzesentwürfe beinhalten flankierende Maßnahmen wie verpflichtende Antigewaltkurse für Täter sowie die Befugnis für Familiengerichte, Auskünfte aus dem Waffenregister einzuholen. Das „Spanische Modell“, das in Spanien zu einem nennenswerten Rückgang von Gewalt gegen Frauen geführt hat, umfasst jedoch ein weit umfangreicheres Programm zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt. 3. Um sie auch in Deutschland wirkungsvoll zu bekämpfen, fordern wir: • eine Gesamtstrategie der Bundesregierung unter Einschluss des Bereichs der Bildung, • bundesweit koordinierte, langfristig angelegte mediale Kampagnen zur Vermittlung von Wissen, zur Änderung von Einstellungen und Verhaltensweisen und zur Sensibilisierung für die individual- und gesellschaftsschädlichen Folgen der Gewalt gegen Frauen, • konsequenten, institutionalisierten Schutz durch ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes und barrierefreies Angebot spezialisierter, gut erreichbarer Schutz-, Beratungs- und Präventionseinrichtungen, • standardisierte, bundesweit abgestimmte Instrumente zur Risikoanalyse und	Annahme

-bewertung bei geschlechtsspezifischer Gewalt sowie verbindliche institutionsübergreifende Verfahren für sog. „Hochrisikofälle“, • spezialisierte Spruchkörper für Straftaten durch geschlechtsspezifische Gewalt, sowohl bei den Land- als auch bei den Amtsgerichten, • verbindliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch den Bund und die Länder zum sensiblen und effektiven Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt, bundeseinheitliche Qualitätsstandards für alle relevanten Berufsgruppen, insbesondere in Justiz, Polizei, Verwaltung, Gesundheits- und Bildungswesen.	
Begründung	
Bisherige Beschlüsse des Deutschen Frauenrates: Mitgliederversammlung 2025 (22. Juni 2025) Nr. 23. Aufenthaltsüberwachung Mitgliederversammlung 2024 (23. Juni 2024) Nr. 22. Technische und digitale Möglichkeiten der Überwachung von Tätern im Bereich häuslicher Gewalt erproben und einsetzen Gesetzesentwürfe: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz, BT-Drs. 21/40827; Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung, BR-Drs. 181/26) Begründungen der vorliegenden Gesetzentwürfe Niederschriften der Expertenanhörung im Deutschen Bundestag	

Antrag-Nr.: G 4

Antragstellerin: Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF)

Ansprechpartnerin: Name: Nadine Weber
Mitgliedsorganisation: Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF)
Telefon: +4917670209612
E-Mail: info@zif-frauenhaeuser.de

Sachgebiet: G – Gewalt gegen Frauen und Kinder

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, insbesondere BMJV, BMBFSFJ, BMI

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

FEMIZIDE UND GEWALT GEGEN FRAUEN UND KINDER VERHINDERN – MEHR PRÄVENTION ANSTATT NUR HÄRTER BESTRAFEN!

Antragstext	Votum der AK
Die Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats beschließt: Der Deutsche Frauenrat setzt sich gegenüber der Bundesregierung dafür ein, Strafrechtsverschärfungen und die Ausweitung von Überwachungsbefugnissen für Behörden als Mittel zur Beendigung von Gewalt gegen Frauen und Kinder und geschlechtsspezifischer Gewalt auch kritisch einzuordnen und darüber hinaus mehr Prävention und koordinierte Maßnahmen für ein Ende von geschlechtsspezifischer Gewalt zu fordern. Insbesondere wird gefordert: 1. Prävention soll parallel zur Strafverschärfung zu einem gesamtgesellschaftlichen Wandel führen. 2. Fokussiert ausgebaut werden sollen: Täterarbeit und Prävention in der Bildung. 3. Polizei, Justiz (Richter*innen und Verfahrensbeistände) und Jugendämter müssen verpflichtende Fortbildungen zu Gewaltdynamiken absolvieren. 4. Es muss auf den Abbau diskriminierender Strukturen innerhalb des Straf- und Justizsystem und in der Polizei hingearbeitet werden. 5. Demokratie und zivilgesellschaftliche Strukturen als Grundpfeiler der Gewaltschutz-Arbeit müssen gefördert anstatt abgebaut werden.	Annahme

6. Selbstbestimmung, Schutz und Sicherheit von Frauen und Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt soll in allen Lebensbereichen gefördert werden. 7. Die Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung muss in einen Nationalen Aktionsplan zur Beendigung von geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Frauen weiterentwickelt werden.	
Begründung	
Reformen des Strafrechts und Maßnahmen, die Überwachung und vermeintliche Kontrolle versprechen mehr Schutz für Personen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Die Aufnahme von Straftatbeständen wie „Femizid“, die Einordnung von K.O.-Tropfen als „gefährliches Mittel“ und die Möglichkeit für Familiengerichte „Fußfesseln“ anzuordnen, suggerieren Lösungsansätze für ein tief verwurzeltes Problem der patriarchal geprägten deutschen Gesellschaft. Doch Solidarität mit Betroffenen und die Umsetzung der staatlichen Verpflichtung, Gewalt in Deutschland zu beenden, findet sich nicht allein in der Ausweitung von Tatbeständen. Eine feministische Auseinandersetzung muss Strafrecht und Überwachung auch kritisch betrachten. Die Verschärfung von Strafrecht und Einschränkung von Freiheitsrechten haben keine nachgewiesene präventive Wirkung. Dies anzunehmen, ist eine gefährliche Verkürzung feministischer Politik und versperrt den Weg zu echter Prävention und Maßnahmen zur Beendigung von Gewalt.	

Antrag-Nr.: G 5

Antragstellerin: Weibernetz e.V. Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung (Weibernetz), Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF)

Ansprechpartnerin: Name: Nadine Weber
Mitgliedsorganisation: Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF)
Telefon: +4917670209612
E-Mail: info@zif-frauenhaeuser.de

Sachgebiet: G – Gewalt gegen Frauen und Kinder

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, Bundeskanzler

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

GEWALT GEGEN FRAUEN BEENDEN - URSACHENFORSCHUNG BETREIBEN, STATT RASSISTISCHE GEWALT ZU VERSTÄRKEN

Antragstext	Votum der AK
Die Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats beschließt: Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf, sich in der Debatte um Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifische Gewalt entschieden gegen rassistische Ressentiments zu stellen. Dabei muss an erster Stelle die Rhetorik von Amtsträger*innen kritisch reflektiert werden, die durch einen rassistisch geprägten Diskurs tatsächliche Ursachen und besonders vulnerable Gruppen verschleiern. Insbesondere wird gefordert: 1. Rassistische Ressentiments in der Bundesregierung und den inhaltlich zum Thema arbeitenden Ministerien müssen problematisiert und abgeschafft werden. Hierzu zählt auch die Übernahme einseitiger Berichterstattung durch die Bundesregierung, in der Menschen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung als Problem dargestellt, ohne am strukturellen Ausmaß des Problems anzusetzen. 2. Politische Analysen zu Gewalt gegen Frauen müssen alle relevanten Studien einbeziehen und dürfen keine Tatsachen verschleiern. 3. Die Bundesregierung muss ihren rechtlichen Verpflichtungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene nachkommen, die rassistische Diskriminierung durch den Staat verbieten und diesen dazu verpflichten,	Annahme

Menschen vor rassistischer Diskriminierung schützen. Dazu gehört insbesondere der Abbau von Rassismus in Polizei und Justiz. 4. Artikel 59 der Istanbul Konvention muss vollumfänglich umgesetzt werden. Die Ehebestandszeit muss abgeschafft werden – Gewaltbetroffene geflüchtete Frauen muss ein eheunabhängiges Aufenthaltsrecht zugesprochen werden. 5. Frauenhäuser sind besondere Schutzräume für durch Gewalt traumatisierte Personen. Abschiebungen von Gewaltbetroffenen Frauen aus Frauenhäusern sind daher dringend zu unterbinden, um diese Schutzräume zu wahren.	
Begründung Verschiedene Studien haben in den letzten Jahren gezeigt, dass Frauen in Deutschland unverhältnismäßig häufiger von geschlechtsspezifischer Gewalt oder Partnerschaftsgewalt betroffen sind als Männer und dass Männer in den allermeisten Fällen die Täter sind. Die Lagebilder “Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024” und “Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2024” machen Angaben zu Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen, bzw. unterteilen diese in deutsche und nicht-deutsche Tatverdächtige. Der überwiegende Anteil an Tatverdächtigen laut diesen Lagebildern hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Anteil an nicht-deutschen Tatverdächtigen ist gemessen an der Gesamtzahl der Migranten in der Bevölkerung hoch. Jedoch muss eine verkürzte Analyse an dieser Stelle unbedingt vermieden werden. Diese Lagebilder bilden die Arbeit der Polizei ab und beziehen sich auf polizeibekannte Fälle. In der kürzlich veröffentlichten LeSuBia-Studie wurde bekannt, dass unter 5% der physischen und psychischen Gewalt angezeigt wird. Die Lagebilder des Hellfelds sind daher nur bedingt aussagekräftig. Eine Studie des ifo Instituts hat explizit herausgefunden, dass Migration nicht die Kriminalität steigert und Angaben aus den Polizeistatistiken dazu inhaltlich eingeordnet. Die vom BMI herausgegebene Studie zu “Rassismus in deutschen Institutionen und institutioneller Rassismus in Deutschland” sieht Handlungsbedarf für eine rassismussensible Arbeit der Polizeibehörden. Die Ursachen für Gewalt gegen Frauen sind strukturell in der patriarchalen deutschen Gesellschaft verankert. Frauenhass, der Drang nach Kontrolle, die Verstärkung traditioneller Rollenbilder, Straflücken und Straflosigkeit sind die Grundlagen dafür, dass Männer Frauen verschiedenste Formen von Gewalt antun. Rassismus ist ebenso Teil dieser patriarchalen Strukturen. Es ist Deutschlands historische Pflicht, diesen innerhalb der politischen und zivilen Institutionen abzuschaffen und somit Strukturen für einen diskriminierungssensiblen Gewaltschutz zu schaffen, der sich tatsächlich an der Sicherheit der Betroffenen orientiert und dabei insbesondere vulnerable Gruppen schützt.	

Antrag-Nr.: G 6

Antragstellerin: Evangelische Frauen in Deutschland e.V. (EFiD), LesbenRing e.V., Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF)

Ansprechpartnerin: Name: Esther Bierbaum
Mitgliedsorganisation: Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF)
Telefon: +4917670209612
E-Mail: info@zif-frauenhaeuser.de

Sachgebiet: G – Gewalt gegen Frauen und Kinder

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

STARKE STRUKTUREN GEGEN GEWALT AN FRAUEN UND MENSCHENHANDEL: MONITORING VON MENSCHENRECHTEN GESETZLICH VERANKERN

Antragstext	Votum der AK
Im November 2022 wurde das Deutsche Institut für Menschenrechte mit der Berichterstattung zur Istanbul- Konvention und Europaratskonvention gegen Menschenhandel von der Bundesregierung betraut und hat dafür zwei Berichterstattungsstellen – zu geschlechtsspezifischer Gewalt und zu Menschenhandel – eingerichtet. Die Tätigkeiten der beiden Berichterstattungsstellen konzentrieren sich auf ein umfassendes Monitoring im Bereich Menschenhandel und geschlechtsspezifischer Gewalt. Dies beinhalten die systematische Beobachtung, Messung und Evaluierung der Umsetzung sowohl nationaler als auch internationaler Vorgaben in diesen Bereichen, sowie die Analyse der zugrundeliegenden Ursachen, Entwicklungen und notwendigen Handlungsbedarfe. Ein wichtiger Aspekt ist die koordinierte Zusammenführung von Daten verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Akteure, um ein menschenrechtsbasiertes Monitoring im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel zu gewährleisten. Bislang existiert für beide Berichterstattungsstellen noch keine gesetzliche Grundlage. Diese würde sichtbar machen, dass es sich bei der Berichterstattung um Daueraufgaben handelt, der Bundestag die Fortführung der Arbeit der Berichterstattungsstellen rechtlich absichern will und bereits getätigte Investitionen nicht verloren sind. Es würde außerdem die Kontinuität der Datenerhebung und -auswertung garantieren, die notwendige Rechtssicherheit und das Vertrauen der Datenhalter und aller relevanten Akteur*innen herstellen und	Annahme

dazu beitragen, dass alle verantwortlichen Stellen ihren Verpflichtungen aus den Konventionen und Richtlinien nachkommen können.

Der DF fordert die Bundesregierung auf:

- durch eine gesetzliche Regelung Funktionen und Aufgaben der Berichterstattung festzuschreiben
- eine stabile und nachhaltige Finanzierung beider Berichterstattungsstellen sicherzustellen, um ein dauerhaftes Monitoring zu garantieren

Begründung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist seit November 2022 von der Bundesregierung mit dem Monitoring der Umsetzung der Istanbul-Konvention des Europarates und der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie der Europaratskonvention gegen Menschenhandel und der EU- Menschenhandelsrichtlinie in Deutschland betraut.

Dazu wurden zwei Berichterstattungsstellen eingerichtet, deren Kernaufgabe darin liegen, Trends und Entwicklungen des Phänomens Menschenhandel und geschlechtsspezifische Gewalt sichtbar zu machen und die Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen zu beobachten und zu bewerten. Sie tragen dazu bei, eine breite und belastbare Datengrundlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel in Deutschland zu schaffen. Die Daten sollen einerseits Trends und Entwicklungen sichtbar machen, andererseits dienen sie dazu, Politik evidenzbasiert zu beraten und zu gestalten. Bislang existiert für beide Berichterstattungsstellen noch keine gesetzliche Grundlage, diese würde die oben genannten Bestimmungen in Deutschland vollständig implementieren. Durch sie würde das Mandat für die jeweilige Berichterstattung gemäß den völker- und europarechtlichen Normen rechtsverbindlich erteilt. Die Inhalte und Aufgabenfelder beider Berichterstattungsstellen und deren Mandatierung sind auf Dauer angelegte Tätigkeiten und erfordern eine langfristige Perspektive, da ein evidenzbasiertes Monitoring nur durch kontinuierliche Beobachtung über mehrere Jahrzehnte hinweg aussagekräftig sein kann.

Die gesetzliche Grundlage ist zudem essenziell für eine verlässliche Zusammenarbeit der beiden Berichterstattungsstellen mit staatlichen und nichtstaatlichen Datenlieferanten. Eine gesetzliche Grundlage würde die Kontinuität der Datenerhebung und -auswertung für alle Akteure garantieren. Dies ermöglicht allen beteiligten Akteuren eine langfristige und verlässliche Planungsperspektive für den Einsatz ihrer Ressourcen.

Die Berichterstattungsstellen werden vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) finanziert. Diese Förderung läuft aktuell Ende Oktober 2026 aus. Damit wird gleichzeitig eine nachhaltige weitere Förderung notwendig.

Eine gesetzliche Verankerung trägt zu einer wehrhaften Demokratie bei. Denn resiliente Institutionen benötigen Dauerhaftigkeit, um Trends über Jahrzehnte zu beobachten und mit ihren Empfehlungen strategische Sicherheit für den Rechtsstaat zu bieten.

Antrag-Nr.: G 7

Antragstellerin: Arbeitsgemeinschaft SPD Frauen (SPD FRAUEN), Bundesfrauenrat Bündnis 90/Die Grünen, Deutscher Ingenieurinnenbund e.V. (dib), Digital Media Women e.V. (#DMW), Fachgruppe Frauen und Informatik in der Gesellschaft für Informatik e.V. (FRAUINFORM), webgrrls.de e.V.

Ansprechpartnerin: Name: Claire Zschiesche
Mitgliedsorganisation: Fachgruppe Frauen und Informatik in der Gesellschaft für Informatik e.V. (FRAUINFORM)
Telefon: +491636294619
E-Mail: Claire.zschiesche@gi.de

Sachgebiet: G – Gewalt gegen Frauen und Kinder

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, BMJV, BMBFSFJ, Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Die Mitgliederversammlung möge beschließen: **DIGITALE GEWALT GANZHEITLICH BEKÄMPFEN**

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat begrüßt es, dass die Bundesregierung ein Gesetzgebungsverfahren zur Strafverfolgung von digitaler Gewalt gestartet hat. Zusätzlich fordert der Deutsche Frauenrat die Bundesregierung auf, Strukturen zur Bekämpfung und Prävention digitaler Gewalt aufzubauen. Dazu gehören folgende Maßnahmen: <i>1. Digitale Gewaltprävention in Bildungseinrichtungen und Aufbau resilienter Räume:</i> Digitale Gewalt u. Bedrohungen, haben sehr oft Auswirkungen im realen Lebensumfeld der Opfer. Daher müssen Schutzkonzepte beide Sphären gleichermaßen im Blick haben und ihre Wechselwirkungen berücksichtigen. Aufklärung u. Sensibilisierung müssen systematisch in Lehrpläne u. pädagogische Konzepte integriert werden. Es braucht durchdachte Konzepte, die digitale Teilhabe fördern u. gleichzeitig vor Risiken schützen. Medienkompetenz muss allen Generationen vermittelt werden, um eine resiliente Gesellschaft zu gestalten. <i>2. Eine neue Verantwortung für digitale Plattformen</i> International agierende digitale Plattformen wie soziale Netzwerke, Online-Foren oder Videoportale sind oft nicht direkt für hochgeladene Inhalte verantwortlich. Stattdessen gelten sie als reine Vermittler dieser Inhalte. Dieses Plattformprivileg führt dazu, dass die Plattformen keine Verantwortung für schädliche oder illegale Inhalte auf ihren Seiten übernehmen o. sie einschränken bzw. ihre Bearbeitung	Annahme

verzögern. Das erschwert es Opfern, rechtliche Schritte gegen die Plattformen zu ergreifen u. führt zu einer Machtasymmetrie zwischen Täter*innen u. Opfern. Um Opfer zu unterstützen, muss der Digital Services Act (DSA) der EU, erweitert um den Schutz marginalisierter Gruppen, konsequent angewandt u. auch außerhalb der EU verankert werden, das Plattformprivileg muss überarbeitet u. der Umgang mit digitaler Gewalt international harmonisiert werden.

3. Entwicklung spezifischer Schutzkonzepte für besonders gefährdete Gruppen

Die Konzepte müssen den digitalen u. den physischen Raum berücksichtigen u. ihre Wechselwirkungen einbeziehen.

Begründung

Das Phänomen digitaler Gewalt hat in den letzten Jahren dramatisch an Bedeutung gewonnen und betrifft insbesondere Frauen sowie Jugendliche in erheblichem Maße, wie wir gerade bei den aktuellen Fällen, u.a. bei Collien Fernandes, sehen. Die Folgen sind verheerend: Knapp jede*r zweite Betroffene zieht sich aus digitalen Räumen zurück, was zu einem Rückgang der demokratischen Teilhabe, vor allem marginalisierter Gruppen, führt.

Der vom Bundesjustizministerium vorgelegte Gesetzentwurf zum "Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt" greift das Problem zwar auf, fokussiert sich jedoch primär auf zivilrechtliche Instrumente wie verbesserte Auskunftsverfahren und Kontosperrungen. Dieses Vorgehen vernachlässigt jedoch die Notwendigkeit umfassender präventiver Maßnahmen sowie den besonderen Schutz vulnerabler und marginalisierter Gruppen.

Antrag-Nr.: G 8

Antragstellerin: Arbeitsgemeinschaft SPD Frauen (SPD FRAUEN)

Ansprechpartnerin: Name: Ulrike Häfner
Mitgliedsorganisation: Arbeitsgemeinschaft SPD Frauen (SPD FRAUEN)
Telefon: 01773505139
E-Mail: ulrikehaefner@web.de

Sachgebiet: G – Gewalt gegen Frauen und Kinder

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat/ Länder und Europäische Union/
Europäisches Parlament

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

DIGITALE SICHERHEIT VON FRAUEN STÄRKEN – GESCHLECHTERGERECHTE KI UND WIRKSAMER SCHUTZ VOR DIGITALER GEWALT

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert Bundesregierung, Bundestag, Länder und Europäische Union auf, die digitale Transformation konsequent geschlechtergerecht zu gestalten und Frauen wirksam vor neuen Formen digitaler Gewalt zu schützen. Dazu sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen: 1. Geschlechtergerechte Regulierung von KI stärken Verpflichtende Gender-Impact-Assessments bei Hochrisiko-KI, diskriminierungsfreie Trainingsdaten, verbindliche Prüfpflichten auf geschlechtsspezifische Diskriminierung sowie effektive Beschwerderechte sind sicherzustellen. Gleichstellung ist bei der Umsetzung des EU AI Act systematisch zu berücksichtigen. 2. Schutz vor KI-gestützter Gewalt verbessern Sexualisierte Deepfakes und bildbasierte Gewalt sind wirksam zu bekämpfen. Plattformen müssen zu schnellen Löschungen verpflichtet, Verfahren zur Rechtsdurchsetzung beschleunigt und die Rechte Betroffener gestärkt werden. 3. Digitale Sicherheit im Gewaltschutz gewährleisten Für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen sind verbindliche IT-Sicherheitsstandards zu entwickeln und zu finanzieren. Technische Beratungsangebote sind auszubauen, Fachkräfte zu qualifizieren und digitale Gefährdungsanalysen zu etablieren.	Annahme als Material zu Antrag G 7

4. Plattformen stärker in die Verantwortung nehmen Plattformen sind zu wirksamen Schutzkonzepten, transparenten Moderationsverfahren und verbesserten Meldewegen zu verpflichten, um Frauen vor digitaler Gewalt – insbesondere auch in politischen Räumen – zu schützen.	
Begründung	
Digitale Technologien eröffnen neue Chancen, verstärken aber bestehende Ungleichheiten. Frauen sind überproportional von digitaler Gewalt betroffen, die durch KI-basierte Anwendungen zusätzlich an Dynamik gewinnt. Gleichzeitig ist die Schutzinfrastruktur bislang unzureichend auf digitale Bedrohungen vorbereitet. Eine geschlechtergerechte Ausgestaltung von KI sowie ein wirksamer Schutz vor digitaler Gewalt sind daher zentrale Voraussetzungen für Gleichstellung in der digitalen Gesellschaft.	

H – Flüchtlings-, Integrations- und Migrationspolitik

Antrag-Nr.: H 1

Antragstellerin: Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauenverbände und -gruppen (AG Kath)

Ansprechpartnerin: Name: Monika Kleinefenn
Mitgliedsorganisation: Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauenverbände und -gruppen (AG Kath)
Telefon: +491706155129
E-Mail: monika.kleinefenn@invia-deutschland.de

Sachgebiet: H - Flüchtlings-, Integrations- und Migrationspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

IDENTIFIZIERUNG VULNERABLER GEFLÜCHTETER IM SCREENINGVERFAHREN VERLÄSSLICH SICHERSTELLEN

Antragstext	Votum der AK
Besonders schutzbedürftige Geflüchtete frühzeitig zu identifizieren, ist die Voraussetzung dafür, ihren speziellen Schutz- und Versorgungsbedarfen gerecht zu werden. Eine systematische Identifizierung ist vor allem bei Personengruppen wichtig, deren besondere Schutzbedürftigkeit bislang häufig nicht erkannt wird. Dies gilt in besonderem Maße für Frauen und Mädchen, die unter Geflüchteten überdurchschnittlich häufig von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sowie von sexualisierter und anderer geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Der Deutsche Frauenrat fordert Bund und Länder dazu auf, unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Fachstellen ein bundesweit einheitliches und qualitativ hochwertiges Verfahren zur vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung zu etablieren, die mit Anwendung der Screening-Verordnung ab Juni 2026 vorgesehen ist. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen: • Die Zuständigkeit für die Vulnerabilitätsprüfung sollte nicht bei der Polizei liegen. Stattdessen sollten die für das Asyl- und Aufnahmeverfahren verantwortlichen Behörden – das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die entsprechenden Landesbehörden – verantwortlich sein, da sie über die notwendigen fachlichen Kompetenzen verfügen • In jedem Fall sollten die verantwortlichen Behörden bei der Vulnerabilitätsprüfung durch Nichtregierungsorganisationen unterstützt	Annahme

werden, etwa durch spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und qualifiziertes medizinisches Personal. • Eine auskömmliche und langfristige Finanzierung der Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel sowie weiterer beteiligter Fachstellen ist sicherzustellen, um eine verlässliche Identifizierung und Unterstützung zu gewährleisten. • Besondere Schutzbedarfe müssen jederzeit im weiteren Verfahren geltend gemacht werden können. Die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung muss durch eine kontinuierliche Möglichkeit zur Nachmeldung ergänzt werden.	
Begründung	
Besonders schutzbedürftige Geflüchtete frühzeitig zu identifizieren, ist die Voraussetzung dafür, ihren speziellen Schutz- und Versorgungsbedarfen gerecht zu werden. Eine systematische Identifizierung ist vor allem bei Personengruppen wichtig, deren besondere Schutzbedürftigkeit bislang häufig nicht erkannt wird, wie etwa bei Opfern von Menschenhandel oder Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt erlebt haben.	

Antrag-Nr.: H 2

Antragstellerin: Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauenverbände und -gruppen (AG Kath)

Ansprechpartnerin: Name: Monika Kleinefenn
Mitgliedsorganisation: Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauenverbände und -gruppen (AG Kath)
Telefon: +491706155129
E-Mail: monika.kleinefenn@invia-deutschland.de

Sachgebiet: H - Flüchtlings-, Integrations- und Migrationspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

SCHUTZ UND MENSCHENRECHTE FÜR GEFLÜCHTETE: LEISTUNGSAUSSCHLUSS STOPPEN, VERFOLGTE FRAUEN UND KINDER SCHÜTZEN, BLEIBEPERSPEKTIVEN SCHAFFEN

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf, ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen im Umgang mit Geflüchteten nachzukommen und Bleibeperspektiven zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere: • Die umgehende Abschaffung des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG. Die Gewährung existenzsichernder Leistungen ist angesichts der drohenden Verelendung von Menschen unabdingbar, um ihren Schutz, ihre Menschenwürde und ihre gesundheitliche Unversehrtheit zu gewährleisten. • Die besondere Vulnerabilität von Frauen, die von geschlechtsspezifischer Verfolgung (wie z.B. weiblicher Genitalverstümmelung) betroffen sind, muss berücksichtigt werden. Deutschland sollte sich in diesen Fällen zuständig erklären durch regelmäßige Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 17 Dublin-III-Verordnung. Betroffene Frauen und ihre Kinder dürfen auch dann nicht in andere EU-Staaten abgeschoben werden, wenn ihnen dort zwar internationaler Schutz gewährt wurde, aber keine bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen angeboten werden. • Die Abschiebung gut integrierter und langjährig geduldeter Menschen ist zu stoppen. Aus humanitären, aber auch aus demografischen und volkswirtschaftlichen Gründen braucht es stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelungen, die die Integrationsleistungen der Betroffenen anerkennen und auch jenen eine verlässliche Aufenthaltsperspektive eröffnen, die die Voraussetzungen der §§ 25a und 25b AufenthG nicht erfüllen.	Annahme

Begründung
siehe oben

Antrag-Nr.: H 3

Antragstellerin: Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.; Evangelische Frauen in Deutschland (EFiD); Sozialdienst muslimischer Frauen e. V.; Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF)

Ansprechpartnerin: Name: Carmen Colinas
Mitgliedsorganisation: Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Telefon: 0160 97739957
E-Mail: colinas@verband-binationaler.de

Sachgebiet: H - Flüchtlings-, Integrations- und Migrationspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, Deutscher Bundestag

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

KEINE EXTERNALISIERUNG VON ASYLVERANTWORTUNG – SCHUTZRECHTE VON FRAUEN STÄRKEN

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat lehnt die Auslagerung von Asylverfahren in sogenannte sichere Drittstaaten sowie jede zunehmende Externalisierung von Asyl- und Migrationsentscheidungen ab. Er fordert die Bundesregierung dazu auf, sich auf der Ebene der Europäischen Union dafür einzusetzen, den Zugang zu einem individuellen, fairen und rechtsstaatlich abgesicherten Asylverfahren zu gewährleisten und Verantwortung für Schutzsuchende nicht auf Staaten zu verlagern, die keinen verlässlichen Menschenrechts- und Gewaltschutz bieten. Der Deutsche Frauenrat betont, dass Frauen in all ihrer Vielfalt, Mädchen sowie Menschen mit diskriminierten Lebensweisen in Dritt- und Transitstaaten in besonderer Weise gefährdet sind. Ihnen drohen dort geschlechtsspezifische Gewalt, sexualisierte Gewalt, Zwangsverheiratung, Ausbeutung, fehlender Zugang zu medizinischer und psychosozialer Versorgung, unzureichender Schutz vor Verfolgung sowie systematische Entrechtung. Inbesondere Frauen, die bereits auf der Flucht Gewalt erfahren haben, sind in externen Verfahren häufig gezwungen, ihre Schutzgründe erneut in unsicheren und oft patriarchal geprägten Strukturen darzulegen. Dies kann Angst vor Stigmatisierung, Retraumatisierung und faktischer Rechtlosigkeit verstärken. Hinzu kommt, dass viele Dritt- und Transitstaaten keine verlässlichen Verfahren	Annahme

für geschlechtsspezifische Verfolgung, keine ausreichenden Schutzunterkünfte und keine effektiven Beschwerdewege bieten. Der Deutsche Frauenrat fordert daher eine Asyl- und Migrationspolitik, die den Schutz von Frauen und anderen besonders gefährdeten Gruppen in den Mittelpunkt stellt, sichere Zugangswege schafft und die Einhaltung menschenrechtlicher Standards nicht relativiert.	
Begründung	
Die Auslagerung von Asylverfahren in sogenannte sichere Drittstaaten verschiebt Schutzverantwortung weg von Staaten, die rechtlich und politisch verpflichtet sind, Schutz zu gewähren. Für Frauen ist dies besonders problematisch, weil ihre Fluchtgründe häufig geschlechtsspezifisch sind und in Drittstaaten oft weder anerkannt noch angemessen bearbeitet werden. Frauen sind auf Flucht und in Migrationskontexten einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer von sexualisierter Gewalt, Menschenhandel, Ausbeutung und häuslicher oder struktureller Gewalt zu werden. Wenn Schutzverfahren ausgelagert werden, fehlen vielfach sichere Unterkünfte, geschlechtersensible Beratung, vertrauliche Anhörungen und der Zugang zu spezialisierten Unterstützungsangeboten. Für Frauen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Identität, politischen Tätigkeit oder der Verletzung traditioneller Rollenbilder verfolgt werden, kann die Verlagerung des Verfahrens zu zusätzlicher Gefährdung führen. Externalisierung bedeutet in der Praxis oft, dass Schutzsuchende in Staaten verbleiben müssen, in denen ihre Sicherheit nicht gewährleistet ist oder in denen ihnen weitere Abschiebung in Verfolgerstaaten droht. Das widerspricht dem Anspruch auf effektiven Schutz und trifft Frauen besonders hart, weil sie in vielen Drittstaaten kaum rechtliche Handhabe gegen Gewalt, Diskriminierung und Zwang haben. Eine feministische und menschenrechtsbasierte Migrationspolitik darf Schutzsuchende nicht an Orte verlagern, an denen ihre Rechte unsicher sind. Sie muss stattdessen sichere, zugängliche und geschlechtergerechte Verfahren gewährleisten.	

Antrag-Nr.: H 4

Antragstellerin: Bundesverband der Migrantinnen in Deutschland e.V., Evangelische Frauen in Deutschland (EFiD), Sozialdienst muslimischer Frauen (SmF), Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Ansprechpartnerin: Name: Carmen Colinas
Mitgliedsorganisation: Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Telefon: 0160 97739957
E-Mail: colinas@verband-binationaler.de

Sachgebiet: H - Flüchtlings-, Integrations- und Migrationspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, Deutscher Bundestag

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

MÄDCHENRECHTE IM KONTEXT VON FLUCHT UND ASYL

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert, dass rechtliche Verpflichtungen gegenüber Kindern, insb. Mädchen, (z.B. aus UN-KRK, IK) auch in Migrations- und Asylvorgängen gewahrt und aktiv umgesetzt werden. Bei der nationalen Umsetzung der GEAS-Reform muss der Vorrang des Kindeswohls gemäß Art. 3 Abs. 1 UN-KRK sowie Art. 24 Abs. 2 EU-GRC konsequent berücksichtigt werden. Kinder sind eigenständige Träger*innen subjektiver Rechte im Asylverfahren; diese Rechte sind umfassend zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere: • die konsequente Umsetzung und Stärkung des Diskriminierungsverbots geflüchteter Kinder gemäß UN-KRK, • die Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Kontext von Asylverfahren, • eine kindgerechte Unterbringung, die Zugang zu Bildung, Spiel und Freizeit, individueller Entwicklung sowie Schutz vor Gewalt und Diskriminierung und ein Höchstmaß an Gesundheit sicherstellt, • sichere Unterkünfte, einschließlich Schutzräumen, getrennten Sanitärbereichen und wirksamen Gewaltschutzkonzepten, • alters- und traumasensible Verfahren und kindgerechte Anhörungen. Der DF lehnt jede Form der Inhaftierung oder haftähnlichen Unterbringung von Kindern im Kontext von Migrations- und Asylverfahren ab. Zum wirksamen Schutz von verfolgten Frauen und Kindern braucht es verpflichtende Vulnerabilitätsprüfungen in Asylverfahren. Hinsichtlich unbegleiteter	Annahme

Minderjährigen besteht eine besondere Obhutspflicht, die gewahrt werden muss. Vor diesem Hintergrund fordert der DF, den Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigten Kindern vorrangig und ohne Beschränkungen zu ermöglichen. Die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten widerspricht dem Kindeswohl. Grundsätzlich gilt: Die Rechte von Kindern sowie ihr effektiver Zugang zum Recht dürfen nicht zugunsten migrationspolitischer Ziele relativiert werden	
Begründung	
Sowohl in Asyl- und Migrationsdebatten als auch in Rechtsfragen in diesem Bereich braucht es ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse und den (Rechts-)Schutz von Kindern, insb. Mädchen. Deren Rechte werden unter anderem in der UN-Kinderrechtskonvention und der Istanbul-Konvention verbindlich normiert. Trotzdem werden Kinderrechte z.B. mit dem aktuellen GEAS-Anpassungsgesetz zugunsten von migrationspolitischen Zielen und Narrativen ausgehöhlt. Die geplanten Maßnahmen im Rahmen der GEAS-Reform verschärfen strukturell bestehende Defizite im Schutz von Kindern und ihren Familien. Insbesondere die Ausweitung von Freiheitsbeschränkungen und haftähnlichen Unterbringungsformen gefährden das Kindeswohl erheblich und sind mit kindgerechten Standards nicht vereinbar. Für Kinder, insbesondere Mädchen, bedeuten solche Maßnahmen ein erhöhtes Risiko für Gewalt, Isolation und Retraumatisierung. Zugleich führen beschleunigte Verfahren und eingeschränkter Rechtsschutz dazu, dass individuelle Schutzbedarfe, etwa bei geschlechtsspezifischer Gewalt, nicht ausreichend erkannt und berücksichtigt werden. Verbindliche Gewaltschutzstandards sowie systematische Vulnerabilitätsprüfungen fehlen vielerorts oder sind unzureichend ausgestaltet, wodurch besonders schutzbedürftige Kinder nicht den notwendigen Schutz erhalten. Durch die verpflichtenden Screeningverfahren (bis zu 7 Tage) auch für Kinder, die Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen und fehlende alters- und traumasensible Verfahren drohen die Belange von Kindern auf der Flucht noch weiter in den Hintergrund zu rücken.	

Antrag-Nr.: H 5

Antragstellerin: Bundesverband der Migrantinnen in Deutschland e.V., Evangelische Frauen in Deutschland (EFiD), Sozialdienst muslimischer Frauen (SmF), Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Ansprechpartnerin: Name: Carmen Colinas
Mitgliedsorganisation: Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Telefon: 0160 97739957
E-Mail: colinas@verband-binationaler.de

Sachgebiet: H - Flüchtlings-, Integrations- und Migrationspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, Deutscher Bundestag, Länder, Kommunen, Presse

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

FÜR EINE DIFFERENZIERTE, MENSCHENRECHTSBASIERTE UND GESCHLECHTERGERECHTE VERSCHIEBUNG DES MIGRATIONSPOLITISCHEN DISKURSES

Antragstext	Votum der AK
Die gesellschaftlichen Debatten über Migration schüren Vorurteile und fördern die Spaltung der Gesellschaft, prägen maßgeblich politische Entscheidungen und das öffentliche Klima in Deutschland. Der migrationspolitische Diskurs hat sich in den vergangenen Jahren spürbar verändert und ist zunehmend von sicherheits- und ordnungspolitischen Narrativen geprägt. Diese Verschiebung hat unmittelbare Folgen für migrantische und geflüchtete Frauen, Kinder und Familien, deren Schutzbedarfe, Lebenslagen und Rechte oft nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Deutsche Frauenrat positioniert sich weiterhin aktiv für eine grundlegende Veränderung des migrationspolitischen Diskurses in Deutschland. Ziel ist es, einseitig sicherheits- und defizitorientierte Narrative durch eine differenzierte, menschenrechtsbasierte und geschlechtergerechte Perspektive zu ersetzen. Der Deutsche Frauenrat setzt sich dafür ein: • geschlechterpolitische Perspektiven in migrationspolitischen Debatten zu berücksichtigen und die spezifischen Lebensrealitäten von Frauen und Kinder sichtbar zu machen, • diskriminierende und pauschalisierende Darstellungen von migrantischen Communities öffentlich zu kritisieren und faktenbasierte und menschenrechtsorientierte Narrative zu stärken,	Annahme

• die Expertise und Stimmen migrantischer Frauen systematisch in politische Entscheidungsprozesse und öffentliche Debatten einzubinden, • migrationspolitische Themen stärker mit Fragen sozialer Gerechtigkeit, Care-Arbeit und ökonomischer Teilhabe zu verknüpfen, • eine diskriminierungssensible Ausgestaltung integrations- und sozialpolitischer Maßnahmen zu fördern, die Mehrfachdiskriminierungen berücksichtigt und strukturelle Barrieren abbaut.	
Begründung Die von Pauschalisierungen geprägte migrationspolitische Diskursverschiebung führt zunehmend dazu, dass menschenrechtliche, geschlechterpolitische und familienbezogene Perspektiven auf die Migration in den Hintergrund geraten. Besonders die Lebensrealitäten, Erfahrungen und Bedürfnisse migrantischer und geflüchteter Frauen und Kinder werden in öffentlichen Debatten kaum berücksichtigt. Diese Ausblendung ist politisch nicht neutral, sondern verschärft bestehende Ungleichheiten. Für eine frauenpolitische Organisation ergibt sich daraus eine klare Verantwortung. Ohne die Einbindung migrationspolitischer Realitäten ist eine zeitgemäße Frauen- und Gleichstellungspolitik sowie Sozial- und Familienpolitik nicht möglich. Eine deutliche Positionierung ermöglicht es, Debatten zu versachlichen, diskriminierende Narrative aufzubrechen, die Stimmen migrantischer Frauen zu stärken und populistische sowie antifeministischen Instrumentalisierungen von Migration entschieden entgegenzutreten. Der Deutsche Frauenrat verfügt über die notwendige fachpolitische Kompetenz und Reichweite, um diese Perspektiven aktiv in politische Prozesse einzubringen. Frauen und Familien mit Migrationsgeschichte sind zentrale Akteur*innen gesellschaftlicher Teilhabe und tragen wesentlich zur Stabilisierung und Weiterentwicklung sozialer Gemeinschaften bei. Gleichzeitig sind sie oftmals diejenigen, die migrationspolitische Verschärfungen am unmittelbarsten und stärksten treffen. Eine Neuausrichtung des öffentlichen Diskurses ist daher dringend notwendig. Statt defizitorientierter Beschreibungen braucht es einen Perspektivwechsel und damit eine ressourcenorientierte Sichtweise, die migrantische Frauen und Kinder als aktive, gleichberechtigte, gestaltende Mitglieder der Gesellschaft anerkennt. Eine klare Positionierung des Frauenrates schafft die Grundlage, frauenpolitische Anliegen konsequent in migrationspolitische Entscheidungsprozesse einzubringen. Sie ermöglicht, diskriminierende Erzählungen zu durchbrechen, politische Fehlentwicklungen zu benennen und eine sachliche, an menschenrechtlichen Prinzipien orientierte Debatte einzufordern. Als frauenpolitische Interessenvertretung trägt der Frauenrat eine besondere Verantwortung, intersektionale Ungleichheiten nicht nur sichtbar zu machen, sondern auch politisch wirksam zu adressieren.	

Antrag-Nr.: H 6

Antragstellerin: Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauenverbände und -gruppierungen (AG Kath), Arbeitsgemeinschaft SPD Frauen (SPD FRAUEN), Berufsverband Hauswirtschaft e.V., Deutscher Gewerkschaftsbund – Frauen im DGB (Frauen im DGB), Evangelische Frauen Deutschland e.V. (EFiD), Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH), Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD), Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Ansprechpartnerin: Name: Nadia Bouraoui-Gretter
Mitgliedsorganisation: Berufsverband Hauswirtschaft e.V.
Telefon: 01774245694
E-Mail: nadia.bouraoui-gretter@berufsverband-hauswirtschaft.de

Sachgebiet: H - Flüchtlings-, Integrations- und Migrationspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

GEFLÜCHTETE UND ZUGEWANDERTE FRAUEN BEI DER INTEGRATION IN DEN ARBEITSMARKT UNTERSTÜTZEN

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf, - geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um für geflüchtete und zugewanderte Frauen in Deutschland die Integration in den Erwerbsarbeitsmarkt zu unterstützen. Ziel ist, dass sie zu gleichberechtigter Teilhabe an qualifikationsgerechter und existenzsichernder Beschäftigung mit Aufstiegsmöglichkeiten führt. - Zugang zu Integrations- und Sprachkursen, die der Lebenssituation und den zielgruppenspezifischen Bedarfen gerecht werden, zu schaffen. Die Kurse müssen eine verlässliche Kinderbetreuung bieten und in Teilzeit zu absolvieren sein. Die Kürzungen bei den Integrationskursen müssen zurückgenommen werden. Entsprechende Kurse müssen auch noch in Anspruch genommen werden können, wenn die Zuwanderung schon länger zurück liegt. - die unkomplizierte Anerkennung von Bildungsabschlüssen insbesondere auch in den Bereichen der Erziehung, Bildung und Pflege, wie sie im März 2026 durch die Ministerin angekündigt wurde, umzusetzen. Hier braucht es modularisierte Angebote für eine passgenaue Nachqualifizierung bis zur vollen Anerkennung.	Annahme

- entschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um einer Mehrfachdiskriminierung von zugewanderten Frauen auf dem Arbeitsmarkt aufgrund von Herkunft, Religion und Geschlecht entgegenzuwirken, z.B. durch Fortbildungsangebote zur Sensibilisierung von Mitarbeitenden in Jobcentern. - flächendeckende sozialpädagogische Angebote durch freie Träger zur sozialen und beruflichen Integration zu schaffen, die durch eine kontinuierliche, individuelle Begleitung zugewanderten Frauen ermöglichen, ihre Lebenssituation zu stabilisieren, ihre Kompetenzen zu stärken und tragfähige soziale Netzwerke aufzubauen (z.B. Beratungsstellen Frau und Beruf).	
Begründung Geflüchtete und zugewanderte Frauen sind eine sehr heterogene Gruppe mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsintegration, z.B. in Hinblick auf Bildungsstand, Berufsausbildung und Sprachkenntnisse. Gleichzeitig zeigen sich in vielen Fällen strukturelle Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit. Diese stehen häufig im Zusammenhang mit familiären Verantwortungen, oftmals größeren Haushalten sowie eingeschränkten sozialen Netzwerken und nicht bedarfsgerechten Angeboten der Kinderbetreuung. Deshalb bedarf es politischer Rahmenbedingungen, um faire und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für sie zu sichern. Migrantische und insbesondere geflüchtete Frauen sind auf dem deutschen Erwerbsarbeitsmarkt strukturell benachteiligt. Sie übernehmen überproportional häufig gering entlohnte Tätigkeiten in Bereichen wie Hauswirtschaft, haushaltsnahen Dienstleistungen oder in der Pflege als Helferinnen – Bereiche mit niedrigen Zugangshürden, aber zugleich begrenzten Aufstiegsperspektiven. Gleichzeitig arbeitet ein erheblicher Teil dieser Frauen unterhalb ihrer Qualifikation. Fehlende Anerkennung von Kompetenzen, unzureichende Sprachförderung sowie mangelnde Kinderbetreuungsangebote verstärken diese Entwicklung. Die Folge ist eine Konzentration in Teilzeit- und geringfügiger Beschäftigung mit langfristig unzureichender sozialer Absicherung. Es entsteht eine Schieflage: Während migrantische Männer häufiger in gut bezahlte und stabile Jobs kommen, arbeiten viele Frauen in schlecht bezahlten Bereichen mit wenig Perspektive. Dadurch führt Integration oft nicht zu einer sicheren Existenz, sondern zu Arbeit unterhalb ihrer Qualifikation – mit einem erhöhten Risiko von Altersarmut. Es bedarf Angebote, die sich an der Lebensrealität der Frauen orientiert und den nachhaltigen Einstieg in den Arbeitsmarkt unterstützen. Dazu braucht es bessere Rahmenbedingungen, klare Qualifizierungswege und faire Beschäftigung. Integration muss zu gleichberechtigter Teilhabe führen. Die Erwerbsintegration der zugewanderten Frauen schützt ihre Familien nachhaltig vor Armut und sie selbst vor Altersarmut.	

I – Internationale Gleichstellungspolitik

Antrag-Nr.: I 1

Antragstellerin: Bundesfrauenrat Bündnis 90/Die Grünen, Evangelische Frauen in Deutschland e.V. (EFiD), LesbenRing e.V., Weibernetz e.V. Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung (Weibernetz)

Ansprechpartnerin: Name: Mo Lovis Luettig
Mitgliedsorganisation: LesbenRing e.V.
Telefon: 01796708207
E-Mail: mo.luettig@lesbenring.de

Sachgebiet: I – Internationale Gleichstellungspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

GESCHLECHTERVIELFALT STÄRKEN, HEIßT DEMOKRATIE STÄRKEN

Antragstext	Votum der AK
Geschlechtervielfalt und die Gleichstellung der Geschlechter sind angesichts erstarkender demokratiefeindlicher und antifeministischer Bewegungen Zielscheibe von Angriffen. Als größter Verband deutscher Frauenorganisationen setzt sich der DF für Menschenrechte für alle Frauen und Mädchen ein, erkennt Geschlechtervielfalt als Bereicherung an und berücksichtigt in seiner Arbeit relevante Diskriminierungsformen und deren intersektionale Verflechtungen. Damit stärkt der DF die Demokratie, stellt sicher, dass Teilhabe ein Recht für alle ist und engagiert sich für eine offene Gesellschaft. Besonders trans Frauen sowie intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen sind lt. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) am häufigsten Angriffen ausgesetzt. In den letzten Jahren haben immer mehr Länder anerkannt, dass es des Schutzes vor Diskriminierung und Hassverbrechen aufgrund von Vorurteilen zu Geschlechtsidentität und Geschlechtsmerkmalen bedarf. Der DF fordert die Bundesregierung auf: eine entschlosseneren Haltung einzunehmen und wirksamere Gesetze und Maßnahmen zum Schutz der Rechte von trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen zu verabschieden und umzusetzen;	Annahme

• trans Frauen und intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen besonders vor Angriffen und Gewalt zu schützen; • Folgende Empfehlungen europäischer Gremien zu berücksichtigen und umzusetzen: ○ Empfehlung d. Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die Gleichberechtigung intergeschlechtlicher Menschen (CM/Rec(2025)7) (Res. 2191); ○ Entschließung d. Europ. Parlaments (EP) zu den Rechten von intergeschlechtlichen Menschen (2019); ○ Empfehlung d. EP A20-0010/2026 zum Bericht über die Empfehlung des EP an den Rat zu den Prioritäten der EU für die 70. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau (A10-0010/2026), der auch die Rechte von trans Personen umfasst	
Begründung	
Aufgrund des globalen Backlashs sind weltweit Frauenrechte und die Rechte von trans, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen in Gefahr. Aufsehen erregten u. a. Entwicklungen in den USA, in denen emanzipatorische Errungenschaften weiter eingeschränkt, der Begriff „Gender“ bekämpft und offiziell nur noch zwei biologische Geschlechter anerkannt werden. Auch sämtliche DEI (Diversity, Equity, Inclusion) Strukturen wurden dort binnen weniger Wochen zunichte gemacht sowie die Entrechtung von trans* Menschen und der Entzug ihrer Gesundheitsversorgung weiter vorangetrieben. Auch in Europa und in Deutschland ist eine wachsende Anti-Gender-Bewegung und ein erstarkender Antifeminismus sowie anwachsende Transfeindlichkeit seit Jahren zu beobachten. Laut der LSBTIQ*-Umfrage von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) gaben mehr als ein Drittel der LGBTIQ-Personen (37 %) an, in den 12 Monaten vor der Umfrage Diskriminierung erfahren zu haben, wobei die höchsten Raten bei intergeschlechtlichen Personen (56 %) und trans Frauen (64 %) zu verzeichnen waren. Auch eine Umfrage der Bundesstiftung Gleichstellung kommt zum Ergebnis, dass trans*, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen (TIN*) überdurchschnittlich häufig aufgrund ihres Geschlechts – bzw. ihrer Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmale – in unterschiedlichen Lebensbereichen wie Beruf, Wohnen oder Gesundheitsversorgung von Diskriminierung betroffen sind. Auch die aktuelle Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes "Wie Deutschland Diskriminierung erlebt" (März 2026) zeigt auf, dass besonders häufig trans, intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen von Diskriminierung betroffen sind. Daher ist es in diesen Zeiten besonders wichtig, dass sich der DF als Stimme der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter hinter alle Frauen und LGBTI stellt und Geschlechtervielfalt und damit auch die Demokratie stärkt. Denn nur gemeinsam geht's.	

J – Bildungspolitik

Antrag-Nr.: J 1

Antragstellerin: Arbeitsgemeinschaft Katholischer Frauenverbände und -gruppen (AG Kath), Business and Professional Women Germany (BPW), Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken (SJD), Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V

Ansprechpartnerin: Name: Loreen Schreck
Mitgliedsorganisation: Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken (SJD)
Telefon: +4917660895198
E-Mail: Loreen.schreck@sjd-die-falken.de

Sachgebiet: J - Bildungspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, BMBFSFJ, Bundeszentrale für politische Bildung, Bundesministerium des Innern und für Heimat

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

GESCHLECHTERREFLEKTIERTE DEMOKRATIEBILDUNG STÄRKEN – POLARISIERUNG ENTGEGENWIRKEN

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat setzt sich dafür ein, Demokratiebildung geschlechterreflektiert weiterzuentwickeln und der zunehmenden politischen und gesellschaftlichen Polarisierung insbesondere jungen Frauen und jungen Männern entgegenzuwirken. Hierzu fordert der DF: 1. Geschlechterreflektierte Demokratiebildung ausbauen ○ Verankerung von geschlechtersensibler Bildung in Schule, Jugendhilfe und außerschulischer Bildung ○ Geschlechterrollen, Sexismus und Antifeminismus als festen Bestandteil von Demokratiebildung ○ Stärkung feministischer Perspektiven in Bildungsprogrammen 2. Koedukative und geschlechtersensible Bildungsansätze stärken ○ Entwicklung und Förderung von Bildungsformaten, die gezielt den Dialog zwischen Geschlechter fördern ○ Reflexion von Rollenbildern, Männlichkeitsnormen und gesellschaftlichen Erwartungen im gemeinsamen Austausch	Annahme

○ Ergänzend: Schutz- und Empowermenträume für Mädchen und junge FLINTA*-Personen sichern 3. Gezielte Ansprache von Jungen und Männern ○ Entwicklung spezifischer Angebote zur Auseinandersetzung mit Männlichkeiten, Antifeminismus und Gleichstellung ○ Prävention von Radikalisierungstendenzen und antifeministischen Einstellungsbildern ○ Förderung positiver, gleichstellungsorientierter Männlichkeitsentwürfe 4. Demokratiegefährdende Polarisierung erforschen und sichtbar machen ○ Ausbau von Forschung zur politischen Einstellungsentwicklung junger Menschen unter Geschlechterperspektive ○ Analyse der Wechselwirkungen von Social Media und Antifeminismus ○ Regelmäßiges Monitoring geschlechtsspezifischer Polarisierungstendenzen 5. Antifeminismus als demokratiegefährdendes Phänomen anerkennen und bekämpfen ○ Politische Einordnung von Antifeminismus als ideologische Brücke zu rechtsextremen und demokratiefeindlichen Positionen ○ Integration des Themas als eigenständiger Schwerpunkt in Programme der Demokratieförderung ○ Stärkung zivilgesellschaftlicher Initiativen, die antifeministischen Narrativen entgegenwirken	
Begründung Demokratiebildung ist eine zentrale Voraussetzung für eine lebendige, pluralistische und gleichberechtigte Gesellschaft. Sie muss jedoch die realen gesellschaftlichen Entwicklungen und Konfliktlinien stärker berücksichtigen. Aktuelle Entwicklungen zeigen eine zunehmende gesellschafts-politische Polarisierung zwischen jungen Frauen und jungen Männern. Während sich viele junge Frauen stärker an Gleichstellung, Diversität und progressiven Werten orientieren, sind bei einem Teil junger Männer verstärkt gleichstellungsfeindliche bis antifeministische Einstellungen zu beobachten. Antifeminismus fungiert hierbei als ideologisches Bindeglied zwischen unterschiedlichen demokratiefeindlichen Strömungen. Er bietet Anschlussstellen für rechtsextreme Ideologien, indem er an patriarchale Geschlechterbilder, Verunsicherungen und wahrgenommene Statusverluste anknüpft. Dadurch wird Antifeminismus zu einem zentralen Einstiegspunkt in weitergehende demokratiefeindliche Weltbilder. Insbesondere im digitalen Raum werden junge Männer gezielt durch antifeministische Narrative angesprochen, mobilisiert und politisiert. Diese Dynamiken tragen zur Verschärfung geschlechtsspezifischer Polarisierung bei und gefährden den demokratischen Zusammenhalt.	

Die daraus entstehende Spaltung entlang von Geschlechterlinien kann langfristig zu einer Erosion gemeinsamer demokratischer Grundlagen führen. Eine zeitgemäße Demokratiebildung muss diese Entwicklungen aktiv aufgreifen.

Es bedarf einer geschlechterreflektierten Perspektive, die Machtverhältnisse sichtbar macht, antifeministische Dynamiken klar benennt und Räume für Auseinandersetzung schafft. Koedukative Bildungsansätze können dabei helfen, Dialog zu ermöglichen und Polarisierung abzubauen, ohne bestehende Ungleichheiten zu vernachlässigen.

Gleichzeitig bleiben die gezielte Stärkung und der Schutz von Mädchen und jungen Frauen zentral, um ihre Teilhabe, Sicherheit und Selbstbestimmung zu gewährleisten.

Besondere Aufmerksamkeit muss zudem der Ansprache von Jungen und jungen Männern gelten. Sie müssen in ihrer Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Veränderungen begleitet werden, um demokratische und gleichstellungsorientierte Haltungen zu fördern und antifeministischen Ideologien entgegenzuwirken. Ziel ist eine Demokratiebildung, die Geschlechtergerechtigkeit stärkt, Polarisierung entgegenwirkt und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sichert.

K – Friedens-, Sicherheits- und Menschenrechtspolitik

Antrag-Nr.: K 1

Antragstellerin: DF-Vorstand

Ansprechpartnerin: Name: Dr. Beate von Miquel
Mitgliedsorganisation: DF-Vorstand
Telefon: 030 20456910
E-Mail: vonmiquel@frauenrat.de

Sachgebiet: K – Friedens-, Sicherheits- und Menschenrechtspolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung

**Die Mitgliederversammlung möge beschließen:
KEINE WEHRPFLICHT FÜR FRAUEN**

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert, die aktuell geltende Rechtslage beizubehalten, die Frauen von einer Wehrpflicht ausnimmt, ihnen aber als Freiwillige Zugang zu allen Laufbahnen und Bereichen der Streitkräfte eröffnet. Gleichzeitig fordert der Deutsche Frauenrat mehr Anstrengungen ein, um die Situation von Frauen in all ihrer Vielfalt in den Streitkräften zu verbessern. Dazu gehören u.a. bedarfsgerechte (Schutz-)Ausrüstung und sanitäre Einrichtungen, verbesserte Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, geschlechtersensible Ausbildung, Stärkung der militärischen und zivilen Gleichstellungsbeauftragten, Bekämpfung von Sexismus und anderen Formen der Diskriminierung sowie Ausbau von Gewaltschutzmaßnahmen und Gewaltprävention.	Annahme
Begründung	
Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11.1.2000 wurden alle Laufbahnen und Bereiche der Bundeswehr für Frauen geöffnet. Artikel 12a Abs. 4 GG stellt jedoch ausdrücklich fest, dass Frauen nicht zum Dienst an der Waffe verpflichtet werden dürfen. Solange eklatante Geschlechterungleichheiten bei Einkommen, Armut und Reichtum, Sorge- und Erwerbsarbeit, aber auch bei der Betroffenheit von Gewalt und Diskriminierung, fortauern, sieht der Deutsche Frauenrat keine Grundlage dafür, die Situation von Frauen durch eine zusätzliche Pflicht zu verschlechtern. Das Argument, dass eine Wehrpflicht die Stellung der Frau in der Gesellschaft verbessern würde, ist empirisch nicht haltbar, wie Erfahrungen in anderen NATO-Staaten zeigen.	

U.a. der Bericht des Wehrbeauftragten 2025 macht deutlich, dass zudem große Herausforderungen bestehen, um die Bundeswehr als Arbeitgeber für Frauen attraktiver zu machen. Als besondere Hürden erweisen sich weiterhin: Sexualisierte Gewalt, Sexismus und Diskriminierung, unzureichende Ausrüstung und Ausstattung, sowie unzureichende Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

M - Medienpolitik

Antrag-Nr.: M 1

Antragstellerin: Arbeitsgemeinschaft SPD Frauen (SPD FRAUEN), Fachgruppe Frauen und Informatik in der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) (FRAUINFORM)

Ansprechpartnerin: Name: Ulrike Häfner
Mitgliedsorganisation: Arbeitsgemeinschaft SPD Frauen (SPD FRAUEN)
Telefon: 01773505139
E-Mail: ulrikehaefner@web.de

Sachgebiet: M – Medienpolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, Bundesrat/Länder, BMBFSFJ, BMDS

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

KI-EINSATZ IN DER ÖFFENTLICHEN HAND AN VERBINDLICHE GLEICHSTELLUNGSSTANDARDS BINDEN: GLEICHSTELLUNGSORIENTIERTE FOLGENABSCHÄTZUNG UND DISKRIMINIERUNGSSENSIBLE BESCHAFFUNG VERBINDLICH VERANKERN

Antragstext	Votum der AK
Der DF fordert die Bundesregierung, die Länder u. die Kommunen auf, den Einsatz und die Beschaffung von KI-Systemen im öffentlichen Sektor an verbindliche gleichstellungs- und diskriminierungssensible Standards zu binden. 1. Geschlechter- und diskriminierungssensible Folgenabschätzungen vor Einführung und bei wesentlichen Änderungen von KI-Systemen im öffentlichen Sektor. Diese Folgenabschätzungen müssen die Auswirkungen auf Frauen und Mädchen sowie intersektionale Diskriminierungsrisiken systematisch erfassen. 2. Gleichstellungsorientierte Vergabe- und Beschaffungskriterien für KI-Systeme. Öffentl. Stellen dürfen nur KI-Systeme beschaffen, einsetzen oder weiterverwenden, deren Anbieter nachvollziehbar darlegen, auf welcher Datenbasis die Systeme entwickelt und getestet, wie Risiken geschlechtsbezogener und intersektionaler Diskriminierung geprüft wurden, welche Maßnahmen zur Vermeidung von Bias und Fehlentscheidungen vorgesehen sind u. wie menschliche Aufsicht, Korrektur und Beschwerde sichergestellt werden. 3. Schutzstandards für sensible Einsatzfelder, insbesondere in Bildung und Weiterbildung, Beschäftigung, Personalauswahl und -steuerung,	Annahme

Gesundheitsversorgung, Sozialverwaltung und dem Zugang zu öffentlichen Leistungen. 4. Transparenzpflichten zum Einsatz von KI-Systemen, über deren Zweck, Einsatzbereich, Risiken, Schutzmaßnahmen und dafür zuständige Stellen. 5. Beteiligung von Gleichstellungsakteurinnen bei Einführung, Bewertung und Kontrolle von KI-Systemen im öffentlichen Bereich, insbesondere von Gleichstellungsbeauftragten, Personalvertretungen und zivilgesellschaftlichen Frauenorganisationen. 6. Wirksame Beschwerde-, Prüf- und Korrekturmechanismen für Betroffene. Werden diskriminierende Wirkungen festgestellt und nicht wirksam behoben, dürfen KI-Systeme nicht eingesetzt oder müssen außer Betrieb genommen werden. 7. Bundeseinheitliche Leitlinien für eine geschlechtergerechte, intersektionale und grundrechtskonforme Beschaffung und Nutzung von KI durch öffentliche Stellen.	
Begründung Mit dem EU AI Act ist ein europäischer Rechtsrahmen geschaffen worden, der Hochrisiko-KI-Systeme in besonders sensiblen Bereichen reguliert. Dazu zählen unter anderem Systeme in Bildung und beruflicher Bildung, in Beschäftigung und Personalmanagement sowie beim Zugang zu wesentlichen öffentlichen und privaten Dienstleistungen. Diese Bereiche sind gleichstellungspolitisch besonders relevant, weil algorithmische Entscheidungen dort Lebensverläufe, Teilhabechancen und den Zugang zu Ressourcen zunehmend beeinflussen können. Der AI Act verpflichtet bestimmte Einrichtungen des öffentlichen Sektors und bestimmte private Akteur:innen bereits dazu, vor dem Einsatz von Hochrisiko-KI-Systemen eine Grundrechte-Folgenabschätzung durchzuführen. Diese muss unter anderem den konkreten Einsatzkontext, betroffene Personengruppen, mögliche Schadensrisiken, Aufsichtsmaßnahmen und Beschwerdewege erfassen. Genau hier liegt ein zentraler gleichstellungspolitischer Hebel, durch den Geschlechtergerechtigkeit ausdrücklich, systematisch und überprüfbar verankert werden kann. Der Deutsche Frauenrat hat diese Richtung bereits vorgezeichnet. In seiner Beschlusslage 2025 fordert er eine feministische KI-Strategie auf Grundlage des EU AI Act, verbindliche Geschlechterverträglichkeitsprüfungen, die Beteiligung von Frauenverbänden in KI-Ethikräten und Regulierungsgremien sowie den Abbau von Gender Bias und Gender Data Gaps. Der vorliegende Antrag setzt daran an und übersetzt diese Linie in konkrete Anforderungen für staatliches Handeln. Gerade die öffentliche Beschaffung ist dabei ein besonders wirksamer Hebel. Der Staat ist nicht nur Regulierer, sondern auch Nachfrager, Auftraggeber und Anwender. Wenn öffentliche Stellen KI-Systeme einsetzen, können sie mitbestimmen, wie der Zugang zu Bildung, Arbeit, Gesundheitsversorgung, sozialer Unterstützung und staatlichen Leistungen gestaltet wird. Deshalb muss gelten: Der KI-Einsatz in der öffentlichen Hand erfordert verbindliche Gleichstellungsstandards, Transparenz, Aufsicht und wirksame Korrekturmöglichkeiten.	

Die hier formulierten Forderungen zielen auf dauerhafte institutionelle Steuerung und sind nicht an einzelne technische Entwicklungen gebunden. Sie schaffen Maßstäbe für Beschaffung, Einsatz, Transparenz und Kontrolle, die auch dann Bestand haben, wenn sich einzelne KI-Anwendungen oder weitere Gesetzesvorhaben verändern. Zugleich stärken sie die bereits vom Deutschen Frauenrat geforderte Verbindung von Gleichstellungs- und Digitalpolitik.

Antrag-Nr.: M 2

Antragstellerin: Arbeitsgemeinschaft Katholischer Frauenorganisationen und -gruppen (AG Kath), Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchen*politik, Business and Professional Women Germany (BPW), Sozialdienst muslimischer Frauen (SmF), Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken (SJD), Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Ansprechpartnerin: Name: Joana Kulgemeyer
Mitgliedsorganisation: Arbeitsgemeinschaft Katholischer Frauenorganisationen und -gruppen (AG Kath)
Telefon: +493028878954
E-Mail: kulgemeyer@bdkj.de

Sachgebiet: M – Medienpolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

DEMOKRATISCHE TEILHABE JUNGER MENSCHEN IN DIGITALEN RÄUMEN FEMINISTISCH STÄRKEN

Antragstext	Votum der AK
Soziale Medien sind zentrale Sozialisationsräume und Arenen politischer Öffentlichkeit. Sie prägen Meinungsbildung und gesellschaftliche Machtverhältnisse, v.a. für junge Menschen. Gleichzeitig sind sie von struktureller Diskriminierung, digitaler Gewalt sowie antifeministischen u. demokratiefeindlichen Kampagnen geprägt; besonders betroffen sind Mädchen, junge Frauen und queere Personen. Pauschale Verbotsforderungen greifen jedoch zu kurz, verschieben Verantwortung und erschweren Beteiligung. Der Deutsche Frauenrat (DF) fordert die Bundesregierung sowie weitere zuständige Akteure auf, digitale Räume als politische Räume anzuerkennen u. auf Grundlage von Schutz, Befähigung und Teilhabe feministisch u. diskriminierungskritisch zu gestalten. Dazu fordert der DF: Feministische Medienbildung ausbauen Kritische Medienbildung ist in (außer-)schulischer Bildung flächendeckend zu verankern u. sollte Desinformation, antifeministische Narrative, Geschlechterrollen sowie Strategien gegen digitale Gewalt umfassen u. digitale Mündigkeit stärken	Annahme

2. Demokratische Teilhabe stärken Soziale Medien sind als Räume politischer Partizipation anzuerkennen. Projekte zur Mitgestaltung sind strukturell zu fördern, junge Menschen verbindlich einzubeziehen u. feministische Perspektiven zu stärken 3. Schutz vor digitaler Gewalt durchsetzen Betroffene sind wirksam zu schützen. Beratungsstrukturen sind auszubauen, Plattformen zu Schutzmechanismen u. niedrigschwelligen Meldewegen zu verpflichten und Gesetze diskriminierungssensibel weiterzuentwickeln 4. Plattformregulierung verschärfen Transparenz über Algorithmen ist herzustellen, die Verstärkung antifeministischer Inhalte zu begrenzen u. Sicherheit standardmäßig zu gewährleisten (<i>Safety by Design</i>). Auswirkungen auf Geschlechterbilder sind zu prüfen u. feministische Expertise einzubinden 5. Forschung stärken Digitale Dynamiken sind systematisch zu erforschen, ihre Auswirkungen auf junge Menschen zu analysieren u. in politische Maßnahmen zu überführen	
Begründung Soziale Medien sind zentrale Sozialisationsräume für Menschen aller Altersgruppen und prägen demokratische Öffentlichkeit maßgeblich. Sie sind Orte politischer Aushandlung, in denen Sichtbarkeit, Deutungshoheit und gesellschaftliche Teilhabe verhandelt werden. Politische Forderungen nach pauschalen Einschränkungen oder Verboten greifen daher zu kurz: Sie verlagern Verantwortung weg von Plattformen und politischen Entscheidungsträger*innen und schwächen demokratische Beteiligung. Digitale Räume sind nicht neutral, sondern von bestehenden Machtverhältnissen durchzogen. Sexismus, Rassismus und Queerfeindlichkeit werden durch algorithmische Logiken verstärkt. Plattformmechanismen begünstigen polarisierende Inhalte, wovon insbesondere rechtsextreme und antifeministische Akteur*innen profitieren. Diese nutzen digitale Öffentlichkeiten gezielt, um demokratische Diskurse zu verschieben und Gleichstellungspolitik zu delegitimieren. Feministische Stimmen sind sichtbar, aber häufig Ziel von Angriffen. Insbesondere Mädchen, junge Frauen und queere Personen sind überproportional von digitaler Gewalt betroffen. Hate Speech, sexualisierte Angriffe und koordinierte Kampagnen führen zu Selbstzensur und Rückzug aus öffentlichen Debatten. Dies stellt eine konkrete Einschränkung demokratischer Beteiligung und Meinungsfreiheit dar. Gleichzeitig bewegen sich junge Menschen in digitalen Räumen in einem Spannungsfeld zwischen Selbstermächtigung und normierenden Geschlechterbildern. Trends wie das „Tradwife“-Narrativ tragen zur Re-Traditionalisierung bei und beeinflussen gesellschaftliche Rollenvorstellungen. Digitale Dynamiken wirken damit unmittelbar auf reale Gleichstellungsverhältnisse zurück. Zugleich bieten digitale Räume erhebliche Potenziale für eine feministische Gegenöffentlichkeit, politische Selbstermächtigung und Vernetzung. Um diese zu stärken und demokratiegefährdenden Entwicklungen entgegenzuwirken, braucht es eine konsequent feministische Gestaltung digitaler Räume. Ziel ist es, digitale Öffentlichkeiten so zu gestalten, dass sie demokratisch, geschlechtergerecht und diskriminierungsfrei sind und allen (jungen) Menschen gleichberechtigte Beteiligung ermöglichen.	

N - Technologiepolitik

Antrag-Nr.: N 1

Antragstellerin: DF-Vorstand

Ansprechpartnerin: Name: Dr. Beate von Miquel
Mitgliedsorganisation: DF-Vorstand
Telefon: 030 20456910
E-Mail: vonmiquel@frauenrat.de

Sachgebiet: N – Technologiepolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

GESCHLECHTERGERECHTE UND DISKRIMINIERUNGSSENSIBLE REGULIERUNG VON KI UND SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG

Antragstext	Votum der AK
Die Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats fordert die Bundesregierung auf, algorithmische Entscheidungssysteme diskriminierungssensibel und geschlechtergerecht zu regulieren und den Schutz vor Diskriminierung zu priorisieren. Dazu gehören insbesondere: - eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), die algorithmische Diskriminierung explizit mit einbezieht, die Rechte von Betroffenen stärkt und Beweislastregelungen anpasst - Beim Einsatz algorithmischer Systeme soll eine Beweislastumkehr zugunsten der Betroffenen gelten: Anwender*innen müssen nachweisen, dass keine Diskriminierung vorliegt. Dies kann durch die Einhaltung anerkannter Standards, etwa durch unabhängige Zertifizierung, erleichtert werden. - Betroffene müssen darüber informiert werden, wenn Entscheidungen unter Einsatz algorithmischer Systeme getroffen wurden. - die Sicherstellung von Gleichstellungskompetenz in der Bundesnetzagentur, die Einbeziehung der geschlechtsspezifischen Perspektive bei Innovationsförderung, Wissensaufbau und -austausch zu künstlicher Intelligenz und die Schaffung eines unabhängigen nationalen KI-Beirat bei	Annahme

der Bundesnetzagentur zur Beteiligung der Zivilgesellschaft bei der KI-Aufsicht, • die Schaffung von ausreichend finanzierten Unterstützungs- und Informationsangeboten zu Diskriminierung durch algorithmische Systeme, • Durchführung von diskriminierungssensiblen Folgenabschätzungen vor dem Einsatz algorithmischer Entscheidungssysteme und die Einrichtung eines nationalen KI-Transparenzregisters, • die Beteiligung von Frauenverbänden an der Fortschreibung der nationalen KI-Strategie und die dauerhafte Förderung feministischer Digitalforschung, • den Einsatz der Bundesregierung auf EU-Ebene, Schutzstandards nicht unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaus abzusenken und auf eine konsequente Regulierung unter expliziter Einbeziehung der Geschlechterperspektive hinzuwirken.	
Begründung Digitale Technologien und Systeme Künstlicher Intelligenz prägen zunehmend zentrale gesellschaftliche Bereiche – von Arbeitsmarkt und Kreditvergabe über öffentliche Verwaltung bis hin zu Plattformarbeit. Gleichzeitig zeigen zahlreiche Studien, dass algorithmische Systeme bestehende gesellschaftliche Ungleichheiten reproduzieren oder verstärken können. Einseitige Trainingsdaten, indirekte Proxy-Variablen und mangelnde Diversität in Entwicklungsteams führen dazu, dass Frauen und andere marginalisierte Gruppen systematisch benachteiligt werden können. Mit dem europäischen AI Act wurde ein regulatorischer Rahmen für Hochrisiko-KI-Systeme geschaffen. Für eine wirksame Gleichstellungspolitik reicht dieser Rahmen jedoch nicht aus, solange geschlechtsspezifische Diskriminierungsrisiken nicht ausdrücklich berücksichtigt werden. Deshalb ist es erforderlich, geschlechtersensible Prüfmechanismen und eine Aufsicht mit Gleichstellungskompetenz zu verankern. Auch das deutsche Antidiskriminierungsrecht ist bislang primär auf klassische Formen unmittelbarer Diskriminierung zugeschnitten. Algorithmische Entscheidungssysteme sind dort nicht ausdrücklich geregelt. Betroffene können häufig nicht nachvollziehen, ob und warum eine automatisierte Entscheidung sie benachteiligt hat. Um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, müssen algorithmische Systeme ausdrücklich in den Anwendungsbereich des AGG einbezogen, Transparenzrechte geschaffen und Beweislastregelungen angepasst werden. Darüber hinaus sind institutionelle Strukturen, Beteiligung der Zivilgesellschaft und die Förderung feministischer Digitalforschung zentrale Voraussetzungen für eine nachhaltige geschlechtergerechte Digitalisierung.	

Antrag-Nr.: N 2

Antragstellerin: DF-Vorstand

Ansprechpartnerin: Name: Dr. Beate von Miquel
Mitgliedsorganisation: DF-Vorstand
Telefon: 030 20456910
E-Mail: vonmiquel@frauenrat.de

Sachgebiet: N – Technologiepolitik

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

GESCHLECHTERGERECHTE UMSETZUNG DER HIGH-TECH-AGENDA

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat setzt sich gegenüber der Bundesregierung dafür ein, Gleichstellung als ein zentrales Querschnittsprinzip in der High-Tech-Agenda Deutschland zu verankern und deren Umsetzung konsequent geschlechtergerecht auszurichten. Hierzu fordert der Deutsche Frauenrat insbesondere: • Gleichstellung verbindlich als durchgängiges Leitprinzip in allen Maßnahmen, Programmen und Förderlinien der High-Tech-Agenda Deutschland zu integrieren und als Fördervoraussetzung sowie Bewertungskriterium in Förderentscheidungen zu verankern. • ein kontinuierliches und systematisches Gleichstellungs-Monitoring aller Maßnahmen und Förderrichtlinien der High-Tech-Agenda Deutschland, das deren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter erfasst und regelmäßig veröffentlicht wird. Dabei ist insbesondere zu untersuchen, inwieweit bestehende Ungleichheiten – etwa die sogenannte „leaky pipeline“ im Innovationssystem – verstärkt oder reduziert werden. • spezifische Förderprogramme zur Stärkung digitaler Kompetenzen von Mädchen und Frauen entlang der gesamten Bildungskette – von Schule über Hochschule bis hin zu Weiterbildung, Transfer und Gründungsförderung. • Verankerung verbindlicher Gleichstellungskriterien in der Forschungsförderung sowie im Bereich Transfer und Gründungsförderung, die die Bildung heterogener, divers besetzter Teams fördern. Bestehende Ansätze (z. B. in einzelnen Förderprogrammen) sind auf weitere Programme, insbesondere im Bereich KI-gestützter Innovationen, zu übertragen. • verbindliche Zielwerte für die Beteiligung von Frauen in geförderten Projekten und Leitungsfunktionen und die paritätische Besetzung von Entscheidungsgremien in der Forschungs- und Innovationsförderung	Annahme

• systematische Verzahnung der High-Tech-Agenda Deutschland mit der Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik, um strukturelle Gleichstellungsziele nachhaltig zu verankern und wirksam umzusetzen.	
Begründung	
Die High-Tech-Agenda Deutschland ist ein zentrales Instrument zur Gestaltung von Innovation und Zukunftsfähigkeit. Ohne eine konsequente Berücksichtigung von Gleichstellungsperspektiven besteht die Gefahr, bestehende Geschlechterungleichheiten im Innovationssystem weiter zu verfestigen oder sogar zu verstärken. Insbesondere im Bereich der Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz zeigen sich deutliche geschlechtsspezifische Disparitäten, etwa bei Qualifikation, Teilhabe und Führungspositionen. Die sogenannte „leaky pipeline“ führt dazu, dass Frauen entlang der wissenschaftlichen und innovationsbezogenen Karrierepfade überproportional verloren gehen. Eine geschlechtergerechte Ausgestaltung der High-Tech-Agenda trägt nicht nur zur Gleichstellung bei, sondern stärkt auch Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit durch vielfältigere Perspektiven und Teams. Der Deutsche Frauenrat sieht daher dringenden Handlungsbedarf, Gleichstellung systematisch, verbindlich und überprüfbar in der High-Tech-Agenda Deutschland zu verankern.	

O - Ohne eindeutige Zuordnung

Antrag-Nr.: O 1

Antragstellerin: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)

Ansprechpartnerin: Name: Cornelia Spachtholz
Mitgliedsorganisation: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)
Telefon: +491785141638
E-Mail: cornelia.spachtholz@vbm-online.de

Sachgebiet: O - Ohne eindeutige Zuordnung

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung und Landesregierungen

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

BILDUNG VON ANFANG AN – BEITRAGSFREIHEIT, QUALITÄT UND FACHKRÄFTESICHERUNG ALS INVESTITION IN DIE SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundes- und Landesregierungen auf, die frühkindliche Bildung (U3 & Ü3) als beitragsfreies, inklusives und qualitätsgesichertes Fundament des Bildungssystems rechtlich und finanziell neu zu ordnen. Dies erfordert folgende Maßnahmen: 1. Vollständige Beitragsfreiheit: Abschaffung der Kita-Gebühren bundesweit, um die „Steuer auf Müttererwerbstätigkeit“ aufzuheben. 2. Arbeitsschutz als Kinderschutz: Einführung gesetzlicher Personalschlüssel, garantierter Pausen und Freistellungen bei Extrembelastungen (z.B. Unterbesetzung, Krisen). 3. Inklusion als Regelfinanzierung: Abkehr von Einzelfallanträgen hin zu festen Heilpädagogik-Kontingenten in jeder Einrichtung (gemäß UN-BRK Art. 24). 4. Fachkräfteoffensive: Landesweite Finanzierung der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) und Verbesserung der Arbeitsbedingungen als aktive Gesundheitsvorsorge.	Nichtbefassung
Begründung	
I. Volkswirtschaftlicher Ertrag (SROI) Frühkindliche Bildung ist die rentabelste Investition des Staates. Ein positiver Social Return on Investment (SROI) ist belegt: Jeder investierte Euro amortisiert sich mehrfach durch:	

- **Höhere Steuereinnahmen** durch die Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen.
- **Einsparungen im Sozialsystem**, da Bildungserfolge die Abhängigkeit von Transferleistungen und Interventionskosten (Jugendhilfe) drastisch senken.
- **Langfristige Fachkräftesicherung**, indem Bildungspotenziale von „Tag EINS“ an gehoben werden.

II. Beitragsfreiheit als Gleichstellungsmotor

Kita-Gebühren – besonders im U3-Bereich – wirken heute oft als **ökonomische Barriere**. Sie zwingen Eltern (meist Mütter) in die unfreiwillige Teilzeitfalle, da sich Vollzeitbeschäftigung nach Abzug der Betreuungskosten oft nicht rechnet. Beitragsfreiheit ist der effektivste Hebel gegen den **Gender Pay Gap** und die drohende **Altersarmut** von Frauen.

III. Systemfehler beheben: Arbeitsschutz ist Kinderschutz

Die extreme Belastung in Erziehung und Pflege ist kein individuelles Versagen, sondern ein **Strukturfehler**. Massive Burn-out-Raten gefährden die Versorgungssicherheit.

- **Prävention:** Echte Teilhabe benötigt Strukturen, die biologische (Reizschutz), emotionale (Bindungssicherheit) und entwicklungspsychologische Bedürfnisse (Autonomie) der Kinder beantworten. Dies gelingt nur mit gesundem Personal.
- **Rechtliche Basis:** Prekäre Bedingungen verletzen Art. 6 der Landesverfassungen (Schutz der Familie), die **UN-Kinderrechtskonvention (Art. 3)** sowie die **UN-Behindertenrechtskonvention**.

IV. Inklusion und Qualität ohne Bürokratie

Die UN-BRK fordert ein inklusives Bildungssystem. Aktuell scheitert dies oft an bürokratischen Hürden. Wir fordern eine **verlässliche Regelfinanzierung** für Inklusionsfachkräfte in jeder Kita. Eine Reform dieser Strukturen ist aktive Gesundheitsvorsorge für Personal und Familien und spart Milliarden an Folgekosten im Gesundheitssystem.

P.S.

Da dieser Antrag mehrere Politikfelder berührt:

Kategorie A - Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik

Kategorie C - Sozialpolitik

Kategorie F- Familienrecht und Familienpolitik

Kategorie J - Bildungspolitik

haben wir ihn in Kategorie "0" verortet.

Antrag-Nr.: O 2

Antragstellerin: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)

Ansprechpartnerin: Name: Cornelia Spachtholz
Mitgliedsorganisation: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)
Telefon: +491785141638
E-Mail: cornelia.spachtholz@vbm-online.de

Sachgebiet: O - Ohne eindeutige Zuordnung

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung und Kultusministerkonferenz der Länder

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

LEBENSRAUM SCHULE STATT NOTBETREUUNG – EINFÜHRUNG EINES GEBUNDENEN RHYTHMISIERTEN GANZTAGS MIT RECHTSANSPRUCH BIS ZUM 14. LEBENSJAHR

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung und die Kultusministerkonferenz (KMK) auf, das Schulsystem grundlegend zu einem gebundenen, rhythmisierten Ganztagsschulsystem umzugestalten und den Rechtsanspruch auf Ganztagsbildung lückenlos bis zum 14. Lebensjahr (Ende der Sekundarstufe I) zu erweitern. Dies umfasst folgende Eckpunkte: 1. Lückenloser Rechtsanspruch (0–14+ Jahre): Gewährleistung einer durchgehenden Bildungskette, um den "Karriereknick" beim Übergang in weiterführende Schulen zu verhindern. 2. Multiprofessionelle Teams: Verbindliche Kooperation auf Augenhöhe zwischen Lehrkräften, Schulsozialarbeit, IT-Fachkräften sowie Expert:innen aus Kultur, Sport, MINT und Handwerk. 3. Infrastrukturwandel: Umbau der Schulen zu modernen „Lebensräumen“ mit Cluster-Lösungen im Inneren und naturnahen, barrierefreien Außenanlagen („Grüne Klassenzimmer“). 4. Rhythmisierung statt additiven Modells: Ein Wechsel aus Unterricht, Bewegung, Entspannung und praktischem Lernen über den gesamten Tag verteilt.	Nichtbefassung

Begründung

I. Gleichstellungspolitische Dringlichkeit: Das Ende der „Betreuungs-Klippe“

Aktuelle Daten zeigen, dass die Erwerbsbeteiligung von Frauen oft beim Übergang der Kinder auf die weiterführende Schule erneut einbricht. Während der Rechtsanspruch im Grundschulalter schrittweise kommt, klafft ab Klasse 5 eine massive Lücke. Ein Rechtsanspruch bis zum 14. Lebensjahr sichert die **echte Vereinbarkeit von Familie und Beruf** und verhindert, dass qualifizierte Frauen unfreiwillig aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden oder in Kleinst-Teilzeit verharren.

II. Multiprofessionelle Teams als Entlastungsmotor

Das starre System "Lehrkraft gegen Klasse" ist angesichts aktueller Bildungsherausforderungen überholt. Wir fordern:

- **Psychische Gesundheit:** Fest installierte Schulpsycholog:innen und Sozialarbeiter:innen zur Abfederung sozialer Krisen.
- **Alltagskompetenzen:** Einbindung von Handwerksmeister:innen und Ernährungswissenschaftler:innen, um lebensnahes Wissen (MINT, Werkstätten, gesunde Ernährung) zu vermitteln.
- **Administrative Entlastung:** IT-Fachkräfte müssen die digitale Infrastruktur managen, damit Pädagog:innen sich auf die Bildungsarbeit konzentrieren können.

III. Schule als Lebensraum und Sinneswelt

Lernen braucht Raum und Bewegung. Ein rhythmisiertes Modell bricht das „Sitzen im 45-Minuten-Takt“ auf.

- **Cluster-Lösungen:** Ermöglichen flexibles Lernen in Kleingruppen.
- **Naturerfahrung:** Barrierefreie Außengelände und „grüne Klassenzimmer“ fördern das haptische Erleben und die ökologische Bildung. Dies dient der aktiven Gesundheitsvorsorge und dem Reizschutz in einer digitalisierten Welt.

IV. Volkswirtschaftlicher Nutzen

Ein gebundener Ganzttag bis 14 Jahre amortisiert sich volkswirtschaftlich durch:

- **Höhere Fachkräfteverfügbarkeit** (Eltern, insb. Mütter).
- **Bildungsgerechtigkeit:** Förderung unabhängig vom Elternhaus direkt in der Schule (MINT, Musik, Sport).
- **Prävention:** Senkung von Folgekosten durch Schulabbrüche oder psychische Erkrankungen.

Da dieser Antrag mehrere Politikfelder berührt:

Kategorie B - Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik

Kategorie J -Bildungspolitik

haben wir uns für die Zuordnung in Kategorie "O" entschieden.

Antrag-Nr.: O 3

Antragstellerin: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)

Ansprechpartnerin: Name: Cornelia Spachtholz
Mitgliedsorganisation: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)
Telefon: +491785141638
E-Mail: cornelia.spachtholz@vbm-online.de

Sachgebiet: O - Ohne eindeutige Zuordnung

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung und Landesregierungen

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

BILDUNG ALS INVESTMENT – VERLÄSSLICHE INFRASTRUKTUR STATT STRUKTURELLER SABOTAGE AN ERWERBSBIOGRAFIEN

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung und die Länder auf, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026/27 nicht als bloße „Verwahrlosung“, sondern als qualitätsgesichertes, verlässliches Bildungsangebot auszugestalten. Um den Systemkollaps abzuwenden, sind folgende Maßnahmen zwingend: 1. Garantierte Verlässlichkeit: Gesetzliche Absicherung gegen kurzfristige Gruppenschließungen; Infrastrukturmangel darf nicht länger privat durch Eltern (insb. Mütter) kompensiert werden. 2. Investitionsoffensive Ganztags: Massive Erhöhung der Bundesmittel über das aktuelle Sondervermögen hinaus, um den bundesweiten Fehlbedarf von ca. 600.000 Ganztagsplätzen bis 2030 zu decken. 3. Anerkennung als Wirtschaftsfaktor: Einstufung von Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur als systemrelevante Wirtschaftsinfrastruktur zur Sicherung des mütterlichen Erwerbspotenzials. 4. SROI-basierte Finanzierung: Umstellung der Budgetierung von „Sozialausgaben“ auf „Investitionshaushalte“ unter Berücksichtigung des Social Return on Investment.	Annahme als Material für den Vorstand
Begründung	
I. Die ökonomische Realität: Erwerbspotenzial am Limit Deutschland lässt ein riesiges Produktivitätspotenzial ungenutzt. Laut DIW Berlin (2023) könnten bei einer bedarfsgerechten Ganztagsbetreuung allein durch die Ausweitung der Arbeitszeit von Müttern jährlich zusätzliche Steuereinnahmen und Sozialbeiträge in Milliardenhöhe generiert werden.	

- **Die Fakten:** Rund **50 % der erwerbstätigen Mütter** geben an, ihre Arbeitszeit wegen fehlender Betreuungsmöglichkeiten nicht aufstocken zu können.
- **Der Fachkräfte-Gap:** Während Branchen wie die Medizin (Beispiel Chirurgin) oder der Außendienst unter Fachkräftemangel leiden, führt „Schock-Flexibilität“ durch Kita-Ausfälle dazu, dass hochqualifizierte Frauen ihre Karrieren aus Selbstschutz reduzieren. Das ist ökonomische Sabotage am Standort Deutschland.

II. Der Social Return on Investment (SROI)

Bildungsinvestitionen sind keine Kosten, sondern hochrentabel. Studien (u.a. von **Bertelsmann/KfW**) zeigen:

- Jeder investierte Euro in den Ganztagskindergarten generiert langfristig einen gesellschaftlichen Rückfluss von bis zu **4 Euro**.
- Dieser ergibt sich aus höheren Lebenseinkommen der Kinder, geringeren Transferleistungen und der unmittelbaren Wertschöpfung durch die Erwerbstätigkeit der Eltern.
- Ein instabiles System hingegen verursacht **Opportunitätskosten**: Wenn eine OP abgesagt werden muss, weil der Ganztagsausfall, entsteht ein direkter volkswirtschaftlicher Schaden, der die „Ersparnis“ bei den Personalkosten um ein Vielfaches übersteigt.

III. Systemkollaps und emotionale Belastung

Der Fachkräftemangel in der Pädagogik führt bundesweit zu einer Abwärtsspirale.

- **Beispiel NRW:** Hier fehlen aktuell rund **120.000 Plätze**; bundesweit fehlen laut dem **Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung** rund **384.000 Kita-Plätze** und über **200.000 Fachkräfte**.
- **Bindungssicherheit:** Die „Kita-Morgen-Falle“ (kurzfristige Absage per WhatsApp) zerstört nicht nur die Tagesplanung, sondern das Vertrauen des Kindes in die staatliche Verlässlichkeit und überlastet die psychische Resilienz der Eltern.

IV. Chancengerechtigkeit als Standortvorteil

Beitragspflichten und mangelnde Qualität führen zur sozialen Segregation. Wer es sich leisten kann, flüchtet in private Lösungen; der Rest verbleibt in einem maroden System. Nur ein beitragsfreies, einheitliches und starkes öffentliches System sichert das **Humankapital** – unsere wichtigste Ressource.

Antrag-Nr.: O 4

Antragstellerin: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)

Ansprechpartnerin: Name: Cornelia Spachtholz
Mitgliedsorganisation: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)
Telefon: +491785141638
E-Mail: cornelia.spachtholz@vbm-online.de

Sachgebiet: O - Ohne eindeutige Zuordnung

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung und Landesregierungen

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

GESAMTEVALUATION DER EHE- UND FAMILIENPOLITISCHEN LEISTUNGEN UNTER DER GLEICHSTELLUNGSLUPE – FÜR EINE EVIDENZBASIERTE POLITIK UND REALE ENTGELTTRANSPARENZ

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung und die Länder auf, eine umfassende Gesamtevaluation aller ca. 150 ehe- und familienbezogenen Leistungen (Geld-, Sach- und Steuer- und Versicherungsleistungen) durchzuführen. Ziel ist es, deren Auswirkungen auf die geschlechtergerechte Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit transparent zu machen. Zentral sind dabei folgende Punkte: Gleichstellungspolitische Check: Jede Leistung muss auf ihre Anreizwirkung hinsichtlich der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen geprüft werden. Reform der Entgeltstatistik: Der Gender Pay Gap muss unter Einbeziehung aller geldwerten Vorteile (z.B. Boni, Incentives, Dienstwagen, betriebliche Altersvorsorge, Gruppenunfallversicherung, betriebliche Krankenversicherung) neu berechnet werden. Transparenz im Finanzsektor: Offenlegung von geschlechtsspezifischen Unterschieden bei Leistungen der Versicherungs- und Finanzbranche (Gender Wealth Gap).	Nichtbefassung
Begründung	
I. Fehlanreize und das Gesamtbild der Familienpolitik Deutschland investiert jährlich rund 200 Milliarden Euro in ehe- und familienbezogene Leistungen. Doch trotz dieser massiven Summen fehlen aktuelle Erkenntnisse über deren kumulative Wirkung auf die Gleichstellung. Das Ehegattensplitting, das den Staat jährlich ca. 20 Milliarden Euro kostet,	

subventioniert primär die Allein- oder Zuverdiener-Ehe. Zusammen mit der beitragsfreien Mitversicherung in der GKV entstehen so massive Fehlanreize für Frauen, in Minijobs oder geringfügiger Teilzeit zu verbleiben. Eine Gesamtevaluation muss diese „Teilzeitfallen“ identifizieren, da sie direkt zum **Gender Pension Gap von aktuell ca. 40 bei eigen erworbenen Ansprüchen %** beitragen.

II. Die reale Lohnlücke: Jenseits des Bruttostundenlohns

Der aktuelle Gender Pay Gap von **18 % (unbereinigt)** bildet die ökonomische Realität nur unzureichend ab. Er vernachlässigt systematisch geldwerte Entgeltbestandteile, von denen Männer überproportional profitieren. Boni, Incentives, Dienstwagenprivilegien sowie Leistungen der Versicherungs- und Finanzbranche bleiben oft im Verborgenen. Erst wenn diese Faktoren einfließen, wird sichtbar, warum der **Gender Wealth Gap (die Vermögenslücke)** in Deutschland bei drastischen **30 %** liegt. Frauen besitzen im Durchschnitt deutlich weniger Finanzvermögen, was ihre Verhandlungsposition und Altersvorsorge schwächt.

III. Volkswirtschaftliche Ineffizienz beenden

Es ist volkswirtschaftlich widersprüchlich, Milliarden in die akademische Ausbildung von Frauen zu investieren, um sie dann durch steuerliche (Fehl-)Anreize (Splitting) und mangelnde Transparenz bei Boni zuzüglich teurer und defizitärer Betreuungs- und Bildungsinfrastruktur aus dem Vollzeit-Arbeitsmarkt zu drängen. Das ungenutzte Erwerbspotenzial von Müttern kostet den Staat laut **DIW-Berechnungen** jährlich zweistellige Milliardenbeträge an Steuern & Sozialbeiträgen. Nur eine evidenzbasierte Politik, die Leistungen auf ihre Gleichstellungstauglichkeit prüft, kann diesen „Brain Drain“ stoppen & den Fachkräftemangel nachhaltig bekämpfen.

IV. Transparenz als Gerechtigkeitsmotor

Gleichstellungspolitik braucht eine belastbare Datengrundlage. Die Ausblendung von Leistungen der Versicherungs- und Finanzbranche bei der Berechnung der ökonomischen Schere zwischen den Geschlechtern verschleiert die reale Abhängigkeit vieler Frauen. Wir fordern einen Aufbruch zu einer Politik, die nicht auf Traditionen, sondern auf harten Fakten der Geschlechtergerechtigkeit basiert.

Antrag-Nr.: O 5

Antragstellerin: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)

Ansprechpartnerin: Name: Cornelia Spachtholz
Mitgliedsorganisation: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)
Telefon: +491785141638
E-Mail: cornelia.spachtholz@vbm-online.de

Sachgebiet: O - Ohne eindeutige Zuordnung

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung, BM für Forschung, Technologie und Raumfahrt bzw. die Landesministerien für Wissenschaft

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

CARE-EXZELLENZ AN HOCHSCHULEN – ANERKENNUNG VON SORGEKOMPETENZ ALS FÜHRUNGSQUALIFIKATION UND QUERSCHNITTAUFGABE

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung und BM für Forschung, Technologie und Raumfahrt sowie die Landesministerien für Wissenschaft auf, Care-Arbeit an Hochschulen als fakultätsübergreifendes Querschnittsthema und Leadership-Qualifikation zu verankern. Kernforderungen: Formale Anerkennung (ECTS): Einführung fakultätsübergreifender Module und Vergabe von Social Credit Points/ECTS für nachgewiesene Familien-, Sozial- und Sorgeverantwortung. Diese ist als Praxisfeld für Leadership-Skills (Krisenmanagement, Resilienz, Empathie) formal im Studienverlauf anzuerkennen. Curriculare Integration: Verbindliche Aufnahme der Care-Ökonomie in die Curricula aller Fachbereiche (z.B. BWL: Personalführung mit Sorgeverantwortung; Architektur: Familienfreundlicher Städtebau; Jura: Stereotypenfreie Familiengerichtsbarkeit). Exzellente Infrastruktur: Ausbau von Campus-Kitas und -Schulen zu multiprofessionellen Innovationszentren (Pädagogik, Psychologie, MINT), die echte Vereinbarkeit in Studium, Forschung und Lehre garantieren. Zukunftskompetenz: Verankerung von Alltagskompetenz und Care-Wissen als Teil des akademischen Bildungsauftrags, um Studierende für eine sozial gerechte und ökonomisch nachhaltige Gesellschaft „zukunftsfähig“ zu machen.	Nichtbefassung

Begründung

Hochschulen sind die Schmieden der Führungs- und Fachkräfte von morgen. Dennoch wird Sorgearbeit dort oft als privates Hindernis statt als hochrelevante Kompetenz behandelt. Wer heute studiert, muss morgen wissen, wie man Teams mit Sorgeverantwortung führt und Strukturen familienfreundlich gestaltet.

I. Leadership durch Sorgeverantwortung

Sorgearbeit ist keine „Ausfallzeit“, sondern ein intensives Praxisfeld für Management-Kompetenzen. Multitasking, Belastbarkeit und emotionale Intelligenz sind Kernbestandteile moderner Führung. Die Vergabe von ECTS-Punkten für Sorgeverantwortung transformiert das Bild von Care-Arbeit: Weg vom Defizit, hin zum akademisch anerkannten Kompetenzgewinn. Dies fördert zudem die Gleichstellung, da die oft von Frauen geleistete Care-Arbeit endlich in den akademischen Leistungsnachweis einfließt.

II. Wissenstransfer in alle Disziplinen

Vereinbarkeit darf kein Nischenthema der Gleichstellungsbeauftragten sein. Wir brauchen die Care-Perspektive in der Breite der Wissenschaft:

- **Wirtschaft:** BWL muss Care-Arbeit als systemrelevante Basis ökonomischen Handelns lehren.
- **MINT/Architektur:** Ingenieurwesen und Stadtplanung müssen die Bedürfnisse von Familien in ihrer Diversität von Beginn an technisch und baulich mitdenken.
- **Recht:** Jurist:innen müssen lernen, Sorgeverantwortung ohne Geschlechterstereotype zu bewerten.

III. Campus als Innovationsraum

Exzellenz zeigt sich nicht nur in Laboren, sondern in der gelebten Infrastruktur. Campus-Kitas müssen Orte des akademischen Wissenstransfers sein, in denen Kinder individuell wachsen, während Eltern den Kopf für Studium, Spitzenforschung oder Lehre frei haben. Dies sichert die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland im Kampf um die besten Köpfe.

IV. Resilienz und Zukunftsfähigkeit

Akademische Exzellenz bedeutet heute, Hochleistungswissenschaft mit Alltagskompetenz zu verbinden. Nur wer lernt, Care-Arbeit als integralen Teil einer funktionierenden Gesellschaft zu begreifen, kann die ökologischen und ökonomischen Krisen der Zukunft nachhaltig lösen. Eine Hochschule, die Care-Kompetenz fördert, stärkt die psychische Gesundheit der Studierenden und bildet Führungs- und Fachpersönlichkeiten aus, die Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze übernehmen.

Antrag-Nr.: O 6

Antragstellerin: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)

Ansprechpartnerin: Name: Cornelia Spachtholz
Mitgliedsorganisation: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)
Telefon: +491785141638
E-Mail: cornelia.spachtholz@vbm-online.de

Sachgebiet: O - Ohne eindeutige Zuordnung

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

MUTTERSCHUTZ FÜR ALLE – FINANZIELLE GLEICHSTELLUNG VON SELBSTSTÄNDIGEN, STUDIERENDEN UND AUSZUBILDENDEN SICHERSTELLEN

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf, die gravierenden finanziellen Lücken beim Mutterschutz für Selbstständige, Studierende und Auszubildende zu schließen. Während der gesundheitliche Schutz für Lernende gesetzlich verankert ist, fehlt es an einer flächendeckenden Entgeltersatzleistung, die eine existenzsichernde Auszeit rund um die Geburt ermöglicht. Zentrale Forderungen: 1. Steuerfinanziertes Mutterschaftsgeld für Selbstständige: Einführung einer staatlichen Leistung während der Schutzfristen analog zum Mutterschaftsgeld für Angestellte, um Einkommensausfälle und Insolvenzrisiken zu verhindern. 2. Mutterschaftsleistung für Studierende und Azubis: Einführung einer finanziellen Absicherung für die Zeit der Schutzfristen nach dem MuSchG, sofern kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld über eine Erwerbstätigkeit besteht. Das Basiselterngeld reicht hierfür als Kompensation nicht aus. 3. Betriebskostenzuschuss & Betriebshilfe: Anspruch auf staatlich finanzierte Betriebshilfe oder Zuschüsse für Selbstständige, um den Fortbestand des Unternehmens während der gesetzlichen Schutzfristen zu sichern. 4. Reform der Krankenkassenleistungen (SGB V): Verankerung des Mutterschaftsgeldes für Selbstständige als Regelleistung der gesetzlichen Krankenkassen, unabhängig von privaten Krankentagegeld-Zusatztarifen. 5. Nachteilsausgleich in der Ausbildung: Verpflichtende, bundeseinheitliche Regelungen für Hochschulen und Betriebe zur Kompensation finanzieller und zeitlicher Verzögerungen im Werdegang durch die Schutzphasen	Nichtbefassung

Begründung

Obwohl das Mutterschutzgesetz (MuSchG) 2018 auf Studierende und Auszubildende ausgeweitet wurde, bleibt der finanzielle Schutz lückenhaft. Jährlich sind etwa **27.000 selbstständige Frauen** von Schwangerschaft betroffen; **75 % von ihnen** erhalten keinerlei Mutterschaftsleistungen. Gleichzeitig stehen viele der **1,46 Millionen Studentinnen** und **460.000 weiblichen Auszubildenden** vor dem Problem, dass sie zwar rechtlich „freigestellt“ sind, aber während der Schutzfristen keine Lohnersatzleistung erhalten, die ihre Existenz sichert.

I. Finanzielle Absicherung für Selbstständige

Für Selbstständige ist Mutterschutz ohne Entgeltersatzleistung de facto nicht umsetzbar. Da staatliche Hilfen fehlen, arbeiten viele bis zur Geburt und kehren aus Not unmittelbar danach zurück. Dies führt zu massiven Umsatzrückgängen (durchschnittlich **40 %** im Geburtsquartal) und gefährdet die physische Regeneration. Ein steuerfinanziertes Mutterschaftsgeld sowie Betriebskostenzuschüsse sind notwendige Investitionen in die weibliche Wirtschaftskraft und den Gesundheitsschutz.

II. Die Lücke bei Studierenden und Auszubildenden

Für Studierende und Azubis ist der Mutterschutz oft eine unbezahlte Freistellung. Während Angestellte Mutterschaftsgeld beziehen, fallen Lernende häufig in das Basiselterngeld, das jedoch erst nach der Geburt greift und die Zeit vor der Entbindung nicht abdeckt. Wir fordern eine eigenständige finanzielle Absicherung für diese Statusgruppen, damit Mutterschutz nicht zum Armutsrisiko oder zum Abbruch der Qualifizierung führt.

III. Gesundheitsschutz braucht finanzielle Basis

Der gesetzliche Gesundheitsschutz des MuSchG läuft ins Leere, wenn Frauen ihn sich finanziell nicht leisten können. Werden Mütter aufgrund ihres Status gezwungen, die Schutzphasen zu verkürzen, gefährdet dies die Gesundheit von Mutter und Kind. Die finanzielle Gleichstellung ist die konsequente Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes und der EU-Richtlinie 2010/41/EU.

IV. Fachkräftesicherung

Deutschland kann es sich nicht leisten, Frauen in der Gründungs- oder Bildungsphase durch systemische Benachteiligung zu verlieren. Die finanzielle Absicherung im Mutterschutz ist ein notwendiger Gerechtigkeitsmotor für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort.

Antrag-Nr.: O 7

Antragstellerin: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)

Ansprechpartnerin: Name: Cornelia Spachtholz
Mitgliedsorganisation: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)
Telefon: +491785141638
E-Mail: cornelia.spachtholz@vbm-online.de

Sachgebiet: O - Ohne eindeutige Zuordnung

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

DYNAMISIERUNG UND REFORM DES ELTERNGELDES – EXISTENZSICHERUNG UND PARTNERSCHAFTLICHE SORGEARBEIT STÄRKEN

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf, das Elterngeld nach fast zwei Jahrzehnten des Stillstands grundlegend zu reformieren und an die aktuelle wirtschaftliche Realität anzupassen. Ziel ist es, die ökonomische Eigenständigkeit von Müttern zu sichern und Anreize für eine paritätische Aufteilung der Sorgearbeit zu maximieren. Zentrale Forderungen: Anhebung der Deckelung und Mindestsätze: Erhöhung des maximalen Elterngeldbetrages (derzeit 1.800 €) und des Mindestsatzes (derzeit 300 €) entsprechend der Lohnentwicklung und Inflation seit Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007. Jährliche Dynamisierung: Gesetzliche Verankerung einer automatischen, jährlichen Anpassung der Elterngeldsätze an die allgemeine Preis- und Lohnentwicklung. Ausbau der Partnermonate: Erweiterung der Partnermonate auf das Modell „7+7“ oder „8+8“, um eine hälftige Aufteilung der Sorgearbeit strukturell zu fördern. Monate dürfen nicht mehr einseitig übertragbar sein. Integration des „Väter-Monats“: Einführung einer zweiwöchigen, voll vergüteten Vaterschaftsfreistellung unmittelbar nach der Geburt (Vaterschaftsurlaub), zusätzlich zum Elterngeldkontingent. Verbesserung für Selbstständige: Reform der Bemessungsgrundlage für Selbstständige, um schwankende Einkünfte und Krisenjahre fairer abzubilden (Günstigerprüfung), sowie Einführung eines Sockelbetrags, der den tatsächlichen Betriebskosten gerecht wird.	Ablehnung

Begründung

Seit der Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 wurden die Leistungssätze nicht angepasst. Dies kommt einer massiven schleichenden Kürzung gleich. Experten wie Sandra Runge und der VBM weisen zu Recht darauf hin, dass das Elterngeld seinen Auftrag – die wirtschaftliche Absicherung und die Förderung der Väterbeteiligung – unter dem aktuellen Kaufkraftverlust verliert.

I. Kaufkraftverlust stoppen

Die Deckelung auf 1.800 € erreicht heute auch Durchschnittsverdienerinnen viel früher als 2007. Für viele Familien, insbesondere in Ballungsräumen mit hohen Mieten, bedeutet das Elterngeld heute einen massiven Realeinkommensverlust, der oft dazu führt, dass der Partner mit dem höheren Einkommen (meist der Vater) keine Elternzeit nimmt. Eine Anhebung der Deckelung ist daher eine direkte Maßnahme zur Förderung der Väterbeteiligung.

II. Partnerschaftlichkeit als Standortvorteil

Die starre 12+2-Regelung hat sich abgenutzt. Wir fordern eine Bewegung hin zur Parität. Nur wenn Monate nicht mehr unbegrenzt übertragbar sind, entsteht ein echter gesellschaftlicher Wandel in den Unternehmen. Die Einführung einer voll vergüteten Freistellung für den zweiten Elternteil direkt nach der Geburt (Vaterschaftsurlaub) ist ein überfälliger Schritt, um die „Rushhour des Lebens“ zu entzerren und Bindung von Anfang an zu ermöglichen.

III. Gerechtigkeit für Selbstständige

Für Selbstständige ist das Elterngeld oft eine bürokratische Hürde mit geringem Ertrag. Die Fixierung auf den letzten Steuerbescheid bestraft Gründerinnen und Frauen mit schwankenden Einkommen. Wir fordern eine Günstigerprüfung und die Berücksichtigung von Betriebsausgaben, damit das Elterngeld auch für Unternehmerinnen eine echte Existenzsicherung darstellt und keine Gründungsbremse ist.

IV. Volkswirtschaftlicher Nutzen

Ein attraktives Elterngeld ist kein Sozialalmosen, sondern ein Investitionsprogramm. Es sichert die zeitnahe Rückkehr hochqualifizierter Frauen in den Arbeitsmarkt und verhindert die „Teilzeitfalle“. Werden Väter früher und länger eingebunden, steigt die Erwerbsbeteiligung von Müttern nachhaltig. Dies generiert höhere Steuereinnahmen und Sozialbeiträge, die die Kosten der Elterngelderhöhung langfristig refinanzieren.

Antrag-Nr.: O 8

Antragstellerin: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)

Ansprechpartnerin: Name: Cornelia Spachtholz
Mitgliedsorganisation: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)
Telefon: +491785141638
E-Mail: cornelia.spachtholz@vbm-online.de

Sachgebiet: O - Ohne eindeutige Zuordnung

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung und Landesregierungen

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

FAMILIENSERVICE STATT BEHÖRDEN-DSCHUNGEL – ADMINISTRATIVE NEUAUSRICHTUNG FÜR EINE BARRIEREFREIE FAMILIENFÖRDERUNG

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert eine grundlegende Reform der administrativen Umsetzung familien- und sozialpolitischer Leistungen. Ziel ist die Transformation von einer bürokratischen Holschuld der Eltern bzw. Leistungsberechtigten hin zu einer staatlichen Bringschuld durch eine effiziente, gebündelte Infrastruktur. Kernforderungen zur Umsetzung (zu Empf. 3, 6, 12 der KSR): Einrichtung von „Familienservice-Stellen vor Ort“: Verpflichtende Schaffung behördenunabhängiger Erstanlaufstellen in jeder Kommune. Diese bündeln Geld-, Sach- und Beratungsleistungen aller Träger, ohne dem Fokus oder der Stigmatisierung von Jobcentern zu unterliegen. Bündelung der Ressourcen: Gesetzlich verpflichtende Kooperation aller Leistungsträger. Diese müssen ihre Zugangsressourcen in die lokalen Familienservice-Stellen einbringen, während die Leistungsadministration (Berechnung/Auszahlung) bei den bestehenden Behörden verbleibt. Zentrales Portal „Familienservice Digital“: Aufbau eines bundesweiten Portals, das alle digitalen Zugänge und Videoberatungen bündelt. Technik darf die Vor-Ort-Beratung für belastete Familien (Sprachbarrieren, Sorge-Stress) ergänzen, aber nicht ersetzen. Zentrale Steuerung: Unterstellung der operativen Steuerung und Koordination unter ein Bundesministerium (BMBFSFJ) und eine operative Bundesbehörde (z. B. BAfzA). Erweiterte Leistungsintegration: Vollständige Integration von Elterngeld und Unterhaltsvorschuss in das neue, transparente Sozialleistungssystem.	Annahme als Material für den Vorstand

Begründung

Die aktuelle Reformdiskussion der Sozialstaats-Kommission (KSR) droht, die Komplexität für Familien durch eine falsche Verortung der Beratung (z. B. in Jobcentern) zu verschärfen. Ein moderner Sozialstaat muss Leistungen aus der Perspektive der Nutzer:innen denken.

I. Unabhängige Beratung statt Verwaltungslogik

Erstanlaufstellen dürfen nicht dort liegen, wo die Administration der Leistung im Vordergrund steht. Eltern benötigen eine ganzheitliche Beratung, die Sorge- und Erwerbsbiografien zusammendenkt. Durch den lokalen „Familienservice vor Ort“ wird sichergestellt, dass Ressourcen dort gebündelt werden, wo die Bürger:innen sie benötigen. Die gesetzliche Kooperationspflicht beendet das bisherige Ressortdenken und die Zersplitterung der Zuständigkeiten.

II. Digitale Bringschuld und menschliche Nähe

Die Digitalisierung muss die „Holschuld“ beenden. Ein einziges bundesweites Portal („Familienservice Digital“) reduziert den Suchaufwand und ermöglicht durch Videoberatung zeitliche Flexibilität. Dennoch bleibt die physische Präsenz vor Ort unerlässlich, um Schwellenängste abzubauen und Familien in prekären Lebenslagen oder mit Sorge-Stress nicht digital abzuhängen.

III. Effizienz durch klare Steuerung

Die Zersplitterung der Verantwortung auf verschiedene Ministerien und Behörden führt zu Ineffizienz. Eine zentrale Steuerung durch das BMBFSFJ und die operative Koordination durch das BAfzA schafft klare Verantwortlichkeiten. Die Beibehaltung der Leistungsadministration bei den Fachbehörden stellt gleichzeitig sicher, dass vorhandene Expertise erhalten bleibt, während der Zugang für Familien radikal vereinfacht wird.

IV. Transparenz durch Integration

Die Einbeziehung von Elterngeld und Unterhaltsvorschuss in dieses System ist ein notwendiger Schritt zur Steigerung der Gerechtigkeit. Nur ein System, das alle familienrelevanten Leistungen abbildet, kann die ökonomische Situation von Alleinerziehenden, Getrennterziehenden und allen Familien in ihrer Diversität in ihrer Alltagsverantwortung transparent sichern und den Zugang zu diesen existenziellen Mitteln garantieren.

Antrag-Nr.: O 9

Antragstellerin: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)

Ansprechpartnerin: Name: Cornelia Spachtholz
Mitgliedsorganisation: Verband berufstätiger Mütter e.V. (VBM)
Telefon: +491785141638
E-Mail: cornelia.spachtholz@vbm-online.de

Sachgebiet: O - Ohne eindeutige Zuordnung

Konkrete Adressat*innen: Bundesregierung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

ÖKONOMISCHE EIGENSTÄNDIGKEIT SICHERN – SORGEARBEIT ALS WERTSCHÖPFENDE ARBEIT RENTENFEST UND PARTNERSCHAFTLICH GESTALTEN

Antragstext	Votum der AK
Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf, die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Personen mit Sorgeverantwortung durch eine grundlegende Reform der Absicherungssysteme sicherzustellen. Unbezahlte Sorgearbeit darf nicht länger ein strukturelles Risiko für Altersarmut darstellen. Zentrale Forderungen: Reform steuerlicher Fehlanreize: Überführung des Ehegattensplittings in ein Modell der Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag, um die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit steuerlich zu fördern. Care-Krankenversicherung: Eigenständige soziale Absicherung: Transformation der ehegebundenen beitragsfreien Mitversicherung in eine eigenständige, beitragsfreie Kranken- und Pflegeversicherung, die unmittelbar an die tatsächliche Wahrnehmung von Betreuungs- oder Pflegeaufgaben geknüpft ist. Diese ist – analog zur Elternzeit – zeitlich begrenzt und sichert alle Familienmodelle jenseits der Ehe gleichwertig ab. Obligatorisches Vorsorge-Splitting: Einführung eines verpflichtenden, laufenden Splittings von Rentenansprüchen (GRV) und Anwartschaften der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) während der Familienphase. Schutz der betrieblichen Altersvorsorge: Gesetzliche Verpflichtung für Arbeitgeber:innen, Arbeitgeber:innenbeiträge zur bAV während des Elterngeldbezugs (mind. 12 Monate) fortzuzahlen. Existenzsichernde Anerkennung: Aufwertung von Erziehungs- und Pflegezeiten in der Rentenberechnung auf ein Niveau, das eine eigenständige Absicherung oberhalb der Grundsicherung garantiert.	Annahme als Material für den Vorstand

Begründung

In Deutschland ist unbezahlte Sorgearbeit das „Ticket in die Altersarmut“. Der **Gender Pension Gap liegt bei eigenständig erworbenen Ansprüchen oft über 40 %**. Das aktuelle System bestraft Care-Arbeit durch Abhängigkeitsstrukturen und Vorsorgelücken.

I. Ablösung der ehezentrierten Absicherung

Die beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenkasse ist derzeit an den Familienstand „Ehe“ geknüpft, nicht an die tatsächliche Sorgeleistung. Dies zementiert Abhängigkeiten und benachteiligt moderne Familienmodelle. Wir fordern eine eigenständige Absicherung, die an die Care-Leistung gekoppelt ist. Dies schafft Gerechtigkeit für alle Erziehenden und Pflegenden – unabhängig vom Trauschein. Die zeitliche Begrenzung analog zur Elternzeit stellt sicher, dass die Versicherung als Brücke zur Erwerbstätigkeit dient und nicht zur lebenslangen Teilzeitfalle wird.

II. Die Zusatzrenten-Lücke (bAV)

Frauen sind in der betrieblichen Altersvorsorge massiv benachteiligt: Nur ca. **25 % der Frauen** verfügen über Anwartschaften (Männer: 45 %), wobei ihre Betriebsrenten oft um **50 % niedriger** ausfallen. Da die bAV während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit meist ruht, entstehen irreparable Lücken. Eine Fortzahlungspflicht der Arbeitgeber:innenbeiträge ist daher essenziell, um den „Care-Knick“ in der Zusatzvorsorge zu stoppen und den Gender Wealth Gap nachhaltig zu schließen.

III. Partnerschaftlichkeit durch Splitting

Das Ehegattensplitting subventioniert die Ein-Verdiener-Ehe und macht Erwerbsausweitungen für Zweitverdienende ökonomisch unattraktiv. Eine Reform hin zur Individualbesteuerung sowie ein laufendes Rentensplitting während der Partnerschaft sind notwendig, um Sorgearbeit als gemeinsame Lebensleistung anzuerkennen. Dies **verhindert**, dass das Armutsrisiko bei Trennung oder Tod einseitig beim betreuenden Part verbleibt.

IV. Volkswirtschaftlicher Ertrag

Investitionen in die ökonomische Absicherung von Sorgearbeit sind Investitionen in den Wirtschaftsstandort. Wenn Sorgearbeit als **Wertarbeit** rentenfest anerkannt wird, sinken die Interventionskosten für Altersarmut, während gleichzeitig hochqualifizierte Fachkräfte durch faire Anreize im Arbeitsmarkt verbleiben. Wirtschaftliche Unabhängigkeit ist ein Grundrecht, das durch Sorgeverantwortung nicht verwirkt werden darf.